

Hochschule Düsseldorf (HSD)
Fachbereich: Sozial- und Kulturwissenschaften
Studiengang: Master Empowerment (HSD) / Master Development
Education (University for Development Studies, Tamale/Ghana)
Double Degree
Sommersemester 2019

MASTERARBEIT

**„Provisorisch für immer?“
Flüchtlingslager zwischen Nothilfe und
langfristiger Entwicklungsplanung**

Autorin: Sarah Biet Sayah

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

Gutachter: Prof. Dr. Walter Eberlei
Zweitgutachter: Prof. Dr. Fabian Virchow

Ort: Düsseldorf
Abgabetermin: 19. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	1
2. Methoden.....	3
2.1. Kriterien zur Quellenauswahl.....	3
2.2. Untersuchungsleitende Fragestellungen.....	4
3. Struktur einer auf Lager ausgerichteten Versorgung von Flüchtlingen	6
3.1 Versorgung von Flüchtlingen nach den Prinzipien der humanitären Hilfe	6
3.1.1 Strukturen und Prinzipien humanitärer Hilfe	7
3.1.2 Akteur*innen der humanitären Hilfe	9
3.1.3 Formen der Zusammenarbeit in der humanitären Hilfe	10
3.1.4 Planung und Gestaltung von Flüchtlingslagern	13
3.2 Lager als Manifestationsform von Langzeitfluchtsituationen	15
3.2.1. „Protracted Refugee Situations“ (PRS)	15
3.2.2 Protrahierte Konflikte als Ursache für PRS.....	17
3.2.3 PRS und Internierung als Folge sinkender Aufnahmebereitschaft.....	18
3.2.4 PRS als Folge abnehmender Solidarität beim Resettlement	20
3.2.5 Geographische Lokalisation von PRS	21
3.2.6 Folgen langfristigen Lebens in einem Flüchtlingslager	21
4. Nachhaltige Perspektiven bei protrahierten Fluchtsituationen	24
4.1 Nachhaltige Entwicklung durch Empowerment und Community Development	25
4.2 Lösungsansätze für PRS in der internationalen Fachdebatte	32
4.2.1 Strategien zur nachhaltigen Urbanisierung von Lagern.....	34
4.2.2 Alternativen zur Lagerunterbringung	38
4.3 UN-Konzepte für einen nachhaltigen Umgang mit PRS.....	42
4.3.1 PRS auf dem Weltgipfel für Menschlichkeit.....	44
4.3.2 Von der New Yorker Erklärung zum Globalen Flüchtlingspakt	45
4.3.3 CRRF: Ein Rahmenplan für umfassende Lösungsstrategien.....	48

5. Überprüfung nachhaltiger Lösungsansätze in der Praxis: das Beispiel Uganda	52
5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ugandischer Flüchtlingspolitik.....	53
5.2 Strategien zur Unterstützung und Versorgung.....	54
5.3 ReHoPE: CRRF in der ugandischen Flüchtlingspolitik.....	57
5.4 Ökonomische Auswirkungen der Inklusion von Flüchtlingen.....	58
5.5 Selbsthilfestrukturen von Flüchtlingen in Uganda	61
5.6 Finanzierung der ugandischen Flüchtlingspolitik.....	62
6. Auswertung und Fazit	63
Literaturverzeichnis.....	73
Webseitenverzeichnis:	110
Anhang A: Die wichtigsten „Protracted Refugee Situations“	I
Anhang B: Zeittafel zur Geschichte der Nachhaltigkeit.....	XVII
Anhang C: Die Ziele des World Humanitarian Summit.....	XXI
Eidesstattliche Erklärung	XXIII

Abkürzungsverzeichnis:

ABCD	Asset Based Community Development
ACHPR	African Commission on Human and Peoples' Rights
ADFL	Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo
AMISOM	African Union Mission In Somalia
ARSA	Arakan Rohingya Salvation Army
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CARA	Control of Alien Refugees Act
CARE	Cooperative for Assistance and Relief Everywhere
CD	Community Development
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
CIREFCA	Conferencia Internacional sobre Refugiados Centroamericanos
CNDP	Congrès national pour la défense du peuple
CPA	Comprehensive Plan of Action
CRC	Convention on the Rights of the Child
CRRF	Comprehensive Refugee Response Framework
DAC	Development Assistance Committee
DEVCO	European Commission Directorate-General for International Cooperation and Development
DRC	Danish Refugee Council
DRC	Democratic Republic of the Congo
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
ECOWAS	Economic Community of West African States
EMERCOM	Katastrophenschutzministerium der Russischen Föderation
EPRS	Emergency Preparedness and Response Section

ERC	Emergency Relief Coordinator
EU	Europäische Union
ExCom	Executive Committee (des UNHCR)
FAO	Food and Agriculture Organization
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda
GFK	Geneva Convention Relating to the Status of Refugees
GoU	Government of Uganda
HDI	Human Development Index
HOCW	Hope of Children and Women
HRW	Human Rights Watch
IASC	Inter-Agency Standing Committee
ICARA	International Conference on Assistance to Refugees in Africa
ICC	International Criminal Court
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ICG	International Crisis Group
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICVA	International Council of Voluntary Agencies
IDP	Internally Displaced Person
IFRC	International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies
IGAD	Intergovernmental Authority on Development
ILO	International Labour Organization
INEE	International Network for Education in Emergencies
IOM	International Organization for Migration

IRC	International Rescue Committee
IRIN	Integrated Regional Information Networks (heute: The New Humanitarian)
IRW	Islamic Relief Worldwide
JEM	Justice and Equality Movement
JICA	Japan International Cooperation Agency
LGBTI	Lesbian, Gay, Bi-, Trans- and Intersexual
M23	Mouvement du 23-Mars
MDGs	Millennium Development Goals
MOU	Memorandum of Understanding
MSF	Médecins Sans Frontières Deutsch: Ärzte ohne Grenzen
NDP	National Development Plan
NGO	Non-Governmental Organization
NRC	Norwegian Refugee Council
OAS	Organization of American States
OAU	Organization of African Unity 1963-2002 heute: AU = African Union
OCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OXFAM	Oxford Committee for Famine Relief
PEAP	Poverty Eradication Action Plan
PRA	Participatory Rural Appraisal
PRS	Protracted Refugee Situations
RAD	Refugee Aid and Development
RCM	Refugee Coordination Model
ReDSS	Regional Durable Solutions Secretariat

ReHoPE	Refugee and Host Community Empowerment Strategy
RRP	Refugee Response Plan
SCHR	Steering Committee for Humanitarian Response
SDGs	Sustainable Development Goals
SGBV	Sexual and Gender-Based Violence
SLM	Sudan Liberation Movement
SPLA	Sudan People's Liberation Army
SPLM	Sudan People's Liberation Movement
SRS	Self-Reliance Strategy
UN	United Nations
UNCDF	United Nations Capital Development Fund
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNCT	United Nations Country Teams
UNDP	United Nations Development Programme
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNHRC	United Nations Human Rights Council
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNITAF	Unified Task Force (der US-geführten multinationalen Truppen in Somalia)
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees
WASH	Water, Sanitation and Hygiene
WCED	World Commission on Environment and Development (Brundlandt Kommission)
WFP	World Food Programme
WHO	World Health Organization

WHS	World Humanitarian Summit
WSDF	World Sustainable Development Forum
YARID	Young African Refugees for Integral Development
ZAR	Zentralafrikanische Republik

Die Internetpräsenzen hier genannter sowie weiterer Organisationen, Konferenzen und Projekte können dem Webseitenverzeichnis entnommen werden.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1. Einleitung

68,5 Millionen Menschen waren zum Ende des Jahres 2017 weltweit auf der Flucht, davon ca. 58% innerhalb der eigenen Landesgrenzen als Binnenflüchtlinge, die anderen außerhalb, wo sie gemäß Genfer Flüchtlingskonvention unter Leitung des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) in Kooperation mit anderen internationalen und lokalen Hilfsorganisationen unterstützt und versorgt werden¹. Damit ging der Trend einer rasanten Zunahme der Flüchtlingszahlen im sechsten Jahr in Serie weiter. Täglich kommen 44.400 weitere Menschen hinzu, die mit Gewalt dazu gezwungen werden, ihre angestammte Lebensumgebung zu verlassen. Insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens sowie in Südostasien ist ein erheblicher Teil dieser Menschen in Flüchtlingslagern untergebracht². (UNHCR 2018a: 2, 7)

Diese Masterarbeit widmet sich der Problematik lang andauernder Fluchtsituationen.

Die Versorgung von Flüchtlingen wird traditionell als ein klassisches Aktionsfeld der humanitären Hilfe angesehen. Flüchtlingslager sind dabei v. a. als Übergangseinrichtungen gedacht und werden regelmäßig auch so geplant und errichtet. Oft dauern Fluchtsituationen jedoch über Jahre oder Jahrzehnte an. Für einen erheblichen Teil der Betroffenen bedeutet dies ein fortgesetztes Leben unter den auf kurzfristige Nothilfe ausgerichteten Unterbringungsbedingungen wie Versorgungsstrukturen des Lagers.

Zwar gehören schon seit der Gründung des zuständigen UNHCR auch langfristige Lösungen für Flüchtlinge zu dessen Mandat, jedoch bestanden diese in der Praxis v. a. in der Umverteilung eines kleinen Teils der Flüchtlinge in aufnahmewillige Drittländer oder in ihrer Repatriierung nach dem Abklingen der Fluchtursachen. Prinzipiell zählte auch die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaften der Aufnahmeländer zu den angestrebten Lösungsstrategien; sie wurde jedoch in den letzten Jahrzehnten verstärkt abgewehrt und stellt bis heute in vielen Fluchtsituationen eher die Ausnahme dar. Insbesondere einige Nachbarländer von Konfliktherden, die innerhalb kurzer Zeit eine hohe Zahl von Flüchtlingen aufnehmen, entscheiden sich mittlerweile regelmäßig für deren Unterbringung in Lagern.

Immer mehr Menschen finden sich daher langfristig unter den provisorischen Bedingungen des Lebens in einem Flüchtlingslager wieder. Aus diesen Gründen wird in der Flucht- und Migrationsforschung seit etwa 20 Jahren immer deutlicher der zunehmende Bedarf nach

¹ Hinzu kommen 5,4 Millionen palästinensische Flüchtlinge, für die aus historischen Gründen nicht der UNHCR sondern das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) zuständig ist (UNHCR 2018a: 13; Hugo, Abbasi-Shavazi & Kraly 2018: 31).

² Eine regelmäßig aktualisierte Karte der vom UNHCR betreuten Flüchtlingslager findet sich auf dessen Webseite. Vgl. UNHCR Site Maps World View: <http://maps.unhcr.org/en/apps/campmapping/index.html> [aufgerufen am 10.05.2019]

über kurzfristige Nothilfe hinausgehenden Strategien zur Schaffung nachhaltiger Perspektiven für Langzeitflüchtlinge formuliert. Ansätze, die diesem Bedarf entsprechen sollen, wurden schließlich auch verstärkt vom UNHCR aufgegriffen.

Diese Arbeit setzt sich mit Strategien der nachhaltigen Entwicklung als Beitrag zur Lösung lang andauernder Fluchtsituationen auseinander. Sie besteht aus drei Teilen: dem Problemabriss, Lösungsansätzen und einem Praxisbeispiel.

Nach der Einleitung und dem Methodenkapitel führt Kapitel 3 in die Grundlagen der Problemstellung ein. Hier werden die Charakteristika und Prinzipien von humanitärer Hilfe vorgestellt und speziell im Hinblick auf die Versorgungsstrukturen in Flüchtlingslagern konkretisiert. Die Faktoren, die dazu führen, dass Flüchtlinge oft über Jahre und Jahrzehnte in Lagern leben müssen, werden dargestellt und die Folgen betrachtet, die sich daraus für die Betroffenen ergeben.

Kapitel 4 stellt nachhaltige Lösungsansätze für Flüchtlinge in Langzeitfluchtsituationen vor. Nach einer kurzen Einführung und Begriffserklärung im Hinblick auf Strategien des *Empowerment* und *Community Development* werden Überlegungen zur Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingen zu nachhaltiger Entwicklung vorgestellt. Diese Betrachtung erfolgt zunächst im Hinblick auf die Fachdebatte in den Flucht- und Migrationswissenschaften. Dabei werden sowohl Strategien untersucht, die auf der Existenz von Lagern aufsetzen und deren Urbanisierung vorschlagen, als auch Ansätze, die eine Ansiedlung und Integration in die Aufnahmegesellschaft jenseits der Lagerunterbringung fördern. Anschließend stellt das Kapitel die mit diesen Debatten einhergehenden Kursänderungen auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN) vor. Mit dem *World Humanitarian Summit* und der Verabschiedung der *New Yorker Erklärung* im Jahr 2016 wurde ein Prozess eingeleitet, mit dem sich die UN verstärkt auf eine Verschneidung von akuter Nothilfe und nachhaltigen Lösungen für Langzeitfluchtsituationen ausrichten, die sich stärker an den *2030 Sustainable Development Goals* (SDGs) orientieren.

In Kapitel 5 wird diese Neuausrichtung an einem konkreten Praxisbeispiel nachvollzogen. Hierfür wird auf die umfassende Flüchtlingspolitik Ugandas zurückgegriffen. Neben einer Gesamtschau auf den ugandischen Integrationsansatz wird konkret untersucht, inwiefern dieser eine nachhaltige Alternative zur Lagerunterbringung darstellt und in welchem Verhältnis er zu den aktuellen Strategien und Zielen des UNHCR steht. Auch wird der Frage nachgegangen, welche gesellschaftlichen Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten das ugandische Modell neu angesiedelten Flüchtlingen bietet und welche nachhaltigen Entwicklungsperspektiven, speziell im Hinblick auf *Empowerment* und *Community Development* mit dem Modell verbunden sind. Die Chancen nachhaltiger Entwicklung werden aber nicht nur im Hinblick auf die neu angesiedelten Flüchtlingspopulationen kritisch geprüft, sondern einschließlich der

sozioökonomischen Rückwirkungen von Flüchtlingssiedlungen auf die lokalen Communities in der Umgebung betrachtet.

Abschließend folgt in einem Abschlusskapitel die Diskussion der Potenziale vorliegender Konzepte und Praxiserfahrungen. Anregungen für die zukünftige Weiterentwicklung nachhaltiger Lösungsansätze für langandauernde Fluchtsituationen werden vorgeschlagen und Verbesserungsmöglichkeiten auch hinsichtlich bestehender Barrieren im Hinblick auf nachhaltige Entwicklungschancen diskutiert.

2. Methoden

Die vorliegende Masterarbeit basiert auf einer systematischen Literaturrecherche zum Thema „Lösungsansätze für Langzeitfluchtsituationen“. Diese Literaturrecherche wurde themenbezogen auf die in 2.1 ausgeführten Kategorien von Quellen ausgerichtet und orientiert sich an den in 2.2 dargestellten untersuchungsleitenden Fragestellungen.

2.1. Kriterien zur Quellenauswahl

Für die Literatúrauswahl wurden die folgenden Kategorien an Quellen herangezogen:

- allgemeine Berichte des UNHCR und andere Publikationen zur demographischen Entwicklung der Flüchtlingssituation und zur Verteilung von Flüchtlingen weltweit
- Fachpublikationen, Erfahrungsberichte, Reportagen und Statusberichte von UNHCR/UNRWA zu den Lebensbedingungen in ausgewählten Flüchtlingslagern
- allgemeine Theoriewerke zu Strategien der humanitären Hilfe
- konkrete Handlungsleitlinien (Handbücher, Guidelines etc.) der großen überstaatlichen, staatlichen und nicht-staatlichen Nothilfeträger, die mit der Versorgung von Flüchtlingslagern betraut sind
- Buchpublikationen und Fachaufsätze zu ausgewählten Fragestellungen der humanitären Hilfe in Fluchtsituationen
- publizierte Erfahrungsberichte humanitärer Helfer*innen, die in Flüchtlingslagern eingesetzt waren
- Internetpräsenzen der wichtigsten Akteur*innen im Bereich der humanitären Hilfe
- Fachpublikationen der Konfliktforschung zu Konfliktursachen und -entwicklung, die mit konkreten langandauernden Fluchtsituationen in Zusammenhang stehen

- Buchpublikationen und Fachaufsätze der Flucht- und Migrationsforschung, die langfristige Fluchtsituationen problematisieren bzw. die für die Debatte über nachhaltige Lösungsstrategien solcher Situationen von Bedeutung sind
- Ausgewählte Fachpublikationen der Urbanistik, die sich mit der Urbanisierung von Lagern beschäftigen
- einschlägige Theoriewerke zu auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Ansätzen im Bereich des *Community Development* und des *Empowerment*
- einschlägige UN-Quellen zu nachhaltiger Entwicklung bzw. speziell zu den 2030 *Sustainable Development Goals*
- Dokumente und Berichte der UN und ihrer Organisationen, die handlungsleitend für die Einbeziehung entwicklungspolitischer Ansätze in Lösungsstrategien bei lang andauernden Fluchtsituationen sind
- Dokumente des UNHCR und anderer UN-Hilfsorganisationen, die thematisch den zuvor erwähnten Bereichen entsprechen, aber mit dem Ziel der Praxisanalyse speziell die Flüchtlingspolitik des Landes Uganda thematisieren
- Dokumente der ugandischen Regierung sowie von NGOs zur Flüchtlingspolitik des Landes
- Fachpublikationen, die sich mit der ugandischen Flüchtlingspolitik beschäftigen
- Internetpräsenzen der Selbsthilfeorganisationen von Flüchtlingen in Uganda
- Einzelne Presseartikel zu den vorab genannten Themen

Im Zuge der Erarbeitung des Exposés zu dieser Arbeit wurde eine erste orientierende Literaturrecherche zum Thema durchgeführt. Dabei konnte ein grober Überblick über die Ausrichtung der Fachdebatten sowie über die Menge der dazu vorhandenen Literatur erhalten werden. Bestimmte Fachtermini, die als Schlüsselwörter und -begriffe für die weitere Recherche nutzbar waren, wurden identifiziert und strukturiert gesammelt.

Als Methode zur Literaturrecherche kamen v. a. die Suche nach über das Internet zugänglichen Literaturquellen und die Nutzung von analogen Fachbibliotheken zum Einsatz. Die online-Recherchen erfolgten entlang der ausgewählten Schlüsselbegriffe und verschiedener Kombinationen von Schlüsselwörtern als Abfragen sowohl über zahlreiche unterschiedliche Suchalgorithmen in online Datenbanken und Archiven als auch über die gängigen Suchmaschinen. Diese Recherchemethoden wurden ergänzt um eine Schneeballsuche.

2.2. Untersuchungsleitende Fragestellungen

Die Arbeit untersucht langandauernde Fluchtsituationen und Perspektiven für deren nachhaltige Lösungen. Die übergeordneten untersuchungsleitenden Fragen lauten daher:

- Welche Vorschläge zur nachhaltigen Lösung von langandauernden Fluchtsituationen existieren in Theorie und Praxis?
- Wie sind diese hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu werten?
- In welcher Weise ermöglichen sie nachhaltige Entwicklung?
- Welche zusätzlichen Verbesserungen können für die Zukunft abgeleitet werden?

Im ersten Teil der Untersuchung wird die Problemstellung langanhaltender Fluchtsituationen analysiert. Grundlage für die Analyse bilden die folgenden Fragestellungen:

- Welches sind die Grundprinzipien und Strategien humanitärer Hilfe in Fluchtsituationen?
- Welche Faktoren führen dazu, dass Flüchtlinge oft über Jahre und Jahrzehnte in Flüchtlingslagern leben müssen?
- Welche Lebensbedingungen sind langfristig mit der Lagerunterbringung verbunden und welche Folgen ergeben sich daraus für die betroffenen Flüchtlinge?

Im zweiten Teil werden nachhaltige Lösungsstrategien für Flüchtlinge in Langzeitfluchtsituationen vorgestellt und diskutiert. Hierfür waren folgende Fragestellungen maßgebend:

- In welcher Weise können Empowerment, Community Development und nachhaltige Entwicklung für diese Arbeit operationalisiert werden?
- Welche nachhaltigen Lösungsansätze für Langzeitfluchtsituationen werden in der Fachliteratur der Flucht- und Migrationsforschung diskutiert?
- Welche der aus diesen Debattenbeiträgen resultierenden Vorschläge und Anregungen wurden durch die UN für umfassende Lösungsstrategien übernommen?

Anschließend werden diese strategischen Überlegungen einem Praxisbeispiel gegenübergestellt. Hierfür werden mit Bezug auf Uganda folgende Fragestellungen beantwortet:

- Welche Flüchtlingspolitik verfolgt Uganda hinsichtlich langfristiger Lösungsansätze?
- Welche Ansätze zur Inklusion oder Integration von Flüchtlingen existieren?
- In welchem Verhältnis steht die ugandische Flüchtlingspolitik zu den neuen Ansätzen der UN zur Verschneidung von humanitärer Hilfe und Entwicklungspolitik?
- Wo und in welchem Ausmaß schlagen sich in den ugandischen Angeboten an Flüchtlinge konkrete partizipative Empowerment und Community Development Ansätze nieder?

Abschließend sollen in Schlussbetrachtung und Fazit die untersuchungsleitenden Fragestellungen diskutiert und um den folgenden Ausblick erweitert werden:

- Welche Anregungen ergeben sich für die Weiterentwicklung nachhaltiger Lösungsansätze speziell im Hinblick auf Empowerment und Community Development?

Für diese Arbeit ist eine Fokussierung auf Lager unter der Leitung des UNHCR vorgesehen. Die Lebensbedingungen der palästinensischen Flüchtlinge, die durch die UNRWA betreut werden, werden zwar teilweise gestreift und allgemein auch argumentativ berücksichtigt, aufgrund gänzlich verschiedener Mandate beider UN-Organisationen wird die Diskussion von Lösungsansätzen für langfristige Fluchtsituationen jedoch auf die Zuständigkeiten des UNHCR ausgerichtet. Außerdem wird die Betrachtung begrenzt auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, da sich deren Situation außerhalb der Landesgrenzen erheblich unterscheidet von der Situation, in der sich Binnenflüchtlinge befinden. Letzteres gilt in besonderer Weise für mögliche Lösungsansätze.

3. Struktur einer auf Lager ausgerichteten Versorgung von Flüchtlingen

Um die unterschiedlichen Faktoren erfassen zu können, die dazu führen, dass Flüchtlinge oft über Jahre und Jahrzehnte hinweg gezwungen sind in Lagern zu leben, ist zunächst ein Blick auf die Ausrichtung und die Prinzipien humanitärer Hilfe erforderlich. Dies betrifft vor allem die Nothilfe in Konfliktgebieten und die Strukturen der Zusammenarbeit bei Schutz und Versorgung von Flüchtlingen durch Hilfsorganisationen. Einen Schwerpunkt dabei bildet die Unterbringung in den jeweiligen Aufnahmestaaten, zu der v. a. in Konfliktregionen regelmäßig Flüchtlingslager zählen. Im Kontext langanhaltender Fluchtsituationen wandeln sich diese Lager regelmäßig von auf kurzfristige humanitäre Hilfe ausgerichteten zu langfristigen Einrichtungen, was eine Ursachenanalyse für die stets länger werdende Dauer von Fluchtsituationen erforderlich macht. Mit Bezug auf die Betroffenen wird außerdem dargestellt, welche Konsequenzen sich aus einer lang andauernden Unterbringung in einem Flüchtlingslager ergeben.

3.1 Versorgung von Flüchtlingen nach den Prinzipien der humanitären Hilfe

Während der vergangenen fünf Jahre ist die Zahl der Menschen, die weltweit humanitäre Hilfe in Anspruch nehmen mussten, um knapp 63% angestiegen. Im Jahr 2018 erhielten nach Angaben des *Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen* (OCHA) 93,6 Millionen Menschen humanitäre Hilfe. Weitere 38,1 Millionen Menschen hätten der Hilfe bedurft, konnten jedoch durch die Helfer*innen nicht erreicht werden, d. h. insgesamt war etwa einer von 70 Menschen weltweit von einer humanitären Krise be-

treffen. Auch die Dauer der jeweiligen humanitären Krisen ist gegenüber 2008 von 6,2 auf 9,3 Jahre angestiegen. (OCHA 2019: 4, 18, 28)

Für die Steigerung der Abhängigkeit von humanitärer Hilfe spielen neben Naturkatastrophen v. a. die weltweit steigenden Flüchtlingszahlen eine große Rolle. Verschiedene globale Probleme - wie z. B. die Folgen des Klimawandels, Umweltzerstörung, ökonomische Krisen, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Konflikte, fragile Staatlichkeit, eskalierende Gewalt, Kriege, Armut sowie Ressourcen- und Nahrungsmittelknappheit - die bis zur Zerstörung der Überlebensgrundlagen weiter Bevölkerungsteile reichen, stellen die wesentlichen Fluchtursachen dar. Unter diesen miteinander interagierenden Faktoren wirken bewaffnete Konflikte derzeit als stärkster Treiber, der Millionen von Menschen zur Flucht veranlasst und damit oftmals den Einsatz humanitärer Hilfe erforderlich macht. (Churruca-Muguruza 2018:6ff)

Besonders das Zusammentreffen mehrerer dieser Faktoren verstärkt zusätzlich das Risiko für die Entstehung komplexer und ausgedehnter bewaffneter Konflikte. (Churruca-Muguruza 2018: 4f; Weingärtner et al. 2011: 4)

3.1.1 Strukturen und Prinzipien humanitärer Hilfe

Eine verbindliche Definition für den Begriff „humanitäre Hilfe“ existiert nicht. Nach allgemeinem Verständnis wird darunter die zeitlich begrenzte Hilfsleistung für Menschen verstanden, die durch natürliche oder von Menschen hervorgerufene Katastrophen in eine akute Notsituation geraten sind. Es handelt sich um eine kurzfristig einzuleitende konzertierte Reaktion „in einem internationalen System mit unterschiedlichen Akteur*innen, mit Strukturen und Verfahren der Zusammenarbeit, mit Regelwerken und Finanzierungsmechanismen“ (Lieser 2013: 9). Humanitäre Hilfe ist „ein grundlegender Ausdruck des universalen Werts der zwischenmenschlichen Solidarität“ (EU 2008: Art. 1) und „hat zum Ziel, Leben zu retten, menschliches Leid zu lindern, die Würde der Betroffenen zu wahren und ihnen zur Wiederherstellung ihrer Lebensgrundlagen zu verhelfen“ (Lieser 2013: 13). Sie ist damit im Grundsatz eine temporäre Not- und Übergangshilfe, bis die Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft wiederhergestellt ist (Lieser 2013: 10-14).³

Zu den in Artikel 1 der Gründungscharta (UN 1945) festgelegten Zielen der Vereinten Nationen (UN) zählte von Beginn an auch die internationale Zusammenarbeit zur Lösung humanitärer Probleme – v. a. im Hinblick auf Flüchtlinge. 1950 wurde zu diesem Zweck der *UN Hochkommissar für Flüchtlinge* (UNHCR) eingesetzt, dessen Zuständigkeit gemäß Statut (UN 1950) und *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) (UN 1951) damals noch auf europäische Flüchtlinge beschränkt war. Außerdem bestand bereits ab dem Vorjahr die *UN Hilfsagentur*

³ Pilar (2013: 30ff) und Domestici-Met (2018: 31-54) geben einen guten Überblick über die kulturhistorische Entwicklung humanitärer Hilfe. Eine ausführliche Zusammenstellung der historischen Entwicklung internationaler Zufluchtskultur findet sich bei Tiedemann (2019²: 1-8).

für *Flüchtlinge aus Palästina* (UNRWA). Heute ist der UNHCR die weltweit größte humanitäre Hilfsorganisation und sein Mandat bezieht sich auf alle Flüchtlinge außer denjenigen der UNRWA. (Pilar 2013: 37f; Tiedemann 2019²: 7)

Die grundlegenden Prinzipien der humanitären Hilfe gehen zurück auf den Gründer des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* (ICRC), Henri Dunant, und bestimmen nach wie vor die Arbeitsweise humanitärer Organisationen. *Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit* und *Neutralität* sollen dafür sorgen, dass Hilfe ausschließlich nach dem Grad der Bedürftigkeit priorisiert, eine Konfliktbeeinflussung durch humanitäre Akteur*innen reduziert und der uneingeschränkte Zugang von Hilfsorganisationen zu notleidenden Menschen ermöglicht wird (Radtke 2016; Spieker 2013: 57; Behmer 2013:158f). Diese Grundprinzipien selbst sind zwar nicht völkerrechtlich bindend, finden sich jedoch in unterschiedlichen internationalen Dokumenten wieder⁴.

Der Grad der Verrechtlichung humanitärer Hilfe insgesamt unterscheidet sich, je nachdem ob die Notlage im Kontext bewaffneter Konflikte auftritt oder jenseits dessen. So ist z. B. der Rahmen für die Bereitstellung von Nothilfe in Natur- und technologischen Katastrophensituationen nicht in einem konsistenten Vertragswerk kodifiziert und folgt im Wesentlichen den Leitprinzipien der UN-Resolution AS/RES/46/182. (Spieker 2013: 56, 60; UN 1991)

Für humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten hingegen bestehen völkerrechtliche Grundlagen⁵, in deren Zentrum die vier Genfer Konventionen und die drei Zusatzprotokolle von 1977 stehen.⁶ Deren Geltungsbereiche unterscheiden sich allerdings, je nachdem ob es sich um einen zwischenstaatlichen oder um einen internen bewaffneten Konflikt handelt. Rechtlich handlungsleitend für die Bereitstellung humanitärer Hilfe sind neben dem humanitären Völkerrecht aber auch die Menschenrechtskonventionen. Die rechtliche Kodifizierung wird ergänzt durch das Völkergewohnheitsrecht⁷ sowie durch eine Reihe rechtlich nicht verbindlicher Standards und Normen. (Spieker 2013: 55, 59f)

⁴ 1991 akzeptierte die UN-Generalversammlung zunächst die Prinzipien Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität und 2003 auch das Prinzip der Unabhängigkeit als Basis humanitärer Hilfe (UN 1991; 2003). Im *Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe* (EU 2008) bekennt sich auch die EU zu den vier humanitären Grundprinzipien und erklärt diese zur Grundlage ihrer Hilfspraxis. Auch das *Inter-Agency Standing Committee* (I-ASC) der UN bekannte sich 2013 als Grundlage für alle Entscheidungen und Aktivitäten. (Radtke 2016; Churrua-Muguruza 2018:8f; IASC 2013)

⁵ Das humanitäre Völkerrecht entstand schrittweise durch die vier Genfer Konventionen (1864-1949), die dreizehn Haager Abkommen (1899-1907) sowie durch verschiedene Flüchtlingsabkommen und ihre Zusatzprotokolle (1922-1967). (Pilar 2013: 35; Vaišvilien 2018: 156ff; Makarov 1951: 432)

⁶ Vgl. Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle I-III. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/humanitaeres-voelkerrecht/genfer-abkommen/> [aufgerufen am 15.05.2019]

⁷ Gemäß Glossar des *European Center for Constitutional and Human Rights* entsteht Völkergewohnheitsrecht „nicht durch eine direkte Gesetzgebung sondern durch die andauernde Anwendung von Rechtsvorstellungen oder Regeln und der Überzeugung von betroffenen Staaten, dass es sich dabei um eine verbindliche Norm handelt. Vertragliches Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht können parallel zueinander bestehen und sich auch widersprechen, wobei das vertragliche Völkerrecht nicht zwingend das Völkergewohnheitsrecht bricht“. Vgl. <https://www.ecchr.eu/glossar/voelkergewohnheitsrecht/> [aufgerufen am 15.05.2019]

Diese freiwilligen Richtlinien und Standards wurden im Laufe der Zeit von staatlichen, überstaatlichen sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gemeinsam entwickelt mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Verbesserung der humanitären Hilfe. Sie differenzierten u. a. die bereits benannten vier Grundprinzipien weiter aus und übersetzten diese in handlungsorientierte Leitlinien. (Spieker 2013: 56; Roßbach 2013: 275; Lieser 2013: 16ff)

3.1.2 Akteur*innen der humanitären Hilfe

Tausende Organisationen unterschiedlicher Größe und Reichweite sind weltweit an der Versorgung von Menschen beteiligt, die humanitäre Hilfe benötigen. Hier jedoch soll im Rahmen der Studienfragestellung der Schwerpunkt auf jene Organisationen gelegt werden, die auch humanitäre Hilfe in Fluchtsituationen leisten. Das Spektrum reicht von Organisationen der Vereinten Nationen bis zu kleinen lokalen NGOs. Neben dem UNHCR sind von Seiten der UN mit Bezug auf die Versorgung von Flüchtlingen auch die UNRWA, *Kinderhilfswerk der UN* (UNICEF), die *Weltgesundheitsorganisation* (WHO), das *Welternährungsprogramm* (WFP) und die *Internationale Organisation für Migration* (IOM) sowie die *Welternährungsorganisation* (FAO) und das *UN-Entwicklungsprogramm* (UNDP) an der Sicherung der Ernährung, der medizinischen Versorgung oder Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und sicheren Unterkünften beteiligt. Ein weiterer wichtiger überstaatlicher Akteur im Bereich der humanitären Hilfe ist zudem die OCHA. Zu den relevantesten internationalen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gehört die *Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung* (IFRC). Im Kern handelt es sich bei der IFRC zwar um NGOs, jedoch mit einigen Besonderheiten (Vilain 2002: 119). Der wichtigste Unterschied zu anderen NGOs besteht in den besonderen Vollmachten, die das humanitäre Völkerrecht ICRC bzw. IFRC als „atypischem besonderen Völkerrechtssubjekt“ verleiht (Dijkzeul & Reinhardt 2013: 89). Weitere humanitäre NGOs mit hoher Bedeutung in der humanitären Hilfe für Flüchtlinge sind u. a. das *International Rescue Committee* (IRC), *Cooperative for Assistance and Relief Everywhere* (CARE), *Save the Children*, die *Welthungerhilfe*, der *Dänische Flüchtlingsrat* (DRC), der *Norwegische Flüchtlingsrat* (NRC), *Caritas Internationalis*, die *Diakonie Katastrophenhilfe*, *Islamic Relief Worldwide* (IRW), *Oxford Committee for Famine Relief* (OXFAM), *World Vision* und *Ärzte ohne Grenzen* (MSF). Die Zahl der Hilfsorganisationen insgesamt hat insbesondere seit den 1990er Jahren rasant zugenommen⁸. (Dijkzeul & Reinhardt 2013: 79; Radtke 2015)

Mittel für humanitäre Hilfseinsätze werden von sogenannten „Gebern“ bereitgestellt. Hierzu zählen derzeit 30 der 36 in der *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD) vertretenen Länder, die traditionell ihre Gelder über ihr Entwicklungshilfe-

⁸ Eine Übersicht über NGOs die humanitäre Hilfe nach definierten Prinzipien leisten findet sich auf den Homepages der jeweiligen Netzwerke: www.icvanetwork.org, <https://www.schr.info/> und www.interaction.org/ - Speziell in der Flüchtlingshilfe engagierte humanitäre NGOs finden sich auf der Webseite des UNHCR: www.unhcr.org/non-governmental-organizations.html [aufgerufen am 18.05.2019]

komitee (DAC) zur Verfügung stellen. Mittlerweile tragen in zunehmendem Maße auch Brasilien, Indien, Saudi-Arabien oder die Türkei zur Finanzierung humanitärer Hilfe bei. Darüber hinaus bringen auch private Stiftungen Mittel in Hilfsmaßnahmen ein und können ebenfalls als Geber angesehen werden. (Dijkzeul & Reinhardt 2013: 79; Donini 2010; Lieser 2013 S. 18; Binder, Gaus & Meier 2013: 105f)

Auch wenn seit 2003 der Grundsatz der Unabhängigkeit humanitärer Hilfe wieder stärker betont wird (UN 2003), ist der Einfluss der Geberstaaten erheblich. Ein deutliches Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit sind die Auswirkungen des politisch motivierten Rückzuges der USA aus der Finanzierung der UNRWA (Foran & Labott 2018). Doch seit jeher haben die Geberländer mehr oder weniger subtil Einfluss auf die Arbeit der Hilfsorganisationen, einschließlich des UNHCR, genommen (Zolberg, Suhrke & Aguayo 1989: 278; Verdirame & Harrell-Bond 2005: 55f; Betts, Loescher & Milner 2012²: 26, 100; Sayward 2017: 136).

3.1.3 Formen der Zusammenarbeit in der humanitären Hilfe

Internationale Hilfe kommt nur dann zum Zuge, wenn nationale Regierungen und lokale Akteur*innen diese Hilfe nicht leisten können oder wollen. Aber auch dann können internationale humanitäre Organisationen ihre Einsätze nur mit der Zustimmung des betroffenen Staates durchführen, da nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Souveränität die Hauptverantwortung für die Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfe bei den betroffenen Staaten selbst liegt. Solange keine Situation besteht, in der das Prinzip der Schutzverantwortung⁹ zum Tragen kommt, hat dieses Souveränitätsprinzip Bestand. (Spieker 2013: 60ff).

Die Zuständigkeit für humanitäre Maßnahmen auf der internationalen Ebene liegt bei den UN und wird heute in Zusammenarbeit mit humanitären NGOs umgesetzt. Die UN übernehmen dabei die Führung bei der internationalen Koordinierung humanitärer Maßnahmen, die über ein komplexes System unter Leitung der OCHA gesteuert werden. (Betts, Loescher & Milner 2012²: 54; Andersen & Behmer 2018: 94f)¹⁰

⁹ Die nationalstaatliche Souveränität wird relativiert durch die *Responsibility to Protect*, die ein UN-mandatiertes militärisches Interventionsrecht zum Schutz vor schwersten Menschenrechtsverletzungen vorsieht, das aus den Elementen Prävention, Reaktion und Wiederaufbau besteht (ICISS 2001).

¹⁰ An der Spitze dieses Systems steht der UN-Nothilfekordinator (ERC), der gleichzeitig auch Unter-Generalsekretär der UN ist und die OCHA und das *Inter-Agency Standing Committee* (IASC) leitet. Während die OCHA für die übergeordnete politisch-strategische und operative Koordination sowie die humanitäre Bedarfsermittlung zuständig ist, werden im IASC u. a. konkrete operative Strategien festgelegt, Aufgaben auf die unterschiedlichen Akteur*innen verteilt und logistische Kapazitäten ausgebaut. (Dijkzeul & Reinhardt 2013: 86f; Zwitter 2018: 113; Andersen & Behmer 2018: 94f) Im IASC sind sämtliche UN-Hilfsorganisationen und als ständige Gäste die IOM, die Weltbank, der *Sonderberichterstatter für Menschenrechte der Binnenvertriebenen*, die IFRC, das ICRC und drei internationale NGO-Netzwerke vertreten. Es handelt sich um das aus über 70 NGOs zusammengesetzte *International Council of Voluntary Agencies* (ICVA), das aus kirchlichen Organisationen, CARE, OXFAM und *Save the Children* bestehende *Steering Committee for Humanitarian Response* (SCHR) sowie das größte Netzwerk in den USA, *InterAction*. Vgl. Webseiten der Netzwerke: <http://www.icvnetwork.org/>, <https://www.schr.info/> und <https://www.interaction.org/> [aufgerufen am 16.05.2019]

Bedarfsorientiert werden möglichst umfassende Hilfsangebote bereitgestellt, die von der Unterbringung, über die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und Trinkwasser, bis hin zu Sanitäreinrichtungen und medizinischer Betreuung reichen. Diese erfolgt nach dem Cluster-Ansatz¹¹, der die Zusammenarbeit zwischen UN- und nicht UN-Organisationen strukturiert, die in den Hauptsektoren der humanitären Hilfe gemeinsam agieren. (Meier 2011: 63)

Der Cluster Ansatz gilt jedoch nicht für die Versorgung von Flüchtlingen gemäß GFK. Er zielt ausschließlich ab auf die Strukturierung der Hilfe für Binnenflüchtlinge (IDPs), auf die Versorgung der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten und bei Naturkatastrophen. Dennoch ist auch der UNHCR seit 2005 mit in die Versorgung der Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen oder bei bewaffneten Konflikten eingebunden und für den Schutz der Betroffenen („Protection-Cluster“) zuständig. (Betts, Loescher & Milner 2012²: 73)

Im Zentrum der humanitären Hilfe für Flüchtlinge steht der UNHCR als zentraler Ratgeber, Koordinator und Supervisor. Seine Rolle leitet sich ab aus seinem Statut sowie aus der GFK und dem ergänzenden *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, in dem die zeitliche und räumliche Eingrenzung der GFK auf europäische Weltkriegsflüchtlinge aufgehoben wurde (UN 1950; UN 1951; UN 1967). Außerdem bezieht sich der UNHCR in seiner Arbeit auf regionale Instrumente des Flüchtlingsschutzes¹². Gemäß GFK liegt die Verantwortung für den Flüchtlingsschutz zwar in erster Linie bei den Aufnahmeländern. Der UNHCR soll diese Versorgung jedoch überwachen. Die Unterzeichnerstaaten der GFK werden dazu angehalten, zu diesem Zweck mit dem UNHCR zu kooperieren (UN 1951: Präambel; Art 53; UN 1967: Art 2; UN 1950: 2b, 2d). Im Gegenzug unterstützt der UNHCR die Aufnahmeländer bei der Umsetzung der GFK durch Beratung oder er ergänzt deren Arbeit, indem er bei Bedarf zusätzliche Hilfe innerhalb der internationalen Gemeinschaft unmittelbar, unverzüglich und bedarfsorientiert koordiniert. Form und das Ausmaß dieser Zusammenarbeit wird in jeder konkreten Krise neu ausgehandelt. (Betts, Loescher & Milner 2012²: 82f)

Das Mandat definiert zwei Kernbereiche, für die der UNHCR zuständig ist. An erster Stelle steht die Schutzfunktion für Flüchtlinge (UN 1950: Annex Nr. II.8). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Flüchtlinge Zugang zu einer langfristigen Lösung ihrer Situation haben. Dies kann sowohl die Rückkehr und Wiedereingliederung in ihr Herkunftsland bedeuten, als auch die permanente Aufnahme im Erstaufnahmeland oder in einem Drittstaat über Resettlement (UN 1950: Nr. 2d-f, Annex Nr. II.9). Unter den ursprünglichen Aufgaben findet sich weder die

¹¹ Die Ziele und die Entstehungsgeschichte des Ansatzes können auf der Webseite der OCHA eingesehen werden: <https://www.humanitarianresponse.info/en/about-clusters/what-is-the-cluster-approach> [aufgerufen am 16.05.2019]

¹² Hierzu zählen die Afrikanische Flüchtlingskonvention (OAU 1969), die Cartagena-Erklärung (OAS 1984), die Verfahrens- und Aufnahmeleitlinie der Europäischen Union (EU 2013 a,b) sowie internationale Menschenrechtsstandards und das humanitäre Völkerrecht. (Tiedemann 2019²: 7f; Betts, Loescher & Milner 2012²: 85)

Zuständigkeit für die Leitung von Lagern noch die allgemeine Verantwortung für Unterbringung und Versorgung. (Betts, Loescher & Milner 2012²: 82)

Im Laufe der Jahre hat sich das UNHCR Mandat jedoch erweitert. Heute wird der UNHCR nicht mehr ausschließlich in den Notfällen unterstützend aktiv, in denen sich Flüchtlingssituationen neu ereignen, sondern er betreut vielmehr langfristig einen großen Teil der weltweiten Flüchtlingslager. Die Struktur der Versorgung ist durch das *Refugee Coordination Model* (RCM) festgelegt. Zu Beginn einer humanitären Krise kümmert sich der UNHCR zunächst um die primären Bedürfnisse der Geflüchteten und koordiniert gemäß RCM die dafür erforderlichen Kooperationspartner. Den Rahmen für die Zusammenarbeit bildet dabei jeweils ein konkreter *Refugee Response Plan* (RRP)¹³.

Die Organisation der Versorgung von Flüchtlingen ist im UNHCR Emergency Handbook festgelegt. Das erste Emergency Handbuch erschien 1982 (UNHCR 1982). Es wurde zweimal überarbeitet und neu aufgelegt (UNHCR 1999; 2007). Seit 2015 ist das Handbuch nicht mehr als Printversion, sondern nur noch online oder offline als untereinander verlinkte HTML-Webseiten zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert.¹⁴

Der materielle Bedarf von Flüchtlingen in einer akuten Notlage wird hauptsächlich über UN-Organisationen gedeckt, die in bestimmten Sektoren eine besondere Kompetenz aufweisen. Aber auch NGOs fungieren regelmäßig als operative Partner des UNHCR. Die konkrete Aufteilung der Zuständigkeiten wird durch eine Reihe von Vereinbarungen zwischen NGOs, Regierung und UNHCR festgelegt. Hierzu zählen auch die von der *Emergency Preparedness and Response Section* (EPRS) des UNHCR ab 1992 mit den operativen Partnerorganisationen abgeschlossenen *Memoranda of Understanding* (MOU), die für andere UN-Organisationen die Felder Notfallvorsorge, die gemeinsame Notfallplanung, Bewertungen, die Entwicklung von Standards und Richtlinien sowie die Programmimplementierung umfassen. Mit NGOs wurden MOUs für Notfallpersonal, die Unterstützung von Notfallteams und Mechanismen für die Erhöhung operativer Fähigkeiten unterzeichnet.¹⁵ Auch mit staatlichen Nothilfeeinrichtungen wie z. B. mit der australischen AustCare, mit dem Katastrophenschutzministerium der Russischen Föderation (EMERCOM), mit der schwedischen Rettungsdienstagentur und mit der Norwegischen Zivilverteidigung wurden MOUs abgeschlossen. (UNHCR 2007: 6)

¹³ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: zum aktuellen Mandat siehe <https://emergency.unhcr.org/entry/253224/unhcrs-mandate-for-refugees-stateless-persons-and-idps>, zum RCM siehe <https://www.unhcr.org/excom/icm/53679e2c9/unhcr-refugee-coordination-model.html> und zu RRPs <https://emergency.unhcr.org/entry/109720/refugee-response-plans-rpps-interagency> [aufgerufen am 16.05.2019]

¹⁴ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: <https://emergency.unhcr.org> [aufgerufen am 14.05.2019]

¹⁵ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: <https://emergency.unhcr.org/entry/256309/mous-and-lous-with-un-agencies-and-ngos> [aufgerufen am 16.05.2019]

3.1.4 Planung und Gestaltung von Flüchtlingslagern

Der UNHCR definiert Flüchtlingslager als eine Siedlungsform, in der sich Flüchtlinge aufhalten und dort zentral Schutz, humanitäre Hilfe und andere Dienstleistungen von Gastregierungen, UNHCR und anderen Akteur*innen humanitärer Hilfe erhalten. Das erforderliche Land wird von der Regierung zugeteilt oder Flüchtlinge lassen sich eigenständig auf einem Terrain nieder, welches ggf. nachträglich legalisiert wird. Bei geplanten Lagern erfolgt zunächst die Entscheidung über einen geeigneten Standort. Bei der Standortauswahl für Lager berücksichtigt der UNHCR im Idealfall sowohl die Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge, deren Zusammensetzung und die voraussichtliche Unterbringungsdauer, mögliche Sicherheitsrisiken (Abstand zur Grenze, Landminen etc.), Gesundheitsrisiken, die Beschaffenheit des zur Verfügung stehenden Landes einschließlich des Zugangs zu Wasser und Möglichkeiten der Abwasserableitung, klimatische Bedingungen, Vegetation, Erreichbarkeit, Vorhandensein von Bau- und Brennholz, Zugang zu Strom, Nähe zu Siedlungsinfrastruktur und zu anderen UN-Partnern.¹⁶ (UNHCR 2007: 225; The Sphere Project 2018⁴: 249f)

Der UNHCR teilt die Lagerentwicklung in drei Hauptphasen ein: in Aufbau, Pflege bzw. Wartung und Lagerschließung. Die zu berücksichtigenden Faktoren werden detailliert in den Emergency Handbüchern dargelegt und orientieren sich an allgemein anerkannten Richtlinien wie beispielweise den *Sphere-Emergency Standards*¹⁷ (The Sphere Project 2018⁴: 238-287), die eine Schlüsselreferenz bei der Planung einer Siedlung darstellen. Auch eine spezielle App „Camp Site Planning“ hat der UNHCR für Android und für iOS entwickelt¹⁸. Ein Flüchtlingslager soll theoretisch nicht mehr als 20.000 Bewohner*innen versorgen und aus maximal vier Sektoren bestehen. Jeder dieser Sektoren umfasst vier Blocks, die wiederum in je 16 „communities“ unterteilt sind. 16 Familien mit jeweils vier bis sechs Personen bilden zusammen eine dieser „communities“. Das Design von Flüchtlingslagern bestimmt über die Lage der Unterkünfte, über die Qualität der Infrastruktur und über die Zugangsmöglichkeiten, z. B. Zugang zu Latrinen, Duschen, Trinkwasserversorgungsstationen, Müllbehältern oder Abfallgruben, Gesundheitseinrichtungen, Spezialzentren für die Versorgung unterernährter Kinder, Schulen, Verteilungszentren, Marktplätzen, Lagerflächen, Beleuchtung, Wachposten, Sicherheitszäune und Verwaltungseinrichtungen. Zu den im Sphere Handbuch dargelegten Mindeststandards für die Planung von Flüchtlingslagern zählen u. a. ein überdachter Wohn-

¹⁶ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: <https://emergency.unhcr.org/entry/248392/camp-strategy-guidance-planned-settlements> [aufgerufen am 14.05.2019]

¹⁷ Das Sphere Projekt ist ein Zusammenschluss von NGOs mit dem Ziel der Verbesserung des Qualitätsmanagements durch Standardsetzung. Das Sphere Handbook gilt als internationales Standardwerk für die Bereitstellung humanitärer Hilfe (The Sphere Project 2011³, 2018⁴). Vgl. Webseite des Projektes: <https://www.spherestandards.org/> [aufgerufen am 12.05.2019]

¹⁸ Die App ist kostenlos verfügbar unter: <https://play.google.com/store/apps/details?id=lu.hitec.pssu.androidclientsiteplanning&hl=de> bzw. <https://apps.apple.com/ke/app/unhcr-refugee-site-planning/id796417186> [aufgerufen am 14.05.2019]

bereich, eine personenbezogene Mindestfläche, Brandschutzanforderungen, Vorgaben für das Gefälle des Standortes und Anforderungen an das Abwassersystem, sowie soziale Einrichtungen (z. B. Gebetsorte, Treffpunkte und Freizeiteinrichtungen) und Friedhöfe (The Sphere Project 2018⁴: 249-269). Diese wurden vom UNHCR übernommen¹⁹. Ebenso orientiert sich der UNHCR an den Sphere Standards bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Befriedigung der Grundbedürfnisse in den Bereichen Trinkwasserversorgung, Nahrungsversorgung und Lebensmittelsicherheit, Hygieneartikel und Gesundheitsversorgung²⁰ (The Sphere Project 2018⁴: 105-109, 145f, 160-232, 257-261). Die Mindeststandards für Bildung orientieren sich an den Anforderungen des *International Network for Education in Emergencies* (INEE 2012²). Art und Umfang dieser Leistungen werden für die Bewohner*innen eines Lagers jeweils bis ins Detail genau bedarfsorientiert pro Person und Tag geplant²¹. In der Regel erfolgt diese Versorgung auf der Basis von Sach- und Dienstleistungen, die von den Kooperationspartnern des UNHCR erbracht werden. Bisweilen mussten die verteilten Rationen an Engpässe bei den zur Verfügung stehenden Hilfsgeldern angepasst werden²². In einzelnen Fällen erprobt der UNHCR mittlerweile den Ersatz der Fremdversorgung mit Sachgütern durch Gutscheine oder Geldleistungen. Ein Pilotprojekt in Jordanien ermöglicht derzeit Barabhebungen von mobilen Geldautomaten durch Identifikation mittels Irisscan (UNHCR 2019c).

Theoretisch strebt der UNHCR (2007: 206) an, bei Entscheidungen über den Ort der Errichtung eines Lagers und in allen weiteren Entwicklungsphasen, die Regierung, die lokalen Behörden und Gemeinden, die operativen Partner sowie die Bewohner*innen des Lagers einzubeziehen. Dieser partizipative Ansatz verfolgt das Ziel langfristige Schutzprobleme und Konflikte mit den lokalen Gemeinschaften zu vermeiden und eine sichere Umgebung zu gewährleisten. In der Praxis aber stößt dieser Idealtypus oft an Grenzen des Lagerregimes. Gewählte Flüchtlingsvertreter*innen werden nicht selten zum Puffer zwischen Lagerverwaltung und Bewohner*innen und reproduzieren zudem oftmals importierte Machtstrukturen aus den Herkunftsgesellschaften (Inheteven 2010: 169-186, 271ff).

¹⁹ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: <https://emergency.unhcr.org/entry/254415/site-planning-for-camps> sowie <https://emergency.unhcr.org/entry/248797/camp-planning-standards-planned-settlements> [aufgerufen am 14.05.2019]

²⁰ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: <https://emergency.unhcr.org/entry/248763/emergency-water-standard>
<https://emergency.unhcr.org/entry/248562/emergency-hygiene-standard>
<https://emergency.unhcr.org/entry/254165/nutrition-in-camps>
<https://emergency.unhcr.org/entry/254103/food-security-in-camps>
<https://emergency.unhcr.org/entry/254227/health-in-camps> [aufgerufen am 14.05.2019]

²¹ Vgl. UNHCR Emergency Handbook Version 3.2: <https://emergency.unhcr.org/entry/247751/sourcing-strategy#3.1557050036789> [aufgerufen am 14.05.2019]

²² Für Kürzungen in unterschiedlichen Jahren vgl. The New Humanitarian (ehem. IRIN News) vom 20.06.2002 <http://www.thenewhumanitarian.org/news/2002/06/20/wfp-raises-concern-over-food-shortage-refugee-camps> [aufgerufen am 14.05.2019] sowie Zumach (2014) und Okiror (2017)

3.2 Lager als Manifestationsform von Langzeitfluchtsituationen

Die Zahl der Flüchtlinge, Asylbewerber*innen und IDPs, die in den Zuständigkeitsbereich des UNHCR fielen, ist von 42 Mio. zum Ende des Jahres 2007 auf 62,4 Mio. (UNHCR 2008a: 2) zum Ende des Jahres 2017 angestiegen (UNHCR 2018a: 2f). Doch nicht nur die Zahl von Flüchtlingen weltweit steigt in den Trendberichten des UNHCR jährlich an. Ein lange Zeit nur wenig beachtetes Phänomen, das erst ab Beginn des neuen Millenniums verstärkt thematisiert wurde, ist die Dauer der jeweiligen Fluchtsituationen, die für viele ebenfalls kontinuierlich zunimmt. Lag 1993 die durchschnittliche Zeitdauer, die Flüchtlinge in Langzeitfluchtsituationen verbringen mussten, weltweit noch bei neun Jahren, so stieg sie innerhalb der darauffolgenden Dekade auf durchschnittlich 17 Jahre an (Betts, Loescher & Milner 2012²: 89). Mit dem Eintritt einer sehr großen Anzahl syrischer Flüchtlinge in die Statistik verkürzte sich zwar die durchschnittliche Dauer auf im Mittel 14 Jahre zum Ende des Jahres 2017 (Devictor & Do 2016: 13; 2018). Wesentlich ist jedoch, dass die Zahl der Flüchtlinge, die sich in Langzeitfluchtsituationen befinden, stetig zunimmt (UNHCR 2017b: 22; UNHCR 2018a: 22).

3.2.1. „Protracted Refugee Situations“ (PRS)

Der UNHCR operationalisiert langanhaltende Fluchtsituationen als *Protracted Refugee Situations* (PRS), d. h. als Situationen, in denen mindestens 25.000 Flüchtlinge (desselben Herkunftslandes) mehr als fünf aufeinanderfolgende Jahre in einem bestimmten Aufnahmeland verbracht haben und sich „in einem langanhaltenden und hartnäckigen Schwebestand befinden. Ihr Leben ist möglicherweise nicht gefährdet, aber ihre Grundrechte und wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Bedürfnisse bleiben nach Jahren im Exil unerfüllt. Ein Flüchtling kann sich in dieser Situation oft nicht aus eigener Kraft aus der erzwungenen Abhängigkeit von externer Hilfe befreien“ (UNHCR 2004b: Nr. 3, 5). Diese Definition ist nicht unumstritten, zumal sie neben der Zeitdauer auch die Anzahl der Betroffenen voraussetzt, d. h. Flüchtlingsgruppen unterhalb dieses Cutoffs ausblendet. Auch vor dem Hintergrund, dass die statistische Erfassung von Flüchtlingen oft unpräzise ist, aus zuweilen schlecht überprüfbareren Quellen stammt und politisch instrumentalisiert wird (Crisp 1999), ist eine Definition mit Mindestzahl problematisch. Der UNHCR (2018a: 22) selbst merkt an, dass Flüchtlingszahlen fließend sind und durch Neuankömmlinge und Weiterwanderung bzw. Rückkehr nicht stets dieselben Flüchtlinge über die gesamte Zeitdauer in einem Land leben.

Mehr als zwei Drittel aller Flüchtlinge, d. h. 13,4 Millionen Menschen befanden sich 2017 in einer PRS. Diese dauert für etwa 15% bereits mehr als 38 Jahre, für rund 18% zwischen 10

und 37 Jahre und für fast 35% seit 5 bis 9 Jahren an²³ (UNHCR 2018a: 22). Die Entwicklung ist gekennzeichnet durch einen deutlichen Anstieg um 1,8 Millionen Flüchtlinge in PRS gegenüber dem Ende des Vorjahres (UNHCR 2017b: 22) bzw. auf das Zweieinhalbfache gegenüber 2009 (UNHCR 2010: 6). Ein beträchtlicher Teil dieser Flüchtlinge ist in Lagern untergebracht. Die Zahl der in regulär geplanten und geführten Lagern lebenden Flüchtlinge stieg nach Angaben des UNHCR (2018a: 60) zwischen 2015 und 2017 von 3,4 auf knapp 5 Millionen an. Dies entspricht einem Zuwachs von etwa einem Viertel auf ein Drittel der gesamten Flüchtlingspopulation. Auch wenn dies „nur“ der kleinere Teil der Flüchtlinge ist, so bildet die Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern doch eine wesentliche Säule des internationalen Flüchtlingsregimes (Bakewell 2016: 134). Die Zunahme von Langzeitflüchtlingen ist durch unterschiedliche Faktoren bedingt, deren Kenntnis für die Ableitung von Lösungsansätzen von hoher Bedeutung ist.

Eigentlich strebt der UNHCR seit jeher nicht die Unterbringung in Lagern an, sondern langfristige Lösungen für PRS, wie die weltweite Umverteilung von Flüchtlingen in Drittländer durch Resettlement-Programme (Pelzer 2001), die Integration²⁴ bzw. Inklusion im Erstaufnahmeland (Jacobsen 2001) oder die Repatriierung (UNHCR 2004a; Chimni 2004) in das jeweilige Herkunftsland. Von den 1950er bis Mitte der 1970er Jahre konnten PRS, von einigen wenigen Ausnahmen²⁵ abgesehen, noch erfolgreich vermieden oder aufgelöst werden. Dabei spielten, v. a. das Resettlement (Van Selm 2016: 513) und Inklusionslösungen in den Aufnahmeländern (Hovil 2016: 491; Meyer 2008: 14f) eine besondere Rolle. Dies galt insbesondere auch für die Inklusionsbereitschaft auf dem afrikanischen Kontinent, wo zahlreiche Dekolonialisierungskonflikte ab 1957 die Flüchtlingszahlen in die Höhe schnellen ließen (Slaughter & Crisp 2009: 2f; Milner 2009: 19). Gemäß der Anforderungen der GFK gewährten die meisten afrikanischen Länder Flüchtlingen die Möglichkeit zur Ansiedelung (UN 1951: Art. 21), Bewegungsfreiheit (UN 1951: Art. 26), Zugang zu Bildung (UN 1951: Art. 22), staatlicher Fürsorge (UN 1951: Art. 23) und Arbeitsmarkt (UN 1951: Art. 17-19). Unterstützt wur-

²³ Diese Zahlen erfassen nicht die rund 5,4 Millionen palästinensischer Flüchtlinge, die unter das Mandat der UNRWA fallen, und sich über unterschiedliche Länder verteilt in der derzeit am längsten andauernden Fluchtsituation befinden, ebenso wenig wie die etwa 40 Millionen IDPs, die ihrerseits auch oftmals in langanhaltenden Fluchtsituationen leben. (Milner & Loescher 2011: 3; UNHCR 2008b: 5)

²⁴ Der Begriff der Integration wird in unterschiedlichen Kontexten teilweise unpräzise verwendet bzw. durch einige Synonyme ersetzt. Im Statut ist von „assimilation“ und „naturalization“ die Rede (UN 1950: 2e), in späteren Dokumenten wird von „inclusion“ und „integration“ (UN 2016a: II 39) oder „other local solutions“ und „local integration“ (UN 2018: III B 3.4-3.5) gesprochen. Im Grundsatz ist damit stets die Unterscheidung zwischen der sozialen Integration, d. h. der „de facto integration“ und dem Status als Rechtssubjekt, d. h. der „legal integration“ bzw. „de jure integration“, gemeint (Hovil 2016: 489). In dieser Arbeit wird der Begriff „Integration“ für den Weg zur Erlangung voller Bürgerrechte verwendet, während „Inklusion“ die soziale Aufnahme und Akzeptanz, d. h. die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sozialraum beschreibt.

²⁵ Solche Ausnahmen manifestieren sich jenseits der Zuständigkeit des UNHCR in der PRS palästinensischer Flüchtlinge v. a. in Libanon, Syrien, Irak und Jordanien sowie innerhalb des UNHCR Mandates in Ägypten. Aber auch die PRS von Flüchtlingen aus Westsahara bzw. Burundi reichen bereits bis in die 1970er Jahre zurück (UNHCR 2018a: 23).

den sie dabei u. a. durch das UNDP und die *International Labour Organization* (ILO). (Betts, Loescher & Milner 2012²: 25-33)

Ab den 1980er Jahren allerdings zeichnete sich eine Kehrtwende der internationalen Flüchtlingspolitik ab. Die damals beginnenden Ursachen für den Anstieg von PRS liegen einerseits im Zusammenspiel der Politiken, die für komplexe Konfliktszenarien in den Herkunftsländern verantwortlich sind. Andererseits ergeben sie sich aus einem Rückgang der Resettlementbereitschaft des Globalen Nordens sowie einem Rückgang der finanziellen Unterstützung der Aufnahmestaaten des Globalen Südens und einer konsekutiven Änderung von deren Flüchtlingspolitik (Betts, Loescher & Milner 2012²: 66; 88f; UNHCR 2004b). Diese drei Aspekte werden im Folgenden näher beleuchtet.

3.2.2 Protrahierte Konflikte als Ursache für PRS

Ende der 1970er Jahre war die Dekolonisierung weltweit weitgehend abgeschlossen. An die Stelle der damit v. a. auf dem afrikanischen Kontinent in den Vorjahrzehnten verbundenen Konflikte traten nun postkoloniale Machtkämpfe (Slaughter & Crisp 2009: 3; Johnson 2013: 45ff) und Stellvertreterkriege im Rahmen des Systemkonfliktes, welche auch im Mittleren Osten, in Zentral- und Südostasien sowie in Zentralamerika die „heiße“ Seite des „Kalten Krieges“ kennzeichneten und zu einer Verdreifachung der Flüchtlingszahlen zwischen 1977 und 1982 führten (Betts, Loescher & Milner 2012²: 38).

Während die Stellvertreterkriege ab 1990, mit dem Ende der Systemkonkurrenz, zwar zurückgingen - vielfach ohne dass die zugrundeliegenden Probleme gelöst waren - wurden sie allerdings ersetzt durch einen neuen Typus von Kriegen: die mit der Gründung neuer Nationalstaaten verbundenen Zerfallskriege (Münkler 2016: 21), v. a. im ehemaligen Jugoslawien (Calic 2005) und auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Berlin 2011; Fischer 2016). Auf dem afrikanischen Kontinent mehrten sich mit fragiler oder gescheiterter Staatlichkeit (Nay 2013) verbundene Konflikte, wie z. B. in Somalia (ICG 2002). Mit dem Genozid in Ruanda begann eine bis heute andauernde Kette an bewaffneten Konflikten, die Prunier (2008) als „afrikanischen Weltkrieg“ kennzeichnete. Viele dieser neuen Kriege waren dadurch charakterisiert, dass sie die systematische Vertreibung oder Ermordung bestimmter Bevölkerungsgruppen als konkretes Kriegsziel verfolgten (Betts, Loescher & Milner 2012²: 53).

Mit Beginn des neuen Millenniums gewann eine weitere Konfliktlinie an Bedeutung, die durch bewaffnete Auseinandersetzungen im Kontext eines aufstrebenden Islamismus geprägt ist. Ab 2011 kommt ein neuer Konfliktstrang hinzu, der von den gescheiterten Befreiungsversuchen des „Arabischen Frühlings“ ausgeht, die in Syrien, Libyen und im Jemen jeweils in massive bewaffnete Konflikte mündeten. So geht der Anstieg an Flüchtlingen und PRS gerade in dieser letzten Dekade einher mit einem erneuten weltweiten Wandel in der bewaffneten Konflikt- und Gewaltdynamik. Während die Zahl der zwischenstaatlichen Kriege seit dem

Ende des zweiten Weltkriegs deutlich abgenommen hat, ist die Zahl der innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen – insbesondere seit 2011 – stark gestiegen. Diese Zunahme betrifft sowohl die Anzahl von Bürgerkriegen, als auch die Schwere der Kriegshandlungen. Zudem zeichnet sich ein Trend zur Internationalisierung lokaler Konflikte ab wie z. B. in Syrien, dem Irak, in Mali und in Afghanistan. Internationalisierte Konflikte aber sind im Durchschnitt gewalttätiger. Sie stellen auch höhere Anforderungen an die Konfliktlösung und dauern daher länger. (Dupuy et. al. 2017; Dupuy & Rustad 2018; Themnér & Wallensteen 2013) Die Kriege nach 2001 sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass sowohl auf Seiten regulärer als auch irregulärer Kämpfer*innen die Akzeptanz der Genfer Konventionen und damit der Schutz der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsorganisationen rapide weiter abnimmt (Nevers 2006).

Insgesamt erschweren komplexe Konflikte Friedensverhandlungen, die nicht selten mehrere Anläufe benötigen und Jahrzehnte in Anspruch nehmen können. Waffenstillstände oder auch Friedensabkommen scheitern oftmals bereits in der Umsetzungsphase oder überdauern nicht lange und führen in einigen Fällen sogar zu einer späteren Eskalation der Gewalt. (Loescher et. al. 2008: 4; Loescher & Milner 2008: 26f; Betts, Loescher & Milner 2012²: 59-61).

Nicht selten erweisen sich v. a. bewaffnete Konflikte und repressive Regime daher nicht als nur kurzfristige Übergangereignisse, die eine baldige Rückkehr in die Herkunftsländer und -regionen ermöglichen. Sie wandeln sich vielmehr in langfristig andauernde Zustände, die einer gefahrlosen Repatriierung entgegenstehen (Latif Dahir 2017). Hinzu kommt der Einfluss lang andauernder komplexer Konflikte auf die späteren Post-Conflict Gesellschaften, die in aller Regel politisch und ökonomisch weit zurückgeworfen und oftmals sozialpsychologisch stark destabilisiert sind (Churruca-Muguruza 2018:5f). Die Weltbank stellt diese Folgen in ihrem Bericht über den Zusammenhang von Konflikt, Sicherheit und Entwicklung dar, insbesondere auch hinsichtlich der langfristig erhöhten Prävalenz gewöhnlicher Gewaltkriminalität in den jeweiligen Gesellschaften. (World Bank 2011)

Obgleich der UNHCR in den 1990er Jahren die Kriterien für die Sicherheitsanforderungen bei Repatriierungen weit gesenkt hatte, das „Jahrzehnt der Repatriierungen“ (Chimni 2004: 59) ausrief und auch Flüchtlinge zwangsweise in instabile und gefährliche Situationen zurückführte, haben es auch die massenhaften Repatriierungen der 1990er Jahre nicht geschafft, das Entstehen von PRS zu verhindern (Betts, Loescher & Milner 2012²: 52, 87; Chimni 1999: 8-12; Waiyego Mwangi 2019: 117)

3.2.3 PRS und Internierung als Folge sinkender Aufnahmebereitschaft

Jenseits der Konfliktdynamiken, die zunehmend protrahierte Konflikte erzeugen, spielen jedoch weitere Aspekte eine relevante Rolle für die Entstehung von PRS. Der Anstieg der Flüchtlingszahlen Ende der 1970er und zu Beginn der 1980er Jahre markiert auch den Be-

ginn einer Kehrtwende in der internationalen Aufnahmebereitschaft. Ausgehend von einer Abschottung des Globalen Nordens, der mit einer Verschärfung der Aufnahmekriterien für Flüchtlinge einherging (Betts, Loescher & Milner 2012²: 36f) setzten sekundär auch viele Länder des Globalen Südens auf eine Politik der Ausgrenzung von Flüchtlingen (Betts, Loescher & Milner 2012²: 33-38). Außerdem wurden von den Geberländern zunehmend Bedingungen zum Verbleib der Flüchtlinge in der Region an die Bereitstellung von Geldern geknüpft (Slaughter & Crisp 2009: 4). Diese Entwicklung betraf v. a. die Limitierung der von der GFK geforderten Inklusion von Flüchtlingen in die Sozialsysteme, die Aussetzung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, ein Trend, dem der UNHCR aufgrund des Souveränitätsprinzips wenig entgegenzusetzen vermochte. Ihrer Möglichkeiten zur Selbstversorgung beraubt, wurden Flüchtlinge somit langfristig in die Abhängigkeit von humanitärer Hilfe gedrängt (Jacobsen 2016: 104). Großlager wurden v. a. in den abgelegenen ländlichen Regionen des Globalen Südens errichtet.

Die Instrumentalisierung von Flüchtlingen im Kontext des Systemkonfliktes brachte in den 1980er Jahren zudem den Typus des „refugee warrior“ hervor, des einem indirekten Interventionismus dienlichen irregulären Kämpfers, der besonders gut in Flüchtlingslagern rekrutiert und unterstützt werden konnte (Sayward 2017: 136f; Loescher 2001a: 219-221). Die afghanischen Mujaheddin, die kambodschanischen Roten Khmer und die nicaraguanischen Contras profitierten daher von den Lagerstrukturen bei der Rekrutierung neuer Milizionäre (Zolberg, Suhrke & Aguayo 1989: 275ff). Auch ihren Unterstützern unter den Geberstaaten war jeweils am Fortbestand der Lager gelegen (Betts, Loescher & Milner 2012²: 38). Das Phänomen der „refugee warriors“ setzte sich auch nach Ende des Kalten Krieges fort und wird stark mit den *Interahamwe*-Völkermordmilizen aus Ruanda in Verbindung gebracht, die 1994 die Kontrolle über die Flüchtlingslager in Zaire übernahmen (vgl. Anhang A), betraf jedoch auch weitere ähnlich gelagerte Situationen in anderen Ländern (Loescher & Millner 2005: 41; Rawlence 2016: 209; 240ff). Die Strategie der Kontrolle von Geflüchteten durch deren Internierung in Lagern wurde daher in den Folgejahrzehnten u. a. aus Sicherheitsbedenken heraus weiter forciert (Betts, Loescher & Milner 2012²: 56f). Außerdem ging mit dem Ende des Systemkonfliktes die entwicklungspolitische Förderung, insbesondere der afrikanischen Staaten stark zurück. Unter dem Einfluss wirtschaftlicher Rezession und den Folgen von Strukturanpassungsprogrammen der internationalen Finanzinstitutionen wurden Flüchtlinge von den Aufnahmestaaten des Globalen Südens zunehmend als Belastung für die begrenzten Ressourcen des Landes und durch Konkurrenz beim Zugang zu Wasser und Land als potenzielle Bedrohung für die Stabilität, Identität und den sozialen Zusammenhalt betrachtet. (Loescher et. al 2008: 4f; UNHCR 2014: 4; Slaughter & Crisp 2009: 3)

Die Einrichtung von Lagern ermöglichte einerseits die beabsichtigte Segregation zwischen einheimischer Bevölkerung und Geflüchteten (Jacobsen 2016: 104; UNHCR 2014: 4). Andererseits erlaubte sie den Rückzug der Regierungen der Aufnahmestaaten aus der Verantwor-

tung, da die Finanzierung und Organisierung der Lager weitgehend aus internationalen Ressourcen bestritten wurde. Denn der UNHCR erweiterte schrittweise sein Mandat bis zur kompletten Übernahme des Lagermanagements, einschließlich der langfristigen humanitären Versorgung der dort untergebrachten Flüchtlinge. In zahlreichen Ländern entscheidet der UNHCR heute außerdem stellvertretend über die Flüchtlingseigenschaft und stellt Ersatzpapiere aus (Betts, Loescher & Milner 2012²: 83). Slaughter & Crisp (2009: 2) charakterisieren diesen Prozess als Entwicklung des UNHCR von einer humanitären Organisation hin zu einer staatsähnlichen Institution. Für den UNHCR und andere Hilfsorganisationen erleichtert die Lagersituation logistisch die Übernahme der Versorgung (Betts, Loescher & Milner 2012²: 39; UNHCR 2014: 4). Auch wenn diese initial als zeitlich begrenzte Nothilfe konzipiert war, wandelte sie sich nach und nach zu einer humanitären Dauerhilfe, den UNHCR bis heute vor ein erhebliches Kostenproblem stellt, das ihn 2006 zeitweise an die Schwelle zur Zahlungsunfähigkeit brachte. (Slaughter & Crisp 2009: 1; Betts, Loescher & Milner 2012²: 70). Bakeswell (2016: 134f) thematisiert in diesem Kontext allerdings auch die Nützlichkeit der Lager als Mittel zur Akquise von Unterstützungsgeldern. Sowohl für die Aufnahmestaaten als auch für die betreuenden Hilfsorganisationen erweist sich die Sichtbarkeit des „Flüchtlingsproblems“ als wirksames Mittel des Sozialmarketing, während in die Mehrheitsbevölkerung integrierte Flüchtlinge aus der öffentlichen Aufmerksamkeit verschwinden. Auch dieser Mechanismus wirkt einer Lösung von PRS entgegen.

3.2.4 PRS als Folge abnehmender Solidarität beim Resettlement

Das Resettlement als langfristige Lösung für Flüchtlinge war ab den ausgehenden 1980er Jahren rückläufig (Betts, Loescher & Milner 2012²: 88). Seither zeigten sich nur noch wenige Staaten bereit, sich gemäß GFK solidarisch an der globalen Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen zu beteiligen. In den 1990er Jahren brachen die Zahlen vollends ein. Die wenigen Staaten, die sich tatsächlich am Resettlement-Programm beteiligten, nahmen zu meist nur noch sehr kleine jährliche Kontingente an Flüchtlingen auf. Zwischen 1993 und 2007 lagen die jährlichen Resettlement-Raten deutlich unter 50.000 und schwankten eher im Bereich 25.000 (UNHCR 2017b: 27). Seither hat sich das Resettlement als Strategie für langfristige Lösungen kaum erholt. Vor allem im Hinblick auf die stark angestiegenen Flüchtlingszahlen ist das Instrument nach wie vor nicht in der Lage, PRS angemessen entgegenzusteuern. 35 Staaten nahmen 2017 am Resettlement Programm des UNHCR teil (UNHCR 2018a: 30), d. h. sie übernahmen vom UNHCR ausgewählte Flüchtlinge aus den Erstaufnahmestaaten (Pelzer 2011: 86), um ihnen eine langfristige Perspektive zu bieten. Während der letzten Dekade wurden etwa 90 % dieser Resettlement-Kontingente von den USA, Canada und Australien übernommen. Nur 8 % entfielen auf Europa (Van Selm 2016: 512). Die Anzahl der 2017 vermittelten Flüchtlinge betrug 75.200, was gerade einmal 6,3% des Bedar-

fes entsprach und einen Rückgang auf 46% der Kontingente des Vorjahres bedeutete. Dieser Rückgang ging v. a. auf die reduzierte Aufnahmebereitschaft der USA zurück, die 2017 nur noch 35% der im Vorjahr aufgenommenen Flüchtlinge übernahmen (UNHCR 2018a: 30). Das Jahr 2016 markierte mit 162.600 Vermittlungen somit den vorläufigen Höhepunkt eines leichten Aufwärtstrends der Vorjahre (UNHCR 2017b: 27).

Australien, Europa und die USA betreiben vielmehr einen gesteigerten Aufwand der Grenz-sicherung, um Flüchtlinge von ihren Territorien fernzuhalten. Die EU arbeitet zu diesem Zweck auch intensiv finanziell und logistisch mit Regierungen der Transitstaaten, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, zusammen, um Flüchtlinge in den Erstaufnahmestaaten zu halten (Jakob & Schlindwein 2018).

3.2.5 Geographische Lokalisation von PRS

Einen genauen Überblick über die derzeit bestehenden PRS bietet der UNHCR unter Angabe ihrer jeweiligen Dauer (2018a: 23). Betrachtet man die geographische Verteilung von PRS²⁶, so wird schnell deutlich, dass ein großer Teil rund um bestimmte nach wie vor andauernde Konflikte lokalisiert ist. Hierbei dominieren im Nahen- und Mittleren Osten der Palästinakonflikt sowie die Kriege in Syrien, Afghanistan und im Irak. In Südostasien hat die jahrzehntelange Vertreibung der Rohingya aus Myanmar eine der relevantesten PRS zufolge. In Nordafrika ergeben sich PRS aus den Konflikten in Westsahara und im Sudan. Am Horn von Afrika befinden sich die Flüchtlinge aus Somalia und Eritrea bis heute in PRS. Und in der Region der Großen Seen sind es die seit Jahrzehnten miteinander verwobenen Konflikte in Ruanda, Burundi und der DRC, die PRS produzieren. Um diese Konfliktherde herum gruppieren sich geographisch auch die Flüchtlingslager der Region, wie eine regelmäßig aktualisierte interaktive Karte des UNHCR zeigt²⁷.

Eine genaue Darstellung dieser o. g. PRS, ihrer Hintergründe, Konfliktgeschichte und Fluchtbewegungen, können dem Anhang A entnommen werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf jenen PRS, die für die spätere Debatte um nachhaltige Lösungsansätze von besonderer Bedeutung sind.

3.2.6 Folgen langfristigen Lebens in einem Flüchtlingslager

Verschiedene Autor*innen haben die Lebenssituation in Lagern untersucht und deren Risiken für Gesundheit und Sicherheit der Bewohner*innen, aber auch die mit der systemati-

²⁶ Einen guten geographischen Überblick auf dem Stand von Dezember 2016 bietet eine Karte des US-Außenministeriums, die von der Webseite der Humanitarian Information Unit https://hiu.state.gov/hiu-products/jpg/World_ProtractedRefugeeSituations_2016Dec07_HIU_U1458.jpg heruntergeladen werden kann. Sie basiert auf Daten des UNHCR. [aufgerufen am 23.05.2019]

²⁷ Vgl. UNHCR - Site Maps World View: <http://maps.unhcr.org/en/apps/campmapping/index.html> [aufgerufen am 23.05.2019]

schen Einschränkung von Rechten und einem limitierten Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe einhergehenden psychosozialen Folgen herausgearbeitet. Diese Folgen sind umso gravierender, da Flüchtlinge in PRS oft jahrzehntelang unter der Prämisse der Vorläufigkeit in den Lagern verbleiben. Kinder werden in den Lagern geboren, wachsen dort auf, und nicht selten müssen mehrere Generationen einer Familie ihr gesamtes Leben dort verbringen, ohne zu wissen, wann und wohin sie das Lager verlassen können.

Flüchtlinge sind während ihres protrahierten Lageraufenthaltes zahlreichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Die geschlossene Lagerumgebung begünstigt ausbeuterische und manipulative Aktivitäten gegenüber schutzbedürftigen oder marginalisierten Einzelpersonen bzw. Gruppen mit erhöhter Vulnerabilität (Loescher & Milner 2008: 30). Als besondere Risikogruppen gelten Frauen und Kinder (UNHCR 2014: 4), insbesondere allein reisende oder alleinerziehende Frauen (Fiddian-Qasmiyeh 2016: 402ff), aber auch LGBTI, ältere Menschen (Bolzman 2016: 416) und Menschen mit Behinderung (Mirza 2016: 422).

Die hohe Personenkonzentration in Lagern ruft regelmäßig Stress und Spannungen hervor und führt oftmals zu sozialen Konflikten und Differenzen zwischen Familien, Clans oder ethnischen Gruppen. Die Dichte der Besiedelung und die gemeinsame Nutzung von Versorgungseinrichtungen erhöht zudem bestimmte Gesundheitsrisiken, vor allem hinsichtlich der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen, insbesondere bei körperlich Geschwächten, z. B. für unterernährte Personengruppen (Loescher & Milner 2008: 32).

Auch die Lokalisation von Lagern in Grenznähe birgt Probleme hinsichtlich der Sicherheit der Bewohner*innen, die immer wieder auch Bedrohungen von grenzüberschreitender Gewalt ausgesetzt sind. (Loescher & Milner 2008: 34, Milner & Loescher 2011: 5)

An erster Stelle jedoch steht die mit dem Lagersystem einhergehende Einschränkung von Rechten und ihre langfristigen Auswirkungen. Die Rechte von Flüchtlingen unterscheiden sich im Grundsatz nicht von Rechten anderer Menschen, wie sie in den zentralen internationalen Menschenrechtskonventionen festgelegt sind. Zusätzlich sollten Flüchtlinge einige besondere Rechte in den Aufnahmestaaten genießen, wie sie in der GFK (UN 1951 Art. 13- 29) oder der Kinderrechtskonvention (UN 1989: Art. 7, 22) festgelegt wurden (Ferris 2008: 86f; Milner & Loescher 2011:4). Ungeachtet dessen werden die Rechte von Flüchtlingen in Lagern umfassend und kontinuierlich verletzt. Lager dienen in zahlreichen Ländern einer strikten Ausgrenzung (Jacobsen 2016: 104; UNHCR 2014a: 4) und sind zu diesem Zweck mit exkludierenden Maßnahmen verbunden, wie z. B. mit Gesetzen, die die Bewegungsfreiheit (Inhetveen 2010: 216f), den Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen des Aufnahmelandes einschränken (Bakewell 2016: 134; UNHCR 2004b: Nr. 7; Ferris 2008: 88ff). Dieser auf die Marginalisierung von Flüchtlingen ausgerichtete Entzug fundamentaler Rechte nimmt den Betroffenen jede Möglichkeit einen neuen Lebensentwurf zu planen und zu verwirklichen. Die jahrzehntelange Fortdauer von Fremdversorgung erhält zudem einen Mangel an Einkommen und Vermögen aufrecht. Sie fördert die Stimmlosigkeit

und Ohnmacht gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen des Aufnahmelandes und damit die Anfälligkeit für adverse Umstände, verbunden mit der Machtlosigkeit diese angemessen anzugehen und mit ihnen fertig zu werden (UNHCR 2004b: Nr. 10-11; Ferris 2008: 88).

Aber auch unter diesen widrigen Umständen versuchen einige Flüchtlinge im Lager einen Rest von Selbstbestimmung aufrechtzuerhalten. Im positiven Sinne bedeutet dies, dass sie zu Formen der Selbstorganisation greifen, um die eigene Lebenssituation zu verbessern (Agier 2002: 323-336). Verschiedene Autor*innen berichten von (oft illegalen) baulichen Veränderungen (Sanyal 2014: 585ff), Handelsaktivitäten (Montclos & Kagwanja 2000: 212f; 2014: 27ff; Dalal 2015: 272) oder auch Protesten (Sanyal 2014: 585ff; Kleinschmidt 2015: 14ff). Für einen Teil der Lagerpopulation führt das Lagerregime aber auch zu dem Versuch, mit Hilfe einer Reihe von negativen Überlebensstrategien wie Kinderarbeit, Beschaffungskriminalität oder Prostitution die sozioökonomische Stagnation zu überwinden (UNHCR 2004b: Nr. 11; UNHCR & Save the Children-UK 2001; Ferris 2008: 89; Milner & Loescher 2011: 5). Kriminelle Aktivitäten im Lager umfassen Betrug, Fälschung, Diebstahlsdelikte, bewaffneten Raub, Körperverletzung, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Vandalismus und Zivilstreitigkeiten, Kindesmissbrauch, Vergewaltigung und andere Formen von sexualisierter Gewalt (SGBV), Brandstiftung, Mord, Zwangsprostitution, Entführung, Menschenhandel, Schmuggel von Waffen und Drogen, Zwangsrekrutierung in bewaffnete Gruppen, Erpressung, Versklavung, Folter und die Zurückhaltung von humanitärer Hilfe. (Ferris 2008: 89; Loescher & Milner 2008: 30f; UNHCR 2007: 32f; Jamal 2003: 5) Auch schließen sich Flüchtlinge politischen Gruppen oder Milizen an, um im Herkunftsland eine Veränderung herbeizuführen, die die Rückkehr erzwingen soll (Zolberg, Suhrke & Aguayo 1989: 276; Milner & Loescher 2011:5). Wieder andere verlassen auf der Suche nach Lösungen illegal das Lager und versuchen im Aufnahmeland, v. a. in urbanen Gebieten ein rechtloses und prekäres Auskommen zu finden (Loescher & Milner 2008: 32f; Inhetveen 2010: 217; Jacobsen 2016: 104) oder weiterzuwandern, um in einem Drittland, v. a. in den Wohlstandsoasen des Globalen Nordens, einen Neuanfang zu versuchen (Long 2016: 477ff).

Eine Reihe von Problemen bei PRS betreffen nicht nur Flüchtlinge, die in Lagern leben, sondern auch diejenigen, die sich den Lagerstrukturen entziehen. Dies gilt in besonderem Maße für den Zugang zu Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zur Grundschulausbildung stellt ein mehrfach kodifiziertes Menschenrecht dar, aber auch zur Bereitstellung weiterführender Bildungsangebote müssten eigentlich aktive Schritte von den Aufnahmeländern unternommen werden (UN 1951: Art. 22.1; UN 1966: Art. 13,14; UN 1989 Art 28). Gemäß *Global Survey on Education in Emergencies* besuchen allgemein nur etwa die Hälfte aller altersentsprechenden Flüchtlingskinder eine Grundschule. Lediglich 6% aller Flüchtlinge gehen zu einer weiterführenden Schule. In Lagern aber sieht der Zugang zur Grundschulbildung deutlich besser aus. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gibt es Grundschulangebote, die die

Kinder wahrnehmen. Dennoch weisen einige Lager auch Defizite beim Schulbesuch auf. Darüber hinaus nimmt die Teilnahmerate von Schuljahr zu Schuljahr bei Mädchen stärker ab als bei Jungen. (Women's Commission for Refugee Women and Children 2004: iii, 9f, 16) Weiterführende Schulen sind zudem auch in Lagern selten. Und selbst höhere Bildungsabschlüsse eröffnen in Lagern mehrheitlich keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, erst recht nicht gemäß der vorliegenden Berufsqualifikation. Auch eine gute Ausbildung weist in der Praxis daher oft keinen Weg aus Abhängigkeit und Fremdbestimmung. (Zeus 2011; Ferris 2008: 90)

Viele derjenigen, die in Lagern leben, suchen nicht mehr nach eigenen Lösungsstrategien. Über die Jahre und Jahrzehnte werden sie abhängig von der Fremdversorgung und -betreuung durch humanitäre Organisationen (Loescher & Milner 2008: 31; UNHCR 2014: 4). Der Verlust einer ‚normalen‘ Zeitstruktur, die Ausbildung lagertypischer Tagesrhythmen, die jenseits der normalen Rhythmen von Arbeit und Ausbildung verlaufen, Freizeit, die nicht der eigenen Verwertung unterliegt sowie Perspektivlosigkeit und materieller Ausschluss konstruieren die Monotonie des Sozialraumes Lager, die langfristig in Lethargie und Depression mündet, mit zeitweiligem Kippen in diffuse Aggressionen (Pieper 2008: 111, 116). Der eigentlich unmenschliche und destruktive Effekt wohnt dabei der Zeitmatrix inne. Pieper (2008: 142) betont, dass die Lagerunterbringung erst durch ihren zeitlich unbestimmten Horizont zum Problem werde und für einen kürzeren Zeitraum sehr wohl ertragbar sei. Eine wesentliche Bedeutung kommt dadurch der Planbarkeit des Endes zu. Ein solches ist jedoch in PRS nicht in Sicht, ein Zustand, den Agier (2002: 337) als „Wartezone außerhalb der Gesellschaft bezeichnet. Das Leben in Lagern verringert die Fähigkeit zur unabhängigen Selbstorganisation und verhindert über lange Zeit hinweg systematisch Erfahrungen von Selbstwirksamkeit bei den Betroffenen. Die Zeit im Lager stellt damit nicht nur eine für die individuelle Entwicklung verlorene Lebenszeit dar (UNHCR 2004b: Nr. 8; Pieper 2008:141), sie bedingt zudem über die erlernte Hilflosigkeit ein massives *Depowerment* bei den von PRS Betroffenen. (Ferris 2008: 89; Agier 2002: 329)

4. Nachhaltige Perspektiven bei protrahierten Fluchtsituationen

Wie in Kapitel 3 dargestellt, erweisen sich PRS - speziell unter Lagerbedingungen - als Problem. Strategien der Fremdversorgung, die bei humanitären Krisen für einen begrenzten Zeitraum sinnvoll, wichtig und praktikabel sind, werden PRS nicht gerecht. Sie halten Flüchtlinge in einem „Schwebezustand“ (UNHCR 2004b: Nr. 3) der Stagnation. Flüchtlinge benötigen

aber im Anschluss an die akute Nothilfe eine langfristige Perspektive, die sie unabhängig von Fremdversorgung macht und die ihrem *Recht auf Entwicklung* (UN 1986) entspricht. Das derzeitige Hilfsregime begünstigt hingegen systematisch erlernte Hilflosigkeit und Depowerment. Bei der Suche nach Gegenstrategien kommen daher Methoden des *Empowerment* und des *Community Development* (CD) eine besondere Bedeutung für die Umsetzung *nachhaltiger Perspektiven* im Kontext von PRS zu.

4.1 Nachhaltige Entwicklung durch Empowerment und Community Development

Der Begriff *Empowerment* wird oft als *Stärkung von Eigenmacht und Autonomie* (Chamberlain 2007³: 21) oder im Sinne von *Selbstbefähigung und Selbstermächtigung* (Knuf 2007³: 28) ins Deutsche übertragen. Empowerment kann individuell oder gruppenbezogen verstanden werden und ist in verschiedenen Kontexten jeweils unterschiedlich definiert²⁸. Herriger (2002²: 12ff) versucht dieser relativen Unbestimmtheit des Empowermentbegriffs mit einer Präzisierung durch Strukturierung zu begegnen. Er unterscheidet einerseits zwischen politischem und lebensweltlichem sowie andererseits zwischen reflexivem und transitivem Empowerment.

Politisches Empowerment entspricht dabei einem „konflikthaften Prozess der Umverteilung von politischer Macht“ (Herriger 2002²: 12), bei dem Benachteiligte sich ihren Zugang zu Macht und Partizipation erkämpfen. Diese Sichtweise hat ihre Wurzeln in den emanzipatorischen Bewegungen der 1950er und 1960er Jahre, v. a. in der afroamerikanischen Black-Power Bewegung bzw. in der US-Frauenbewegung und der Selbsthilfe-Bewegung (Knuf 2007³: 28; Herriger 2002²: 20ff, 23ff, 27ff). Mitte der 1970er Jahre wurde das Konzept erstmals theoretisch gefasst (Solomon 1976 nach Herriger 2002²: 19). Neben dieser makropolitischen Dimension der „Bemächtigung der Ohnmächtigen“ (Herriger 2002²: 12) sieht Herriger (2002²: 13) jedoch auch die mikropolitische Alltagsdimension, in der *lebensweltliches Empowerment* das Potenzial von Menschen charakterisiert, Belastungen und Probleme des Alltags aus eigener Kraft beseitigen und ein selbstorganisiertes und selbstbestimmtes Leben in

²⁸ Individualpsychologisch wird Empowerment in der Arbeits- und Organisationspsychologie als Motivationskonstrukt gesehen, welches auf positiven Erfahrungen bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben beruht (Thomas und Velthouse 1990) oder den prozesshaften Charakter der individuellen Entwicklung zur Verbesserung des Erfolgsgefühls charakterisiert (King Duvall 1999). Im psychotherapeutischen oder psychosozialen Bereich werden Empowerment-Techniken mittels Psychoedukationsverfahren (Bäumel J, Pitschel-Walz 2012) oder im Bereich der ressourcenorientierten Beratung (Sickendiek & Nestmann 2018: 227) eingesetzt. Jenseits der individuellen Ebene aber können Empowerment-Prozesse auch auf Gemeinschaften oder gesellschaftliche Gruppen gerichtet sein. Nach diesem Verständnis betrachtet Empowerment nicht das Individuum alleine, sondern sucht den ganzheitlichen Blick. Dieser bezieht die Machtstrukturen, in denen sich eine Person befindet, ihr Verhältnis zu ihrer Umwelt und zu ihrer Community mit ein, identifiziert die Bedeutung einzelner Einflussfaktoren und berücksichtigt sie bei der Suche nach Lösungsstrategien (Rappaport 1987: 130).

eigener Regie führen zu können. Im Kern dieses Verständnisses von Empowerment steht die Erlangung von Autonomie durch Selbstorganisation.

Empowerment kann somit sowohl als individueller, psychologischer, als auch als kollektiver, organisatorischer, politischer und soziologischer Mechanismus oder Prozess angesehen werden, durch den Menschen, Organisationen oder soziale Gruppen Kontrolle über ihr alltägliches Leben gewinnen können. Dieser Prozess kann sowohl die Selbstbestimmung von Individuen, als auch deren demokratische Teilhabe innerhalb ihrer Gemeinschaft erhöhen. Insofern beinhaltet Empowerment stets beide Komponenten: die individuelle Ebene einerseits, d. h. das psychologische Gefühl persönlicher Kontrolle und Einfluss und andererseits den tatsächlichen sozialen Einfluss, d. h. die politische Gestaltungsmacht. (Rappaport 1987: 121f, 130)

Die Unterscheidungsebenen *reflexives* und *transitives Empowerment* beziehen sich auf die Steuerung des Empowermentprozesses. Diese kann einerseits reflexiv, d. h. aus den Betroffenen selbst entspringen, indem diese aus eigener Kraft „das Gehäuse der Abhängigkeit und der Bevormundung verlassen“ und sich Macht, Kraft und Gestaltungsvermögen aktiv aneignen (Herriger 2002²: 14). Die *transitive* Dimension hingegen betont die Rolle der Helfer*innen in unterschiedlichen Handlungsfeldern der psychosozialen Arbeit, d. h. das Ermöglichen „der Unterstützung und der Förderung von Selbstbestimmung durch andere“, durch „Hilfestellungen bei der Eroberung von neuen Territorien“, durch die Ermutigung „zur Suche nach eigenen Stärken“ und zur „Erprobung von Selbstorganisationskräften“ (Herriger 2002²: 15).

Keupp (2018: 559ff) stellt das prozesshafte an Empowerment in den Vordergrund und nimmt einen transitiven Blickwinkel im Hinblick auf diesen Prozess ein. Er betont die Bedeutung von Empowerment als „Grundhaltung professionellen Handelns, die Personen, Gruppen und soziale Systeme ermutigt, auf eigene Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten zu vertrauen“, v. a. in Kontexten, in denen „prekäre Lebenslagen eher resignative Einstellungen, Ohnmacht oder die Flucht in den Opferstatus fördern“ (Keupp 2018: 559). Ein wesentlicher Bestandteil von Empowerment ist das Vertrauen in die Problemlösungskompetenz der Betroffenen, d. h. die Überzeugung, dass Menschen Expert*innen ihrer jeweiligen Lebenssituation darstellen und zugleich in die Lage versetzt werden können, die (ggf. verschüttete) Kreativität und Phantasie (wieder-) erlangen zu können, um für sie passende Lösungswege zu entwickeln und zu gehen (Herriger 2002²: 18, 72ff; Keupp 2018: 560). Transitives Empowerment soll schrittweise erreichen, dass sie sich „ermutigt fühlen, ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen, ihre eigenen Kräfte und Kompetenzen zu entdecken und ernst zu nehmen und den Wert selbst erarbeiteter Lösungen schätzen zu lernen“ (Keupp 2018: 560). Diese Lösungen sollten nach Rappaport (1987: 122) in den vielfältigen lokalen Verhältnissen und Strukturen, in denen Menschen leben, gesucht werden.

Keupp grenzt Empowerment strikt ab vom traditionellen Hilfssystem und dessen Defizitorientierung, dem er „Inszenierung von Hilfsbedürftigkeit“ bzw. einen Hang zu „fürsorglicher Belagerung“ (Keupp 2018: 562) mit „professionellen Fertigprodukten“ attestiert (Keupp 2018: 564). Diesem caritativen Ansatz setzt Keupp den Anspruch einer „partnerschaftlichen Kooperation zwischen Betroffenen und Fachleuten“ entgegen, der zur „Überwindung des Erfahrungskomplexes der 'gelernten Hilflosigkeit' oder 'Demoralisierung'“ beitragen soll (Keupp 2018: 561)²⁹.

Keupp und Rappaport widmen beide einen wesentlichen Teil ihrer Überlegungen zu Empowerment der Bedeutung des Zugangs zu Rechten. In Analogie zu Hannah Arends singulärem Menschenrecht, dem „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt: 1949: 760), zielt Empowerment darauf ab, das System der Entrechtung von Hilfsbedürftigen zu durchbrechen. Rappaport (1985: 265 nach Keupp 2018: 563) weist dabei auf das Problem hin, dass die Hilfssysteme des 20. Jahrhunderts „Dienste für Bedürftige“ bereitstellten, „ohne dabei die Gefahr der Möglichkeit des Missbrauchs und des Verlustes von Rechten zu bedenken“, mit dem Effekt, dass Hilfsberufe Menschen in Not „mehr oder weniger wie ein Kind“ behandeln, „dem geholfen werden und das von der Straße ferngehalten werden musste“. Er erhebt daher die Forderung auch Hilfsbedürftige „als vollwertige menschliche Wesen“ zu sehen, „die sowohl Rechte als auch Bedürfnisse haben“ und auch dann, wenn sie über reduzierte Fähigkeiten verfügen „oder in extremen Krisensituationen, [...] eher mehr als weniger Kontrolle über ihr eigenes Leben brauchen“ (Rappaport 1985: 269 nach Keupp 2018: 564). Bedürftigkeit und Autonomie dürfen dabei jedoch nicht als Antagonismus wahrgenommen werden, sondern müssen „in dem Spannungsverhältnis, in dem sie zueinander stehen, erhalten bleiben“, um einem neoliberalen Abbau von Ressourcen entgegenzuwirken (Keupp 2018: 263), denn „Rechte, ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz“ (Rappaport 1985: 268 nach Keupp 2018: 563).

Aus diesen Sichtweisen erwachsen zahlreiche Verbindungen zwischen gruppenbezogenen Empowermentstrategien und CD. Ebenso wie die politische Dimension des Empowerment entspringt auch der „radikale Ansatz“ des CD aus den Bürgerrechtsbewegungen der USA, stellt die Umverteilung gesellschaftlicher Gestaltungsmacht besonders in den Mittelpunkt

²⁹ Die Überwindung von Ohnmachts- und Entfremdungsgefühlen bei Demoralisierten kann einem Hilfssystem demzufolge nur gelingen, wenn Hilfsberufe die Tendenz „ihre Kompetenzen beweiskräftig zur Geltung zu bringen“ (Keupp 2018: 560) zugunsten einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe zurückfahren, die vorgegebene institutionelle Logik durchbrechen, nach der Klient*innen primär als Konsument*innen „mundgerecht abgepackter Versorgungsleistungen“ wahrgenommen werden (Keupp 2018: 564), Autonomie bei all jenen fördern, „die sich aus den Abhängigkeiten verwahrender, verwaltender und versorgender Institutionen befreien wollen“ (Keupp 2018: 562), Gleichbetroffene miteinander ins Gespräch bringen, Selbstorganisation durch Vermittlung organisatorischer Hilfe stärken und soziale Unterstützung im eigenen sozialen Beziehungsgefüge organisieren lernen (Keupp 2018: 561, 565) sowie Widersprüche und Interessensdifferenzen erkennen und als Erkenntnisquelle nutzen (Keupp 2018: 562).

seiner Herangehensweise³⁰ und versucht bestimmte Probleme, wie z. B. soziale Ungleichheit, an ihren Ursachen anzugehen, anstatt nur auf Symptome zu reagieren (Ledwith, 2011²: xv; Gilchrist & Taylor 2016²: 20). Dabei basiert dieser Ansatz - wie auch von Herriger (2014⁵: 18, 72ff) und Keupp (2018: 560) vertreten - auf der Wertschätzung und Einbeziehung der Erfahrungen der Menschen vor Ort. Als kritischer Ansatz für die Praxis verlangt er zudem die Analyse von Macht auf allen Ebenen (Ledwith 2011²: 33). Der radikale Ansatz stützt sich dabei auf Wissen und Kompetenzen unter den Gemeindemitgliedern. Auch Freires *Pädagogik der Unterdrückten* basiert auf einem kritischen Reflexionsprozess, mittels dessen Menschen die Welt anders verstehen lernen und sich organisieren, um kollektiv eine bessere Realität zu schaffen (Ledwith 2011²: 33).

Freires Methoden der bewusstmachenden Erziehung zur Erfassung von Lebenswirklichkeiten (Freire 2005: 71ff) finden sich auch in dem *pluralistischen* Modell des CD wieder. Dieses beabsichtigt die bipolare Sicht der Gesellschaft und ihre dichotome Klassifizierung in "Unterdrücker" und "Unterdrückte" zu überwinden (Ledwith 2011²: 198) und weitere Formen gesellschaftlicher Vorurteile und Diskriminierung zu berücksichtigen³¹. Dementsprechend legen auch pluralistische Ansätze von CD großen Wert auf die Einbeziehung der Betroffenen „in die Planung von Verbesserungen und die Bewältigung seit langem bestehender Probleme“ und bedienen sich hierzu neuer intensiver Konsultationsmethoden, die Mitglieder der Community als Expert*innen auf lokaler Ebene in Problemanalysen und -lösungen einbeziehen (Gilchrist & Taylor 2016: 23). Gemeinschaften sollen demzufolge im Sinne eines Community Empowerment auf jeder Stufe in den Entwicklungsprozess einbezogen werden, um einerseits das Know-how der lokalen Bevölkerung in allen Phasen des Prozesses nutzen zu können, aber auch, um deren Engagement für eine nachhaltige Unterstützung der Ergebnisse zu fördern (Gilchrist & Taylor 2016: 22).

Der von Chambers als *Participatory Rural Appraisal* (PRA) entwickelte Set von Ansätzen und Methoden des CD wird den pluralistischen Modellen zugeordnet (Chambers 1994abc; 1995abc; 1997ab; 1998)³². Zentral für PRA sind Techniken, die auf Freires "Pädagogik der

³⁰ Radikales CD ist dem Ziel der Verwirklichung eines Wandels hin zu sozialer Gerechtigkeit verpflichtet, geht in Analyse und Praxis weit über oberflächliche kurzfristige Lösungen hinaus und setzt direkt an den Wurzeln von Ungerechtigkeit und Ungleichheit an (Ledwith, 2011²: xv; Gilchrist & Taylor 2016²: 20). Es geht zurück auf das Community Organizing, demzufolge die Überwindung von Problemen nur durch „einen Sieg über alle Missstände erreicht werden“ kann, da alle Probleme einer Gemeinschaft systemisch miteinander zusammenhängen und dementsprechend alle Aspekte des Lebens in einer Gemeinschaft betreffen (Alinsky 2010: 74; 78f).

³¹ Gilchrist & Taylor (2016²: 22) zufolge existiert das auf die sozialökologischen Bewegungen der 1980er Jahre zurückgehende *pluralistische* auch als *liberales* Modell. In einer seiner Ausprägungen verfolgt es die Anerkennung der Vielfalt verschiedener Interessen und Interessengruppen in einer Gesellschaft, die um Einfluss und Ressourcen konkurrieren. Das Modell versucht sicherzustellen, „dass bei der Entscheidungsfindung alle Erfahrungen und Perspektiven berücksichtigt werden“ und intendiert den Interessensausgleich.

³² Chambers sieht PRA in der Tradition von Freire (Chambers 1994a: 954) als Erbe des *Rapid Rural Appraisal* (Chambers, 1994b: 1253) sowie der angewandten Anthropologie (Chambers 1994a: 955) und als Sammelbecken der Erfahrungen von NGOs aus dem Globalen Süden, die partizipative Entwicklung in den 1980er und 1990er Jahren praktizierten (Chambers 1994abc).

Unterdrückten" (Freire 2005) und von Chambers unter *Activist Participatory Research* zusammengefassten Praxiserfahrungen der Bewusstseinsbildung basieren. Diese gehen - analog zu Herriger (2002²: 18, 72ff) und Keupp (2018: 560) - vom Vorhandensein der erforderlichen kreativen Fähigkeiten der Marginalisierten und Schwachen aus, ihre eigenen Probleme selbst zu untersuchen, zu analysieren und Lösungen zu planen - ein Prozess, in dem Außenstehenden lediglich eine Rolle als Einladende, Katalysator*innen oder Moderator*innen zukommt, und der der Stärkung der Betroffenen dient (Chambers 1994a: 954; 1994b: 1253). PRA setzt westlich dominierten, paternalistischen Top-Down-Strategien daher wirksame Bottom-up-Methoden entgegen, die es lokalen Gemeinschaften ermöglichen, ihr Wissen über ihre besonderen Lebensbedingungen zu entdecken, auszudrücken, auszubauen, auszutauschen und zu analysieren sowie entsprechend zu planen und zu handeln (Chambers 1994b: 1253).

PRA basiert auf Inklusion, d. h. sie verlangt die aktive Einbeziehung aller Mitglieder einer Community in die Teilnahme, mit besonderem Augenmerk auf marginalisierte und benachteiligte Gruppen (Chambers 2004: 11). Die Techniken und die für die Kommunikation verwendeten Instrumente von PRA sollten daher der Idee der Inklusion folgen und z. B. unterschiedliche Stufen der Alphabetisierung und der Ausdrucksformen berücksichtigen (Chambers 1994b: 1263). Zu dem von Chambers vorgeschlagenen umfassenden Katalog kreativer und flexibler Methoden gehören v. a. Techniken gruppenbasierten Lernens sowie Formen der Ergebnispräsentation, der Auswertung und des Planens, einschließlich der Verwendung visueller Inputs wie beispielweise "Mapping"- oder "Ranking"-Übungen, die die Einbeziehung aller Community-Mitglieder unabhängig von ihrem Alphabetisierungsgrad ermöglichen sollen (Chambers 1994a: 959-961; 1994b: 1254–1257, 1263).

Der *kommunitaristische* CD Ansatz basiert auf einer konservativen Sichtweise der Gesellschaft. Hierbei geht es darum, die Ressourcen von Gemeinschaften zu aktivieren, ohne deren Interessen zu organisieren und ohne Forderungen nach Umgestaltung durchzusetzen³³. Ein relevanter Vertreter kommunitaristischer Ansätze ist das *Asset-Based CD* (ABCD) Modell, welches darauf abzielt, bereits vorhandene, aber oft nicht anerkannte Ressourcen zu identifizieren und zu mobilisieren, um sie zu einer aktiveren Teilnahme an der Community zu bewegen. Der Ansatz konzentriert sich auf die Stärkung von Communities mittels einer Nutzungsoptimierung der individuellen Fähigkeiten und Talente ihrer Mitglieder. Dieser Ansatz wird kritisch gesehen, weil er zwar die in einer Community vorhandenen Stärken nutzt, nicht

³³ Menschen soll die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rechte und zur Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung gegeben werden, ohne die allgemeine Ordnung der Dinge infrage zu stellen. Dieser Ansatz zielt darauf ab, den Gemeinschaftsgeist und die Fähigkeit lokaler Gruppen und Netzwerke zu stärken, und sie dadurch zu befähigen, einen unabhängigen Beitrag zur Zivilgesellschaft zu leisten. Dadurch soll die Effektivität der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Strukturen verbessert werden. Ein zentraler Faktor ist dabei die Stärkung der Rolle von Familien, Kirchen und Nachbarschaftsgruppen in Selbsthilfebewegungen und freiwilligen Hilfsorganisationen. Der Zugang zu Community ist damit hauptsächlich instrumenteller Natur. (Sites 1998: 58; Gilchrist & Taylor 2016: 24)

aber deren Bedürfnisse analysiert und bei der Findung von Lösungen berücksichtigt. (Mathie, Cameron & Gibson 2017: 55f; Ledwith 2011²: 21; Gilchrist & Taylor 2016²: 24)

Die UN operationalisieren CD als „Prozess, der mit dem Ziel gestaltet wird, die Bedingungen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts für die gesamte Community mit deren aktiver Partizipation und dem weitestmöglichen Vertrauen in die Tatkraft der Community zu schaffen“ (UN 1955: Nr. 11). Diese zeitlich weit vor der Ausdifferenzierung liegende Definition lässt sowohl eine pluralistische als auch kommunitaristische Interpretationen zu.

In dieser Arbeit wird CD daher nicht alleine im Sinne der UN Definition operationalisiert, sondern zusätzlich in Anlehnung an Freire und Chambers und die von beiden vertretene Orientierung an partizipativen und inklusiven Komponenten zur Förderung von Selbstwirksamkeit und Gestaltungsmacht. Strategien zur nachhaltigen Lösung von PRS müssen an diesem Verständnis von CD gemessen werden.

Die im Rahmen von Empowerment und CD eingesetzten Verfahren sind jedoch prinzipiell wertfrei und auch unabhängig von ihren spezifischen Entstehungskontexten nutzbar. Dieser Umstand macht daher die Festlegung einer Zielorientierung erforderlich, an der sich nachhaltige Entwicklung durch Empowerment und CD ausrichten soll.

Der Gedanke der nachhaltigen Entwicklung ist 1983 als Antwort auf einen an Wachstumsorientierung ausgerichteten Entwicklungsbegriff entstanden. Genauere Informationen zur historischen Entwicklung des Nachhaltigkeitsbegriffs können Anhang B entnommen werden. In einem mehr als 30 Jahre andauernden Arbeitsprozess der globalen Zivilgesellschaft, der UN und ihrer Mitgliedsstaaten entstand schließlich 2015 die *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*. Mit dieser Agenda hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf gemeinsame Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Reduzierung der sozialen Ungleichheit und Ankerbelung des Wirtschaftswachstums im Rahmen des Umweltschutzes verpflichtet. Im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehen die 17 *Sustainable Development Goals*³⁴ (SDGs) und ihre 169 Unterziele, die bis zum Jahr 2030 umgesetzt sein sollen (UN 2015a). Die Ziele bedingen einander und sind unteilbar. Sie berücksichtigen im gleichen Maße alle drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung, nämlich Wirtschaft, Soziales und Umwelt (UN 2015a: 1). Zu diesem Zweck haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, „niemanden zurückzulassen“ (UN 2015a: 1) und die soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion aller Menschen zu fördern, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status (UN 2015a: 26). In diesem Zusammenhang steht die Verwirklichung der Menschenrechte und speziell die Gleichstellung der Geschlech-

³⁴ Eine Übersicht über die 17 SDGs ist in Anhang B dargestellt. Detaillierte Information können auf der Internetseite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eingesehen werden: http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/17_ziele/ziel_017_partnerschaft/index.html [aufgerufen am 29.05.2019]

ter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen im Mittelpunkt der Ziele. Gewalt zu bekämpfen und Frieden zu fördern, ist seit jeher ein Kernanliegen der UN, auf das sich die Mitgliedsstaaten hier als Entwicklungsziel erneut verständigten. Weitere Kernziele bestehen darin, den Wohlstand für alle Menschen zu sichern, aber gleichzeitig durch ressourcenorientierten Konsum und eine ressourcenorientierte Produktion den Schutz des Planeten vor Degradation zu gewährleisten. Insgesamt soll die globale Partnerschaft zur Erreichung der Ziele mobilisiert und gestärkt werden. (UN 2015a: 2)

Im Kontext von PRS drängt sich geradezu das von den Vereinten Nationen proklamierte „Recht auf Entwicklung“ (UN 1986) in den Mittelpunkt der Betrachtung. Als individuelles und unveräußerliches Menschenrecht (UN 1986: Art. 1 Abs. 1) ist es kein an die Bürgerrechte gekoppeltes Recht, sondern gemäß Art. 2 Abs. 3 haben Staaten die Verpflichtung, ihre Entwicklungspolitik auf die „kontinuierliche Verbesserung des Wohlbefindens der gesamten Bevölkerung und aller Individuen“ auszulegen, nicht nur ihrer Staatsbürger*innen. Die Erklärung betont zudem die Partizipation aller Menschen an Entwicklungsprozessen und ihren Errungenschaften. (UN 1986: Art. 2 Abs. 1). Das individuelle Recht auf Entwicklung wurde anlässlich der UN Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio (UN 1992b: Principle 3) sowie der internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien (UN 1993: Art 10) erneut bekräftigt. Zur Operationalisierung können die mit der Agenda 2030 festgeschriebenen SDGs (UN 2015a) herangezogen werden. Seit 2016 hat die UN zudem einen Sonderberichterstatter für das Recht auf Entwicklung im Kontext der Agenda 2030 eingesetzt (OHCHR 2017: 2). Auch wenn die rechtliche Bindungskraft des „Rechtes auf Entwicklung“ bis heute umstritten ist, setzt es dennoch normative Leitmarken für staatliches Handeln (Nuscheler 2003: 314). Die Kernprinzipien der Selbstbestimmung, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, höheren Lebensstandards, Partizipation, Inklusivität, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sind jedoch im internationalen Recht verankert (OHCHR 2016: 9; 2017: 6) und gelten auch für Flüchtlinge.

Speziell für Flüchtlinge aber sind bestimmte Entwicklungsrechte durch die GFK sehr wohl rechtsverbindlich festgelegt (vgl. Kapitel 3). Auch für den afrikanischen Kontinent allgemein besteht ein gerichtlich einklagbares Recht auf Entwicklung über die Banjul-Charta, die Afrikanische Charta für Menschenrechte und der Rechte der Völker (OHCHR 2016: 9).

Hieraus lässt sich durchaus eine Pflicht für die Aufnahmeländer ableiten, auch Flüchtlingen auf ihrem Staatsgebiet ein Recht auf Entwicklung einzuräumen. Dieses Thema machte sich auch in der vorbereitenden Debatte zur Ausarbeitung der SDGs deutlich bemerkbar und fand unter Nr. 23 der Agenda 2030 (UN 2015a: 7) besondere Berücksichtigung: „Menschen, die verletztlich sind, müssen gestärkt werden. Zu denjenigen, deren Bedürfnissen in der Agenda insbesondere Rechnung getragen wird, gehören alle [...] Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten. Wir sind entschlossen, weitere wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um Hindernisse und Schranken zu beseitigen, verstärkt Unter-

stützung zu leisten und die besonderen Bedürfnisse der Menschen zu decken, die in von komplexen humanitären Notsituationen [...] betroffenen Gebieten leben.“ Hieraus ergibt eine klare Verpflichtung zur nachhaltigen Lösung von PRS im Rahmen der SDGs und unter Einsatz von Empowerment und CD.

4.2 Lösungsansätze für PRS in der internationalen Fachdebatte

Die vermehrte Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern in den Aufnahmeländern des Globalen Südens wurde bereits mit dem verstärkten Aufkommen dieser Unterbringungsform in den 1980er Jahren in der Flucht- und Migrationsforschung kontrovers debattiert (Chambers 1985; Clark 1985; Harrell-Bond 1986; Karadawi 1984). In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre lebte diese zunächst von anderen Themen verdrängte Diskussion wieder auf (Black 1998ab; Bowles 1998; Crisp 2000; Crisp & Jacobson 1998; Dukic & Thierry 1998; Harrell-Bond 2000; Rutinwa 1999; Turner 1999; Whitaker 1999; Yousif 1998). Besonders die jahrzehntelange Aufbewahrung in Lagern, die Fremdversorgung und die damit verbundenen Probleme, provozierten zu Beginn des neuen Millenniums Diskussionsbeiträge, die das Dilemma von Langzeitfluchtsituationen problematisierten (Montclos & Kagwanja 2000; Jamal 2000; Loescher 2001b; Agier 2002). Den Anfang machte Abdikarim Ahmad (1998: 44) in einem kurzen Beitrag für die Fachzeitschrift *Forced Migration Review* (FMR), der primär aus der Betroffenenperspektive berichtet und noch wenig analytisch ist. Neben der Ursachenanalyse von Langzeitfluchtsituationen lag der Schwerpunkt der anschließend aufkommenden Fachdebatte anfangs vor allem in der Problematisierung des Umgangs mit den Betroffenen, ihrer jahrelangen weitgehenden Entrechtung und der Unterbringung in Flüchtlingslagern (Montclos & Kagwanja 2000; Agier 2002; Loescher 2001b: 49).

Crisp & Jacobsen (1998: 27f) vertreten eher eine pragmatische Position gegenüber Lagern, die zwar grundsätzlich zu vermeiden seien, im Falle ihrer Unvermeidbarkeit jedoch dem höchst möglichen Standard zur Versorgung von Flüchtlingen entsprechen sollten. Allerdings thematisiert Crisp (2001: 19), dass die eigentliche Perspektive für Flüchtlinge nicht in deren langfristiger „Verwahrung“ bis zum Tag der Rückkehr liegen dürfe. Als einer der ersten diskutiert er die Wiederaufnahme des in den 1980er Jahren eingeschlafenen Entwicklungsansatzes zur Inklusion und analysiert ausführlich dessen Scheitern. Eine Wiederbelebung und Aufnahme in den Katalog der langfristigen Lösungsansätze für PRS sieht er skeptisch (Crisp 2001: 2-5; 19). Optimistischer gibt sich Jacobsen (2001: 1-3), die zwar in der Sache Crisps Analyse teilt, jedoch die Auffassung vertritt, dass es durchaus möglich sei, diese Strategie wiederzubeleben, da sie in der Praxis nie vollkommen verschwunden sei. Die lokale Inklusion von Flüchtlingen, die sich dem Lagerregime entzogen und sich jenseits gesetzlicher Regelungen oder institutioneller Versorgung auf unterschiedliche Art und Weise selbst angesie-

delt haben, sei faktisch vielerorts eine Alltagspraxis (Jacobson 2001: 4, 9f). In ihrem Papier diskutiert sie lokale Inklusion in verschiedenen Kontexten, ihre sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Variablen (Jacobson 2001: 10-18), die Beziehungen zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaft (Jacobson 2001: 18-22), subjektive Erwartungshaltungen - auch von Flüchtlingen selbst - und unterschiedlichen Interessen der wichtigsten Stakeholder, die sich als Barrieren oder Wegbereiter einer Inklusion erweisen können. Jacobsen gelangt zu der Erkenntnis, dass Integrations- und Inklusionskonzepte nur dann Chancen auf Erfolg haben, wenn die Regierungen der Aufnahmestaaten, die lokale Bevölkerung und die Flüchtlinge selbst gleichermaßen von ihnen profitieren. Daraus leitet sie Möglichkeiten ab, wie die Akzeptanz der Aufnahmeländer für Inklusion gesteigert werden kann, insbesondere deren Bereitschaft, Integrationswege rechtlich zu vereinfachen (Jacobson 2001: 22-27). Im Zentrum ihrer Vorschläge steht, dass entwicklungspolitische Unterstützungsprogramme nicht auf Flüchtlinge alleine abzielen dürfen, sondern stets die Aufnahmegesellschaft als Ganzes im Blick haben müssen (Jacobson 2001: 27f).

Eine Operationalisierung des Begriffs PRS wird erstmals von Crisp (2003) vorgenommen. Er leitet eine erste Definition her, die sich speziell auf Situationen bezieht, in denen Flüchtlinge in Lagern oder anderweitig fest zugewiesenen und in geographisch strikt eingegrenzten Gebieten angesiedelt sind. Er systematisiert in diesem Grundlagenpapier zudem Ursachen und Charakteristika von PRS ebenso wie die Folgen für die Betroffenen. Außerdem führt Crisp (2003: 20-24) erstmals die bislang in der Debatte vorgebrachten Ideen für langfristige Lösungsvorschläge in einem Katalog zusammen. Gegenüber Ansätzen, die eine Verbindung von Flüchtlingshilfe und Entwicklungsprogrammen vorschlagen (Jacobson 2001: 27; Jamal 2003: 15), zeigt er sich ebenso skeptisch, wie gegenüber Argumentationssträngen, die allein die Einhaltung von Flüchtlingsrechten (Gorlick 2000; Harrell-Bond 2000) in den Focus stellen. Integration sieht Crisp (2003: 21f) nur unter bestimmten Prämissen als Lösung an, zu denen er ethnische Gemeinsamkeiten, überschüssiges Agrarland oder eine bereits vorexistierende erfolgreiche Inklusion ohne legalen Status rechnet. Für alle anderen Fälle propagiert er aus pragmatischen Gründen zwar die Selbstversorgung von Flüchtlingen in Lagern oder lagerähnlichen Situationen, jedoch v. a. zur Überbrückung der Zeit bis zu deren Rückkehr. Um dies zu erreichen, sollten ihnen bestimmte Rechte und Zugang zu Bildung eingeräumt und international finanziert werden (Crisp 2003: 22f). Für die Zukunft sieht Crisp eher keine Lösung und unterstellt prinzipiell den Fortbestand von PRS. Er erhofft sich daher unter Bezugnahme auf Jamal (2000: 32, 35) und Dick (2002: 28) eher Fortschritte bei deren Gestaltung. Mittel hierzu solle die Nutzung der Kompetenzen von Flüchtlingen sein. Durch CD und partizipatorische Management-Ansätze sollten Selbstverwaltungssysteme in Lagerstrukturen integriert werden, die bis zur Städteplanung reichen und der „stadtähnlichen Natur zahlreicher großer Flüchtlingslager“ Rechnung tragen können (Crisp 2003: 24).

Bereits in dieser frühen Phase wird deutlich, was später zwei unterschiedliche Perspektivdebatten prägen sollte: einerseits die Ausrichtung auf entwicklungsgeförderte Inklusion oder Integration jenseits von Lagern und andererseits deren Urbanisierung zu „temporären Städten“ oder „Refugee Cities“, ebenfalls basierend auf entwicklungsgeförderten selbstbestimmten Lösungen die aber Lagerstrukturen nicht generell infrage stellen.

4.2.1 Strategien zur nachhaltigen Urbanisierung von Lagern

Der Gedanke von Crisp (2003), dass sich Flüchtlingslager stadtähnlich entwickeln könnten, triggerte zwar die darauffolgende Debatte über die Urbanisierung von Lagern, ganz neu war dieser Blickwinkel jedoch nicht. Schon 1989 hatte Al-Qutub in einem Aufsatz, in dem er v. a. die soziale Zusammensetzung der palästinensischen Flüchtlingscommunity analysiert, die These aufgestellt, dass Lager auch als „temporäre Städte“ (Al-Qutub 1989: 91) verstanden werden könnten. Zahlreiche Wissenschaftler*innen folgten dieser These und beschrieben Wandlungsprozesse in Lagern, die sie als Formen der Urbanisierung interpretierten.

Al-Qutub (1989), Misselwitz (2010), Sanyal (2014) und Martin (2015) beziehen sich dabei auf palästinensische Lager, Montclos und Kagwanja (2000), Oka (2011) und Jansen (2015) auf Flüchtlingslager in Kenia. Kimmelman (2014), Dalal (2015) und Jansen (2016) betrachteten entsprechende Entwicklungen in Zaatari in Jordanien, Herz (2013) in Tindouf in Algerien. Agier (2002; 2008; 2011) analysierte Lager in Palästina, Liberia, Sierra Leone, Guinea, Sambia und Kenia. Grundsätzlich finden alle diese Autor*innen bestimmte Gemeinsamkeiten in der ausschließlich auf der Basis von Selbstorganisation erfolgten Urbanisierung der Lager. Sie verweisen auf die Entwicklung von Zeltstädten, über Reisig- bzw. Blechhütten, zu Lehm- oder Zementhäusern, ihre horizontale und vertikale Expansion über die Jahrzehnte (Al-Qutub 1989: 93f; Misselwitz 2010: 205-208, 211-213; Agier 2002: 328; Sanyal 2014: 568; Jansen 2016). In nahezu allen Lagern entwickelten sich trotz rechtlicher Einschränkungen lokale Handelsstrukturen, die Al-Qutub (1989: 99) für palästinensische Lager eher als marginal kennzeichnet. Im jordanischen Zaatari (Dalal 2015: 269ff; Kimmelman 2014) sowie im kenianischen Daadab und Kakuma (Agier 2002: 330; 2011: 132-146; Oka 2011: 235-242; Jansen 2015: 162; Montclos & Kagwanja 2000: 212f) wird hingegen von florierenden Märkten berichtet, die in allen drei Fällen bis weit über die Grenzen des Lagers hinaus ausstrahlen (Oka 2014: 27ff; Jansen 2015: 162; Dalal 2015: 269ff; Kimmelman 2014). In Zaatari seien bereits ein Jahr nach Eröffnung des Lagers in 685 Geschäften Waren angeboten wurden (Dalal 2015: 272). In einigen Untersuchungen ist auch von der Herausbildung eigener Institutionen der Flüchtlinge (teilweise mit externer Unterstützung) die Rede (Al-Qutub 1989: 100; Misselwitz 2010: 218) sowie von der Entstehung urbaner sozialer Netzwerke (Al-Qutub 1989: 98; Jansen 2016), die sozialräumliche Elemente von Kosmopolitismus und urbaner Kultur

enthalten können und bis zur Veränderung tradierter Geschlechterrollen reichen (Montclos & Kagwanja 2000: 211; Agier 2002: 333ff; Jansen 2015: 155; 2016).

Verschiedene Autor*innen gelangen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass humanitäre Organisationen unbedingt Städteplanung in den Lagern betreiben sollten. Dafür seien eine relative Autonomie in der Organisation der Lager, die administrative Anbindung an benachbarte Städte und eine gezielte umfassende Entwicklungsförderung erforderlich (Al-Qutub 1989: 107f; Misselwitz 2010: 214). Misselwitz (2010: 216) plädiert dabei deutlich für die Einführung bisher fehlender partizipativer Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie die Etablierung von Selbstverwaltungsstrukturen in den Lagern (Misselwitz 2010: 229). Dabei müsse zwischen der politischen Rückkehrforderung und dem „Recht in einem würdigen Lebensumfeld zu leben“ (Misselwitz 2010: 215) unterschieden werden, auf das sich eine Weiterentwicklung des Urbanisierungsprozesses gründet (Misselwitz 2010: 214f). Montclos & Kagwanja (2000: 219f), Jamal (2000: 34) sowie Picker und Pasquetti (2015: 8) verweisen zusätzlich auf die Notwendigkeit der rechtlichen Anerkennung der Entwicklung von Lagern zu Städten, Misselwitz (2010: 230) auf die Rechte der Bewohner*innen, die auch als Nicht-Staatsbürger*innen volle Rechte erhalten müssten.

Al-Qutub (1989: 98), Misselwitz (2010: 200), Sanyal (2014: 558f, 561) und Agier (2008: 59; 2011: 145) diskutieren Parallelen zwischen diesen „Camp Cities“ (Agier 2002: 322; 2011: 133; Misselwitz 2010: 229) und anderen informellen Siedlungen. Misselwitz (2010: 200) plädiert dafür, die Erfahrungen mit informellen Urbanisierungsprozessen, ob in Slums, Elendsvierteln, Townships oder frühen Kolonialsiedlungen, für die urbane Entwicklung von Flüchtlingslagern zu nutzen. Sanyal (2012: 640f), die diesem Vergleich empirisch nachgegangen ist, stellt neben Parallelen auch Unterschiede deutlich heraus. Informelle Strukturen könnten in beiden Fällen als Überlebens- und auch als Widerstandsstrategien gegen Fremdbestimmung gesehen werden. Allerdings erhalte die marginalisierte Bevölkerung einer Stadt im Unterschied zu Flüchtlingen in Lagern keine materielle Unterstützung. Flüchtlinge würden zwar humanitär versorgt, seien aber dafür in ihren Rechten massiv eingeschränkt, während die Bewohner*innen von Slums zwar systematisch benachteiligt seien, aber eben doch über formelle staatsbürgerlicher Rechte verfügen. Der unmittelbare Vergleich greife daher zu kurz und müsse durch differenziertere Analysen ersetzt werden (Sanyal 2012: 641).

Agier (2002: 322; 337; 2008: 59, 65, 103) steht der „Camp to City“ Idee grundsätzlich skeptisch gegenüber. Lager repräsentierten, nach einer Phase effizienter Form der Nothilfe (Agier 2008: 44), in ihrem Fortbestand v. a. Einrichtungen gezielter Ausgrenzung (Agier 2002: 337; 2008: VIII, 38) die das „Management der Unerwünschten“ (Agier 2011: 11-59) zum Ziel haben. Zwar entwickelten sich dort (2011: 179f) sehr wohl Potenziale städtischen Lebens, diese gingen jedoch über einen bestimmten Punkt nicht hinaus. Agier (2002: 322; 2008: 64f; 2011: 134). unterscheidet diesbezüglich zwischen Entwicklung mit Bezug auf *urbs*, die materielle Stadt der Infrastruktur und Begegnung oder auf *polis*, den politisch-gestalterischen

städtischen Sozialraum. Entwicklungen von Lagern zu Lagerstädten seien v. a. in ersterer Kategorie erkennbar (Agier 2002: 336f; 2011: 145, 177-190). Den Schritt hin zur Ermöglichung von *polis* hält er zwar nicht für ausgeschlossen, er sei jedoch versperrt durch ein komplexes System humanitärer Entmündigung (Agier 2001: 337; 2008: 65; 2011: 191-210) mit faktischer Außerkraftsetzung der GFK (Agier 2011: 211) und der damit einhergehenden Objektwerdung der betroffenen Flüchtlinge (Agier 2008: 103; 2011: 214f). Erst wenn diese Barrieren fallen sollten, seien die Voraussetzungen für eine Komplettierung des Urbanisierungsprozess von Lagern gegeben (Agier 2008: 103; 2011: 215f). Ähnlich argumentiert Grbac (2013: 4), als Vertreter der *Critical Urban Theory* (Brenner 2009). Unter dem *Recht auf Stadt* versteht er das Recht auf Teilhabe am Sozialraum, d. h. auf dessen Aneignung, Gestaltung und Veränderung. Agiers Kategorien *polis* und *urbs* fügt er noch eine dritte hinzu, die *civitas*, den Zugang zu Rechten (Grbac 2013: 3, 20, 26) und unterstreicht die Schwierigkeit ihrer Erreichung unter den Bedingungen des Flüchtlingslagers. Trotzdem attestiert Grbac (2013: 26f) Lagern das Potenzial der Wandlungsfähigkeit in einen Raum zur Realisierung des *Rechtes auf Stadt*. Flüchtlinge müssten daher aktiv in die Planung des Lagers und in dessen Gestaltung über die Zeit einbezogen werden. Denn vollumfängliche Rechte seien nicht zwingend das Produkt einer Staatsangehörigkeit, sondern resultierten aus *Recht auf Stadt* einem umfassenden Partizipationsrecht qua Zugehörigkeit zum Sozialraum Stadt. Die Möglichkeiten zur Gestaltung des Sozialraumes Stadt bzw. den Wegfall der von Agier thematisierten Barrieren, sieht Herz (2013) in Tindouf bereits weitgehend realisiert. In seiner Arbeit über die Lager der saharaischen Flüchtlinge im Süden Algeriens gelangt er zu der Einschätzung, dass sich diese Lager unter den gegebenen Voraussetzungen nicht nur zu Städten gewandelt hätten, sondern dass darüber hinaus sogar Elemente eigener Staatlichkeit bereits weit fortgeschritten seien. Die Tatsache, dass die algerische Regierung den Lagern umfangreiche Autonomie zugestanden hat, habe bewirkt, dass unter der Regie der *Po-lisario* semistaatliche Strukturen entstanden seien.³⁵ Unter diesen Vorzeichen hätten sich die einzelnen Lager auch nicht synchron, sondern divers entwickelt, was ebenfalls für eigenständige Urbanisierungsprozesse spreche (Herz 2013: 314-323, 492). Obgleich aufgrund der unwirtschaftlichen Lage keine ökonomische Eigenständigkeit erreicht werden konnte, sondern nach wie vor auf externe humanitäre Unterstützung zurückgegriffen werden muss, seien die Lager aber eben nicht durch Hilfsorganisationen geleitet, sondern durch die Bewohner*innen

³⁵ Diese schließen auch ein System eigener öffentlicher Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung (Herz 2013: 352-405) sowie administrative Strukturen wie Ministerien und Behörden (Herz 2013: 154-187) und sogar eine eigene Gesetzgebung ein (Herz 2013: 186). Die Flüchtlingscamps in der Umgebung von Tindouf weisen nach Einschätzung von Herz (2013: 489) zudem urbane Qualitäten wie Vielfältigkeit, Offenheit sowie Empowermentoptionen auf und beherbergen Wissen und Knowhow, Kapital, Infrastruktur und Kreativität. Auch politische, kulturelle und soziale Ausdrucksformen seien in den Lagern zu finden (Herz 2013: 491). Umfangreiche und lebendige Marktstrukturen repräsentierten eine eigene Ökonomie (Herz 2013: 248-313) mit einer kommunikativen und infrastrukturellen Anbindung an die Außenwelt (Herz 2013: 188-247).

selbst, die sich daher durchaus als empowerte Flüchtlinge charakterisieren ließen (Herz 2013: 491).

Das Beispiel von Selbstorganisation in den Lagern von Tindouf mag zwar auf außergewöhnlichen Voraussetzungen basieren, aber auch unter schlechteren Bedingungen identifizieren verschiedene Autor*innen relevante Selbstorganisationsprozesse von Flüchtlingen in Lagern. So sehen z. B. Sanyal (2014: 568ff) und Jansen (2016) die Entstehung informeller Gebäude und andere Formen individueller Gestaltung, im Zuge der Verstädterung länger bestehender Lager, als Aneignung des Sozialraumes mit dem Ziel „Normalität“ zurückzugewinnen. Flüchtlingslager seien zumeist nicht mehr ausschließlich isolierte, abgezaunte Orte der Verzweiflung, sondern gleichzeitig Orte der Kreativität und politischen Widerstandsfähigkeit. Sie reflektierten das Bestreben ihrer Bewohner*innen nach Demokratie, Entwicklung, Bildung und Empowerment. Das bewusste Überschreiten von Gestaltungsverböten sei demonstrativ sichtbarer Ausdruck der Forderungen nach dauerhaften Lösungen. Bauliche Veränderungen seien aber nicht nur politische Symbole, sondern auch strategische Instrumente im Tauziehen zwischen Flüchtlingen und humanitärem Verwaltungsregime um die Erweiterung sozialer Räume (Sanyal 2014: 570; Jansen 2016) - ein Prozess, den Dalal (2015: 75f) mit Bezug auf die informelle Urbanisierung in Zaatari als „Ruf nach dem Recht auf Stadt“ interpretiert. Jansen (2016) widerspricht damit Agiers (2001: 336) Charakterisierung von Flüchtlingslagern als unvollendete Urbanisierung und als "nackte Stadt". Lager, die als praktische Hilfslandschaft begonnen haben, würden im Laufe der Zeit mehr und mehr von Routinen, Strategien und Aktionen der Menschen geprägt. Diese Entwicklungen umkämpften und veränderten die anfänglichen bürokratischen Räume in lebendige Räume. Lager urbanisieren sich im Spannungsfeld zwischen mächtiger und effektiver humanitärer Dominanz und autonomer Selbstorganisation eher auf eine ganz besondere Weise. Jansen schlägt daher einen konzeptionellen Ansatz vor, der diese Doppeldeutigkeit aufnimmt sie als "humanitären Urbanismus" kennzeichnet.

Ein Teil der Debatte um die Urbanisierung von Lagern wird durch Einrichtungen aus der Privatwirtschaft oder Autor*innen mit entsprechenden Verbindungen geführt. Diese Beiträge sind mehr oder weniger deutlich von wirtschaftlichen Interessen bestimmt. Während sich IKEA (Jacobs 2017) und Metropolitan Solutions (Rooij, Wascher & Paulissen 2016) v. a. mit der Ausstattung zukünftiger Flüchtlingsstädte und deren nachhaltiger Planung und Gestaltung aus unternehmerischer und städteplanerischer Sicht widmen, gehen andere kommerzielle Interessen deutlich weiter. So betreibt z. B. der ehemalige Leiter des Flüchtlingslagers Zaatari, Kilian Kleinschmidt, heute das Unternehmen *IPA-switxboard* mit dem Untertitel *Innovation and Planning Agency*, welches sich die Aufgabe gestellt hat, „globale ungenutzte oder untergenutzte Kapazitäten der Technologie, des Finanzwesens, des Know-how zu registrieren und zu kartographieren“, um sie im Sinne eines Investitions- und Know-how Transfers

u. a. in Flüchtlingslagern nutzbar zu machen (Kleinschmidt 2015: 347, 349). Was dies in der Praxis bedeutet, wird konkreter bei näherer Betrachtung des „Refugee Cities“ Konzeptes der Firma *Politas Consulting*, deren Partner Kleinschmidts *IPA-switxboard* ist. „Refugee Cities“ wirbt konkret für die Umwandlung von Flüchtlingslagern zu Sonderwirtschaftszonen, zwecks kommerzieller Nutzung der Arbeitskraft von Flüchtlingen, die langfristig in diesen Lagern leben müssen.³⁶

4.2.2 Alternativen zur Lagerunterbringung

Die zweite Hauptströmung der Fachdebatte um nachhaltige Lösungen für PRS ist charakterisiert durch Beiträge, die auf die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern komplett verzichten möchten. Jacobsen, die bereits 2001 den Auftakt gemacht hatte, die Revitalisierung der Inklusions- und ggf. auch Integrationsbereitschaft der Aufnahmestaaten in den Focus dauerhafter Lösungen zu nehmen (vgl. S. 32f dieser Arbeit), vertieft diese Analyse in den Folgejahren durch detailliertere Untersuchungen zum wirtschaftlichen Benefit von Inklusion für die Gastgemeinden in afrikanischen Aufnahmeländern (Jacobsen 2002) und zu den ökonomischen Aktivitäten von Flüchtlingen, die deren soziale Unabhängigkeit zu fördern vermögen und das Zusammenwachsen mit der Aufnahmegemeinde unterstützen (Jacobsen 2003). Loescher und Millner (2003) erweitern diesen Blickwinkel, weg von der Fixierung auf einen einzigen Lösungsweg und plädieren für einen umfassenden Ansatz (Loescher & Millner 2003: 606, 617). Dieser Ansatz basiert auf der Ursachenanalyse für PRS (vgl. Kap. 3.2). Er richtet sich sowohl an die Erstaufnahmestaaten zwecks Verbesserung der regionalen Inklusionsbereitschaft, als auch an die Länder des Globalen Nordens, von denen Loescher und Millner (2003: 606) die Übernahme globaler Verantwortung fordern, sowohl durch die ökonomische Unterstützung von Eingliederungsprozessen, z. B. im Rahmen von Entwicklungshilfeprogrammen (Loescher & Millner 2003: 606, 612), als auch durch Erhöhung der Resettlementprogramme (Loescher & Millner 2003: 606, 613f) und durch ein verstärktes internationales Engagement zur Lösung von bewaffneten Konflikten (Loescher & Millner 2003: 615). Im Laufe der Jahre arbeiteten die Autor*innen - gemeinsam mit anderen Kolleg*innen - diese Vorschläge detaillierter aus³⁷. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch die Rückbesinnung auf positive Erfahrungen des UNHCR bei der Lösung von Langzeitfluchtsituationen.

³⁶ Vgl. Webseiten der genannten Firmen: <http://www.metropolitansolutions.eu/> bzw. <http://switxboard.org/> und <https://www.politasconsulting.com/> sowie des Projektes Refugee Cities <https://refugeecities.org/> [aufgerufen am 04.06.2019]

³⁷ Vgl. Loescher & Milner 2005: 67-84; Loescher & Milner 2008: 353-376; Betts 2008: 162-185; Newman & Troeller 2008: 377-385; Loescher & Milner 2009: 10-11; Milner & Loescher 2011: 16-22; Zetter & Long 2012: 34-36; Betts, Loescher & Milner 2012²: 86-103; Milner 2016: 156-161; Fiddian-Qasimiyeh et al. 2016: 488-537; Harild 2016: 4-7; Angenendt, Koch & Meier 2016: 29-30

Die Autor*innen untersuchen beispielhafte Lösungsansätze in Europa nach 1945³⁸, in Zentralamerika im Rahmen des CIREFCA-Prozesses³⁹ und der indochinesischen CPAs⁴⁰, die beide zu Beginn der 1990er Jahre hilfreich zur Lösung von Langzeitfluchtsituationen der 1980er Jahre beigetragen hatten. Im Wesentlichen zeigen die Beispiele, dass unter Anwendung der drei bereits mit der GFK vorgegebenen Lösungsstrategien, die in wechselnder Kombination und mit unterschiedlicher Priorität zur Auflösung von PRS eingesetzt worden waren, in der Vergangenheit nachhaltige Lösungen gefunden werden konnten. Auch für die Zukunft solle nicht auf einen „one size fits all“ Ansatz gesetzt werden⁴¹ (Milner 2016:157). Andere Arbeiten vertiefen diese Betrachtung durch die Untersuchung einzelner Länderbeispiele, in denen die unterschiedlichen Lösungsstrategien selektiv zum Einsatz kamen. Verschiedene Autor*innen führen diesbezüglich eine kritische Auseinandersetzung mit Repatriierung als nachhaltige Lösung und gelangen mehrheitlich zu dem Schluss, dass in allen der untersuchten Stabilisierungskontexte die Repatriierung deutlich risikobehaftet sei und daher umso mehr Wert auf deren Freiwilligkeit gelegt werden müsse. Außerdem sei die Unterstützung von Rückkehrer*innen noch deutlich verbesserungsbedürftig.⁴² Andere Untersuchungen legen ihren Schwerpunkt auf die „vergessene Lösung“ (Jacobson 2001) in unterschiedlichen Ländern. Besonders positiv fallen diesbezüglich Untersuchungen über Uganda aus (vgl. Kapitel 5). Aber auch die Integration von etwa 200.000 burundischen Flüchtlingen, die sich seit 1972 in Tansania aufhalten, wird sowohl von Thomson (2009: 35ff) als auch von Kuch (2016: 63ff) oder Kekic und Mseke (2016: 65) bzw. Hovil (2016: 494ff) als

³⁸ Es handelte sich um die erfolgreiche Lösung der Langzeitfluchtsituation der Weltkriegsflüchtlinge, die Mitte der 1950er Jahre noch immer in Lagern in Deutschland, Italien, Österreich und Griechenland lebten, v.a. durch Resettlement, aber auch durch lokale Integration. Bis zum Jahr 1964 konnte das Problem nachhaltig gelöst und die Lager aufgelöst werden. (Loescher 2001a: 89f; Loescher & Milner 2005: 71; Betts, Loescher & Millner 2012²: 23)

³⁹ Ausgehend von der Internationalen Konferenz über Zentralamerikanische Flüchtlinge (CIREFCA) aus dem Jahr 1989 - in Verbindung mit der Cartagena Erklärung von 1984 und dem Esquipulas II Friedensprozess ab 1987 - wurde ein umfassender Plan für die von jahrzehntelangen Kriegen erschütterte Region entwickelt, der Flüchtlings- und Entwicklungshilfe integrierte und damit langfristige Lösungen für Flüchtlinge v.a. aus Guatemala, El Salvador und Nicaragua einleitete, die sowohl Repatriierung als auch Integration in die Gesellschaften der Aufnahmeländer umfassten. (Loescher & Millner 2005: 72f; Betts 2008: 167ff; Betts, Loescher & Millner 2012²: 44f)

⁴⁰ Ähnlich verband auch der indochinesische *Comprehensive Plan of Action* (CPA) 1989 humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zur lokalen Integration vietnamesischer, kambodschanischer und laotischer Flüchtlinge, die sich v. a. ab 1975 in Thailand befanden. Der CPA umfasste zugleich auch umfangreiche Resettlement Maßnahmen. (Loescher & Millner 2005: 72; Betts 2008: 171-175; Betts, Loescher & Millner 2012²: 46f)

⁴¹ Diese Auffassung vertritt u. a. Jamal (2008: 141-161). Für den Fall, dass umfassende Ansätze gar nicht realisierbar sind, empfiehlt er low-level oder Teillösungen (Jamal 2008: 158). Zu diesen Optionen zählt Jamal z. B. die Stärkung von Flüchtlingsrechten und -freiheiten (2008: 149ff; 158) oder die partielle Ausnutzung der drei traditionellen Lösungsoptionen für jeweils passende Subgruppen (2008: 151ff, 154ff). Zu solchen besonderen Subgruppen zählen Mosneaga und Vanore (2016) z. B. ältere Leute, die gezielte Programme benötigen.

⁴² Die Grenzen der Nachhaltigkeit der Rückkehr zeigen Kirchhof (2009) und Weima (2016) am Beispiel von Flüchtlingen, die nach Burundi zurückgekehrt sind, Schmeidl (2009) und Morello (2016: 68f) im Bezug auf afghanische Flüchtlinge, Mohamud (2016) und Morello (2016: 68f) im Hinblick auf somalische Rückkehrer*innen aus dem Yemen bzw. aus Kenia. Etwas positiver fällt die Bilanz von Okello (2016) mit Bezug auf die Wiederansiedlung von Flüchtlingen in Liberia und Sierra Leone aus, die Morello (2016: 68f) allerdings deutlich kritischer beurteilt. Unter Bezugnahme auf zahlreiche Rückkehrersituationen weist auch Hammond (2016: 508f) auf einen Mangel an Nachhaltigkeit hin.

gelingen eingeschätzt, insbesondere, da das Modell auch die Einbürgerung der Flüchtlinge umfasst. Ongpin (2009: 37f) hebt zudem den positiven oder zumindest neutralen ökonomischen Effekt der tansanischen Flüchtlingspolitik hervor. Eine eindeutig positive Auswirkung auf die Ökonomie der Aufnahmeländer Kenia und Äthiopien stellen Majidi und Dadu-Brown (2016: 66f) fest. Sie konstatieren einen direkten Kausalzusammenhang zu einigen Verbesserungen der Inklusionspolitik beider Länder auf legaler, struktureller und politischer Ebene. Dies gilt insbesondere für die äthiopische „out of camp“-Politik und die modellhafte Einführung erster Flüchtlingssiedlungen in Kenia. Ebenfalls positive Erfahrungen mit Integrations- und Inklusionsstrategien berichten Teržan und Kladarin (2009: 42f) für Serbien, wo freier Zugang zu Arbeit und Unterkünften in Kombination mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft eine Auflösung der PRS ermöglichte. Die positiven Folgen einer auf den Aufbau von Kleinunternehmen ausgerichteten Hilfe, die gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und lokale Bevölkerung schafft, bestätigen Sánchez Piñeiro und Saavedra (2016: 33f) für eine wirtschaftlich benachteiligte Region in Ecuador. In Brasilien lassen sich ebenfalls positive Auswirkungen auf die Inklusion von Flüchtlingen durch deren Aufnahme in die regulären Sozialdienstleistungsprogramme feststellen (Yamamoto 2016: 57f).

Banki (2004: 14-17) ermittelt am Beispiel von Nepal, Pakistan und Kenia, Faktoren, die den Inklusionsgrad von Flüchtlingen in die Gesellschaften der Aufnahmeländer beeinflussen. Demzufolge erweist sich die Dauer des Aufenthaltes als beständiger Indikator. Es bestehen zudem Hinweise, dass soziale Gleichheit mit der Aufnahmegemeinschaft Inklusion erleichtert. Das politische Klima kann Inklusion begünstigen oder aber ausgrenzend wirken. Je höher die Zahl der Flüchtlinge, desto geringer deren Inklusion. Flüchtlinge mit hoher Bildungsquote finden individuell den Weg in die Städte und werden dort leichter inkludiert.

Die unterschiedlichen Länderstudien zeigen deutlich, dass die von Jacobsen bereits 2001 geforderte stärkere Ausrichtung der internationalen Flüchtlingspolitik auf eine entwicklungsgeförderte Inklusion von Flüchtlingen erhebliche Potenziale zur langfristigen Lösung von PRS und für die Entwicklung der Aufnahmegemeinschaften bietet (Harild 2016: 4-7; Angenendt, Koch & Meier 2016: 29-30; Zetter 2014). Ungeachtet dessen bleibt der von Loescher und Milner (2005; 2008) in die Diskussion eingeführte umfassende Lösungsansatz der weiterreichende, da er Inklusions- und Integrationsstrategien im Rahmen einer Gesamtstrategie wiederbelebt, zu der nach Betts, Loescher & Millner (2012²: 96) auch die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung zählt, wie sie bereits in der Präambel der GFK zum Ausdruck kommt. Dies gilt umso mehr, wenn die Aufnahmeländer vorwiegend zu den weniger belastbaren Ökonomien zählen und daher für die Inklusion der

Flüchtlinge dringend entwicklungspolitische Unterstützung benötigen⁴³. Gottwald (2016: 535f) weist daher darauf hin, dass nicht der Globale Norden alleine die Definition dessen diktieren kann, was unter „Last“ verstanden und verteilt werden soll. Auch die Lasten, die die Aufnahmeländer des Globalen Südens schultern, müssen international angemessen berücksichtigt werden. Slaughter und Crisp (2008: 123-140) betonen, dass Menschen, die über eine Grenze fliehen, zwar gemäß GFK automatisch in die Zuständigkeit des UNHCR fallen; dies dürfe aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass sie dadurch aus der Zuständigkeit anderer UN-Organisationen oder NGOs herausfallen, die sich um Aspekte der sozioökonomischen Entwicklung, des CD, von Bildung und Erziehung, von Agrarwirtschaft oder der Vergabe von Mikrokrediten kümmern (Slaughter & Crisp 2008: 138f). Auch nach Van Hear (2006: 13f) müssen Lösungsansätze zwingend die transnationale Dimension des Problems in Rechnung stellen. Dieser transnationalen Verantwortung soll nach Betts (2016: 74f) ein internationales Netzwerk unter dem Titel „Solutions Alliance“ Rechnung tragen, dessen Aufbau im Jahr 2013 begonnen hat. 2016 umfasste dieses Netzwerk bereits Landesgruppen in Sambia, Uganda, Tansania und eine Gruppe, die sich v. a. somalischen Flüchtlingen in Kenia zuwandte. Hinzu kommen auf internationaler Ebene themenbezogene Gruppen, die als *Think-tank* fungieren, Gruppen mit Beziehungen in die Privatwirtschaft oder Privatunternehmen, eine Rechtsstaatlichkeitsgruppe und eine Studiengruppe. Die Alliance versteht sich als iterativer Lernprozess, der Strategien für entwicklungsorientierte Integrationslösungen länder-spezifisch und situationsspezifisch planen und ihre Umsetzung erleichtern soll. Diese Gruppen entsprechen in etwa den von Feldman (2007: 66) identifizierten Bedingungen, unter denen entwicklungsorientierte Integrationskonzepte erfolgreich realisiert werden können: der Bewegungsfreiheit, dem Recht auf Arbeit, der Bereitstellung von Möglichkeiten zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes, der Unterstützung durch das Aufnahmeland, einem spürbaren Benefit für die Aufnahmegesellschaft und einem ökonomischen Bedarf. Ähnlich agiert auch das *Regional Durable Solutions Secretariat* (ReDSS), das von 13 NGOs getragen wird.⁴⁴

Eine potenziell ergänzende vierte Säule für nachhaltige Lösungen bei PRS wird von Long (2013; 2016) in die Debatte eingebracht. Es handelt sich um sekundäre Arbeitsmigration in Ergänzung zum schutzorientierten Resettlement. Einen ähnlichen Ansatz verfolgten auch Überlegungen, die der Bewegungsfreiheit innerhalb der westafrikanischen Staaten im Zuge der Gründung des ECOWAS ein Lösungspotenzial für dort existierende PRS von Flüchtlingen aus Sierra Leone und Liberia zumaßen (Boulton 2009: 32-34). Allerdings konnte Omata

⁴³ Dion (2009: 28f) berichtet beispielhaft über die Übernahme dieser Verantwortung, indem sie den ressortübergreifenden Ansatz herausstellt, mittels dessen die kanadische Regierung in den drei Schlüsselbereichen Diplomatie, Entwicklungshilfe und Resettlement versucht, ihren Beitrag zu nachhaltigen Lösungen für PRS zu leisten.

⁴⁴ Vgl. Webseite des ReDSS: <https://regionaldss.org/> [aufgerufen am 10.06.2019]

(2016: 10-12) zeigen, dass diese Rechnung zumindest für in ghanaischen Lagern lebende Flüchtlinge aus Liberia nicht aufging. Nyce, Cohen und Cohen (2016: 31f) formulieren daher die Anforderung nach Steuerung der Arbeitsmigration durch eine internationale Arbeitsvermittlungsgesellschaft für Flüchtlinge.

4.3 UN-Konzepte für einen nachhaltigen Umgang mit PRS

Auch der UNHCR erkannte zu Beginn des neuen Millenniums das Problem zunehmender Flüchtlingszahlen in PRS, denen er nicht angemessen im Sinne seines Mandats zu begegnen vermochte, und begann Schritte einzuleiten, die Abhilfe schaffen sollten. Angeregt durch erste Debattenbeiträge in den Flucht- und Migrationswissenschaften erarbeitete der UNHCR (2004b) ein eigenes Grundlagenpapier, welches verschiedene Anregungen aufnahm und erste Handlungsanforderungen formulierte. Mit diesem ersten umfassenden offiziellen Papier operationalisierte er PRS im Sinne der in Kapitel 3.2.1 erwähnten Definition und zeichnete ein erstes Bild über die Dimensionen des Problems sowie seiner Konsequenzen für die Betroffenen. In dem Papier kommt außerdem ein Richtungswechsel zum Ausdruck: Der UNHCR konstatiert, dass Lösungen für PRS nicht auf der Basis von humanitärer Hilfe alleine erbracht werden können. Zwar versteht er unter dauerhaften Lösungen noch immer ausschließlich Repatriierung (UNHCR 2004b: Nr. 21, 39.3) und nicht die dauerhafte Integration im Aufnahmeland. Das wichtigste aber war, dass hier dennoch erstmals auch umfassende Vorschläge zur Lösung von PRS unterbreitet wurden, die auch darauf abzielten, selbstbestimmte Perspektiven in den Aufnahmeländern zu schaffen (UNHCR 2004b: Nr. 14, 17, 18, 20, 25, 28) und diese durch internationale Hilfe zu flankieren (UNHCR 2004b: Nr. 23, 24, 28, 29), die zugleich auch der lokalen Bevölkerung zugutekommen sollte (UNHCR 2004b: Nr. 28, 29). Zu den Vorschlägen gehörten auch Empowerment Überlegungen, wie z. B. der Respekt vor der Fähigkeit von Flüchtlingen, Veränderungen selbst herbeizuführen und produktiv zu sein (UNHCR 2004b: Nr. 14) sowie das Selbstvertrauen von Flüchtlingen als Schlüsselement jeder Lösungsstrategie (UNHCR 2004b: Nr. 17). Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Flüchtlingen sollten community-basierte Herangehensweisen verfolgt werden (UNHCR 2004b: Nr. 28). Dieser Lösungskatalog ist bis heute Kern der Orientierung des UNHCR für die Lösung von PRS. Er wurde im Laufe der Jahre weiter konkretisiert und modifiziert. So initiierte der UNHCR verstärkte Ursachenforschung zu PRS und intensivte die Diskussion über nachhaltige Lösungsansätze. Außerdem evaluierte er die Erfolge von CIREFCA, CPA sowie zum Scheitern von ICARA I und II⁴⁵ (Betts, Loescher & Millner 2012²:

⁴⁵ Die beiden *International Conferences on Assistance to Refugees in Africa* (ICARA I und ICARA II) versuchten in den Jahren 1981 und 1982 durch die Unterstützung afrikanischer Staaten mittels Entwicklungsgeldern die Integration von Flüchtlingen voranzutreiben (Betts, Loescher & Millner 2012²: 42f; Betts 2008: 164-167). Für eine

41-48, 88; Betts 2008: 162-187). Parallel wurden erste Initiativen auf den Weg gebracht, die die neuen Lösungsansätze protegieren. Vereinzelt Erfolge ließen sich durchaus erzielen. Sie stießen aber an die Grenzen dessen, was ohne eine internationale Formalisierung der Strategien und der formellen Einbindung weiterer Akteur*innen machbar schien. (Millner & Loescher 2011: 10; Betts, Loescher & Millner 2012²: 71)

Die Anstrengungen innerhalb des UNHCR, langfristige Lösungsansätze für PRS durch die Schließung der zwischen Not- und Entwicklungshilfe klaffenden Lücke zu finden und zu etablieren, kulminierten schließlich in drei Aktivitäten der Jahre 2008 und 2009. Zunächst ergriff der UNHCR im Juni 2008 die Initiative zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen UN Unterorganisationen bei der Realisierung langfristiger Lösungen in fünf prioritär eingestuften PRS (UNHCR 2008c: V.F.28). Hinzu kam eine zweitägige internationale Konferenz unter dem Titel *Dialogue on Protection Challenges*, die Anfang Dezember 2008 in Genf mit mehr als 250 Teilnehmer*innen von Regierungen, NGOs, unterschiedlichen UN-Organisationen und aus der Wissenschaft stattfand (Millner & Loescher 2011: 11; UNHCR 2008c). Anlässlich der Konferenz erklärte der UNHCR die langfristige Versorgung im Rahmen der humanitären Hilfe als gescheitert (UNHCR 2008c: IV.53-56) und wies auf die Bedeutung konzentrierter Anstrengungen unter Einbeziehung weiterer UN-Organisationen und anderer Akteur*innen hin (UNHCR 2008c: Nr. II.11-18). Damit war der Weg bereitet, um die Diskussion in das Exekutivkomitee (ExCom) des UNHCR zu tragen, dem zu diesem Zeitpunkt 72 UN-Mitgliedsstaaten angehörten. Von Mai bis Dezember 2009 dauerten die dort zwischen Aufnahmeländern und Geberstaaten kontrovers geführten Diskussionen und Abstimmungsprozesse um zahlreiche Entwürfe zu einem gemeinsamen Positionspapier. Schließlich wurden die Eckpunkte Lastenverteilung, multilaterale Kooperation und die Notwendigkeit umfassender Lösungsansätze einschließlich der Inklusion in die Aufnahmegesellschaften festgehalten. (Millner & Loescher 2011: 13f; UNHCR 2009). Diese Einigung im ExCom ebnete den Weg für die Verlagerung der Debatte um nachhaltige Lösungen auf die Ebene der UN.

Zwei weitere wegweisende Ereignisse leiteten schließlich 2016 auf UN Ebene die Verschmelzung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ein. Zum einen wurde in direkter Konkretisierung der SDGs (UN 2015a: Nr.23) eine Erklärung der UN Generalversammlung in New York erarbeitet, zum anderen sollte ein *Weltgipfel über humanitäre Hilfe* dieses Themenfeld unter Nachhaltigkeitsaspekten grundlegend modernisieren.

detaillierte Analyse der Ursachen des Scheiterns des ICARA Prozesses, siehe auch Crisp (2001: 3ff) und Jacobson (2001: 24f).

4.3.1 PRS auf dem Weltgipfel für Menschlichkeit

Der *World Humanitarian Summit*⁴⁶, fand schließlich im Mai 2016 in Istanbul statt. Ein Gipfel dieser Dimension war ein Novum in der Geschichte der humanitären Hilfe. Er kann als Reaktion auf die weltweite Zunahme des Nothilfebedarfs verstanden werden. Auf Einladung der UN kamen 9.000 Teilnehmer*innen aus 180 Mitgliedstaaten und verschiedenen internationalen bzw. regionalen Hilfsorganisationen zusammen. Auch der private Sektor und weitere Akteur*innen waren vertreten. (UN 2016b: Nr. I.1- 3)

Der Gipfel verabschiedete die *Agenda for Humanity* (UN 2016c). Sie beinhaltet einen Fünfpunkte Aktionsplan, der auf eine fundamentale Reform der humanitären Hilfe abzielt sowie 24 Umsetzungsstrategien (WHS 2016a: 3f). Die fünf Hauptziele sind in Anhang C dieser Arbeit dargestellt. Die Agenda zielt darauf ab, traditionelle Herangehensweisen an humanitäre Hilfe grundsätzlich zu ändern. Ein umfassendes Hilssystem soll die klassische Trennung zwischen humanitärer Hilfe einerseits und Entwicklungszusammenarbeit andererseits ersetzen und somit zur Erreichung der SDGs beitragen. Ebenso wie mit der *Agenda 2030* verpflichten sich auch mit der *Agenda for Humanity* die Mitgliedstaaten „niemanden zurückzulassen“ und sich gezielt besonders vulnerablen Gruppen zuzuwenden, worunter speziell auch Flüchtlinge verstanden werden (WHS 2016b: 64; 2016d). Es wird betont, dass kurzfristige Nothilfe alleine nicht ausreicht. Flüchtlingslager werden kritisch diskutiert, ebenso wie deren Folgen. Gerade im Kontext langjähriger Konflikte müsse der nachhaltige Schutz der Betroffenen gesichert und langfristige umfassende Lösungen gefunden werden (WHS 2016c: 4-6; 2016d). Steigende Flüchtlingszahlen und die Zunahme von PRS werden nicht länger als rein humanitäre, sondern viel mehr als komplexe, politische und entwicklungspolitische Herausforderung im Handlungsfeld der humanitären Hilfe begriffen, die dringend nachhaltige Lösungen benötigt. Hierzu wird eine grundlegende Veränderung der Handlungs- und Sichtweise der Aufnahmestaaten und der internationalen Gemeinschaft bei der Flüchtlingsunterstützung gefordert, die auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den UN, internationalen, nationalen und regionalen NGOs, bilateralen Entwicklungsagenturen, internationalen Finanzinstitutionen sowie dem privaten Sektor aufbaut und auf langfristige Verpflichtungen setzt. (WHS 2016d)

Die Aufnahmeländer des Globalen Südens sollen mehr politische, strukturelle und finanzielle Unterstützung erhalten und dafür Flüchtlingen die Möglichkeit eröffnen, durch Zugang zum Arbeitsmarkt Eigenverantwortung für ihren Lebensunterhalt zu übernehmen. Parallelsysteme von Infrastruktur und Dienstleistungen speziell für Flüchtlinge sollen abgebaut werden, zu-

⁴⁶ Er ging zurück auf den 2012 vorgestellten Fünfjahresplan der UN, in dem „integrierte Lösungen für miteinander verbundene Themenbereiche wie Entwicklung, Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und humanitäre Maßnahmen“ und die Teilung der Lasten für die Bewältigung globaler Probleme angekündigt worden waren (UN 2012: 1). Dokumente zum Gipfel finden sich auf der Webseite <https://www.agendaforhumanity.org/summit> [aufgerufen am 15.05.2019]

gunsten des Ausbaus lokaler Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung, zu denen Flüchtlinge Zugang erhalten sollen (WHS 2016a: 5). Im Gegenzug soll das Resettlement in Drittländer ausgeweitet werden. Der Zivilgesellschaft des Aufnahmelandes kommt zudem eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und bei der Schaffung eines positiven Umfelds für die Eingliederung der Flüchtlinge in die lokalen Communities zu. Externe Förderung soll dazu beitragen, Ressentiments und Konflikte zwischen Aufnahmegemeinde und Flüchtlingen abzubauen. (WHS 2016b: 60ff; UN 2016b: Nr. II.B. 23- 25)

4.3.2 Von der New Yorker Erklärung zum Globalen Flüchtlingspakt

Nur wenige Monate nach dem WHS unternahmen die UN einen weiteren, politisch wesentlich bedeutsameren Schritt, der langfristig ebenfalls Verbesserungen für Flüchtlinge in PRS ermöglichen sollte. Am 19. September 2016 verabschiedete die UN-Generalversammlung die *New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten* (UN 2016a). Damit gelang es erstmals, ein multidisziplinäres umfassendes Konzept zur Unterstützung von Flüchtlingen weltweit auf den Weg zu bringen, welches die Debatten der Vorjahre bündelte, einen wesentlichen Meilenstein zu deren internationaler Formalisierung darstellte und den weiteren Kodifizierungsprozess vorstrukturierte.

Die Generalversammlung stuft die Versorgung der weltweit steigenden Zahl von Flüchtlingen als globales Problem ein, für das entsprechend auch internationale Lösungsanstrengungen entwickelt werden müssen (UN 2016a: Nr. I.7, IV.68). Folglich formuliert die Erklärung den Anspruch der Entwicklung eines umfassenden Lösungsansatzes, der sich an alle Menschen in Fluchtsituationen richtet, sensibel, geschlechtergerecht, bedürfnisorientiert und menschenwürdig gestaltet sein und im Einklang mit dem Völkerrecht sowie den Menschen- und Flüchtlingsrechten stehen soll (UN 2016a: Nr. II.22, IV.69, Annex Nr. I.1, 2).

Die Mitgliedsstaaten der UN legen in der Erklärung einen deutlichen Schwerpunkt auf das Feld der Steuerung und Regulierung von Flucht und Migration. Folglich beinhaltet diese neben Maßnahmen zur Grenzkontrolle, Registrierung und Datenerfassung auch Optionen zur Bekämpfung irregulärer Migration. Bestimmte Maßnahmen der Flüchtlingsabwehr, wie z. B. die Kriminalisierung grenzüberschreitender Fluchtbewegungen, werden allerdings zur Überprüfung empfohlen. Die Generalversammlung fordert die Berücksichtigung von Flüchtlingsrechten bei jeder einzelnen der aufgeführten Abwehrmaßnahmen sowie eine Forcierung der Seenotrettung und die gleichzeitige Eröffnung legaler Migrationskanäle. (UN 2016a: Nr. I.16, II.24, 27, 28, 33-37, III.41, Annex Nr. I.5i) Die Menschenrechte von Flüchtlingen, ebenso wie spezifische Flüchtlingsrechte, einschließlich des Refoulement-Verbots, werden in der Erklärung besonders betont. Sowohl die Transit- als auch die Aufnahmestaaten werden auf ihre Respektierung verpflichtet (UN 2016a: Nr. II.22, 24, IV.65-67, 70, Annex Nr. I.5g). An mehreren Punkten wird in diesem Zusammenhang die Gleichstellung der Geschlechter bei allen

Maßnahmen angemahnt, einschließlich der umfassenden Bekämpfung von SGBV in Aufnahmeeinrichtungen und der Forderung nach einem gezielten Empowerment für Frauen und Mädchen sowie deren Einbindung in Mitwirkungs- und Entscheidungsprozesse (UN 2016a: Nr. II.31, Annex Nr. I.5b). Das Kindeswohl soll bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, Berücksichtigung finden. Zur Überwachung der Einhaltung der Kinderrechtskonvention wird die Kooperation mit lokalen Kinderrechtsorganisationen empfohlen (UN 2016a: Nr. II.32, Annex Nr. I.5f).

Die Vollversammlung unterstreicht, dass sich alle Maßnahmen der Erklärung an den Zielen der Agenda 2030 orientieren sollen, v. a. an der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, bei der Erreichung der SDGs niemanden zurückzulassen und diejenigen zuerst zu erreichen, die schon zurückgefallen sind. Die besonders prekäre Lage von Flüchtlingen und Migrant*innen wird in diesem Zusammenhang hervorgehoben. (UN 2016a: Nr. I.16, 17, 23, III.43, 46, 54) Bereits bei der Aufnahme soll daher den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Gruppen angemessen Rechnung getragen werden (UN 2016a: Annex Nr. I.5a-c, e, 7c). Dabei soll humanitäre Hilfe aber nicht durch Entwicklungshilfe ersetzt, sondern ergänzt werden. An Grundbedürfnissen ausgerichtete humanitäre Maßnahmen werden weiter für dringend notwendig erachtet, Flüchtlingslager aber sollen die Ausnahme zur Bewältigung einer akuten Notsituation bilden. Für diese Lager werden Maßnahmen gefordert, die Sicherheitsbedenken entgegenwirken sollen. Anstelle von Parallelstrukturen sollen möglichst viele Maßnahmen der Nothilfe bereits durch Zugang zu Strukturen des Aufnahmelandes ermöglicht werden. (UN 2016a: IV.73, 80; Annex Nr. I.5c, n, 7a, b, d)

PRS und die Notwendigkeit dauerhafter Lösungen werden ebenfalls thematisiert (UN 2016a: IV.75, Annex Nr. I.9, 10). Der Vorrang unter den nachhaltigen Lösungen wird auch hier der schnellen und freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Herkunftsländer eingeräumt. Daher betont die Vollversammlung die Notwendigkeit der Bekämpfung von Fluchtursachen. Die internationale Gemeinschaft solle darauf hinarbeiten, Konflikte frühzeitig zu erkennen und zur friedlichen und politischen Lösung dieser Konflikte beitragen. Für die Post-Conflict Phase werden verschiedene Wiedereingliederungs-, Ausbau-, und Rehabilitationsmaßnahmen vorgeschlagen. (UN 2016a: Nr. I.12, 17, II.37, III.43, IV.64, 75, 76, Annex Nr. I.10-12)

Auch die wichtige Rolle der Erweiterung von Resettlementquoten wird in der Erklärung wiederholt. Sowohl die Zahl der Aufnahmelande als auch die Anzahl der Aufnahmeplätze solle ausgeweitet werden (UN 2016a: Nr. VI.77, 78, Annex Nr. I.10, 4). Als zusätzliche Alternative wird zudem die Förderung der bedarfsorientierten Arbeitsmigration qualifizierter Flüchtlinge in Drittländer angeführt (UN 2016a: Nr. VI.79).

Ein deutlicher Schwerpunkt der Erklärung aber liegt auf der Wiederbelebung der lokalen Integration im Aufnahmeland als langfristige Lösung und in deren Gestaltung (UN 2016a: Nr. VI.80). Dabei erkennt die Vollversammlung die Dringlichkeit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Stärkung der Resilienz von Aufnahmelandern sowie die Not-

wendigkeit einer weltweiten Verteilung der Lasten und der Verantwortung bei der Versorgung der Flüchtlinge (UN 2016a: Nr. I.7, IV.68, 80, Annex Nr. I.1). Die Aufnahme soll begleitet sein von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration und Inklusion der Flüchtlinge mit Hilfe verschiedener lokaler zivilgesellschaftlicher Akteur*innen, Organisationen und Institutionen. Eine nationale Integrations- und Inklusionspolitik soll entwickelt werden (UN 2016a: Nr. II.39, Annex Nr. I.13b). Ziel von Inklusion ist die Förderung der Eigenständigkeit von Flüchtlingen (UN 2016a: Annex Nr. I.13b-d). Hierzu soll der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet und Programme gefördert werden, die der Arbeitsplatzbeschaffung und der Generierung von Einkommen nützen (UN 2016a: IV.84, Annex Nr. I.13b). Materielle Hilfsleistungen sollen vermehrt durch Barleistungen (UN 2016a: Annex Nr. I.6f) ersetzt und Zugang zu Bildung und Ausbildung eröffnet werden. Hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung soll geflüchteten Kindern binnen weniger Monate nach Ankunft, möglichst gemeinsam mit Kindern der Aufnahmegemeinschaften zuteilwerden. Darüber hinaus wird auch der Stellenwert von frühkindlicher und tertiärer Bildung sowie von Berufsausbildungen und Sprachunterricht erwähnt (UN 2016a: Nr. II.32, 39, IV.81, 82, Annex Nr. I.13b). Aufnahmeländer werden dazu angehalten, Flüchtlingen den Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitswesens zu eröffnen, dies auch unter besonderer Berücksichtigung der Überlebenden schwerer körperlicher oder seelischer Gewalt. Frauen und Mädchen sollen außerdem Zugang zu reproduktiver Gesundheit erhalten. (UN 2016a: Nr. II.26, 30, 31, 39, IV.83, Annex Nr. I.13b)

Zur Stärkung der Rechte der Geflüchteten und als Grundlage ihrer Inklusion verpflichtet die New Yorker Erklärung die Mitgliedsstaaten der UN auf die Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (UN 2016a: Nr. I.13, 14, II.39, Annex Nr. I.13b). Darüber hinaus soll ihnen der Zugang zur Justiz eröffnet (UN 2016a: Nr. II.39) und - unter Anerkennung der Entscheidungsbefugnisse des Aufnahmelandes – möglichst auch eine Aufenthaltsperspektive, bis hin zur Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs ermöglicht werden (UN 2016a: Annex Nr. I.13a).

Im Vordergrund des Konzeptes steht der integrierte Ansatz (UN 2016a: Annex Nr. I.2). Zur Umsetzung dieses umfassenden Konzeptes wird dafür geworben, die Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen der humanitären Hilfe und den Akteur*innen der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken. Mit Unterstützung der entsprechenden UN-Institutionen sollen Entwicklungsprogramme eingesetzt werden, die sowohl Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen und Grundlagen für nachhaltige Lösungen schaffen. Diese sollen auch in die jeweilige nationale Entwicklungsplanung einbezogen werden. (UN 2016a: IV.80, 85, Annex Nr. I.7e, 8c, 9, 13b)

Eine Reihe weiterer Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Finanzierung für ein derart ambitioniertes Konzept zu sichern (UN 2016a: Nr. II.38, IV.86, Annex Nr. I.6a-d).

Das besondere an der *New Yorker Erklärung* ist, dass sie nicht nur inhaltlich neue, d. h. integrierte und umfassende Wege sucht, sondern dass sie zugleich eine Aneinanderreihung von

Selbstverpflichtungen darstellt, die zwar rechtlich unverbindlich sind, aber dennoch einer Überprüfung des Fortschritts unterliegen. Über die Einhaltung der Verpflichtungen soll der UN-Generalsekretär im Rahmen der jährlichen Agenda 2030 Berichterstattung und der UN-HCR im Rahmen seiner Jahresberichterstattung gegenüber der Generalversammlung informieren (UN 2016a: V.88-90).

Für die weitere Formalisierung des Vereinbarten gibt die Erklärung ebenfalls die nächsten Schritte vor. In Annex I der Erklärung findet sich das *Comprehensive Refugee Response Framework* (CRRF), ein Rahmenplan, der „umfassende, am Menschen ausgerichtete Flüchtlingshilfemaßnahmen“ strukturieren und bahnen soll (UN 2016a: Annex Nr. I.3). Außerdem lieferte er nach Abstimmung und Praxisüberprüfung nach zwei Jahren die Grundlage für die Verabschiedung eines Globalen Flüchtlingspaktes. (UN 2016a: Annex Nr. I.17-19)

4.3.3 CRRF: Ein Rahmenplan für umfassende Lösungsstrategien

Der CRRF (UN 2016a: Annex I) beinhaltet eine Reihe von Elementen und Maßnahmen, die eine umfassende Versorgung von Flüchtlingen bewirken sollen⁴⁷. Dadurch sollen vier Ziele erreicht werden: „den Druck auf die betroffenen Aufnahmeländer zu mindern, die Eigenständigkeit der Flüchtlinge zu erhöhen, den Zugang zu Lösungen mit Drittstaaten zu erweitern und in den Herkunftsländern Bedingungen für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu fördern“ (UN 2016a: Annex Nr. I.18). Mit der *New Yorker Erklärung* wurde der UNHCR federführend beauftragt, den mit dem CRRF in Gang gesetzten Prozess zur umfassenden Versorgung von Flüchtlingen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Pilotanwendung des CRRF erfolgte bis Ende 2017 in einem ersten Schritt in 13 Ländern⁴⁸ und aus zwei Regionalprogrammen, von denen eines auf die Situation der somalischen Flüchtlinge in Ostafrika und das andere auf die Flüchtlinge im Norden Mittelamerikas zugeschnitten wurde (UNHCR 2018c: 18f). Während der Erprobungsphase haben einige der teilnehmenden Länder eine Reihe neuer Maßnahmen durchgeführt, die im Wesentlichen Veränderungen der Flüchtlingsgesetzgebung mit Bezug auf den Zugang für Flüchtlinge zu den öffentlichen Diensten der Aufnahmestaaten betreffen. Dschibuti räumte Flüchtlingen im Dezember 2017 die volle Bewegungsfreiheit ein und eröffnete ihnen den Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung, Justiz und

⁴⁷ Sie wurden im Kontext der *New Yorker Erklärung* bereits detailliert erläutert und umfassen die Arbeitsfelder „Empfang und Aufnahme“, „Unterstützung für die Deckung sofortiger und laufender Bedürfnisse“, „Unterstützung für Aufnahmeländer und -gemeinschaften“ sowie die Einleitung „dauerhafter Lösungen“ für Flüchtlinge (UN 2016a: Annex). Vgl. <http://www.globalcrf.org/> [aufgerufen am 23.05.2019]

⁴⁸ Hierzu zählten die ostafrikanischen Länder Djibouti, Äthiopien, Kenia, Uganda, Tansania, Somalia und Sambia sowie in Mittelamerika Belize, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Mexiko und Panama. Im Jahr 2018 kamen Afghanistan, Chad und Rwanda ebenfalls hinzu, Tansania hingegen verließ den CRRF im selben Jahr wieder (UNHCR 2018c: 19; 2018r: 17, 20) Einige relevante Faktoren zur Auswahl der Aufnahmeländer und Regionen für die Pilotanwendung des CRRF waren z.B. deren Zustimmung und aktive Beteiligung sowie das jeweilige Fortschrittpotenzial und die Erfahrung mit einem oder mehreren der übergeordneten bzw. angestrebten Ziele des CRRF. Die Pilotanwendungen sollten außerdem eine Reihe verschiedener (neue, verfestigte und langwierige) Fluchtsituationen abbilden und eine gewisse regionale Vielfalt repräsentieren. (UNHCR 2017a)

Gesundheitsfürsorge (UNHCR 2018c: 19; 2018q; 2018r: 34ff,41). Äthiopien verbesserte den Zugang zur Schulbildung. Ende 2017 waren über 52.700 zusätzliche Flüchtlingskinder an äthiopischen Schulen eingeschrieben (UNHCR 2018c:19; 2018r: 41). Außerdem können Flüchtlinge nun das äthiopische Personenstandsregister nutzen, um sich selbst oder die Geburten ihrer Kinder zu registrieren (UNHCR 2018q) sowie sich freier im Land bewegen und arbeiten (UNHCR 2018r: 34). In Kenia wurden Flüchtlinge zum ersten Mal als Zielgruppe in den nationalen Entwicklungsplan für den Zeitraum 2018-2022 aufgenommen (UNHCR 2018c:19; 2018q). Uganda setzte bereits vor der Implementierung des CRRF auf eine nachhaltige Inklusionspolitik (vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit). Im Zuge der regionalen Pilotanwendung des CRRF im *Regional Response Plan* für Ostafrika wurden ebenfalls erste Ergebnisse erzielt. Die Mitgliedsstaaten der *Intergovernmental Authority on Development (IGAD)*⁴⁹ verabschiedeten 2017 in Nairobi und Djibouti zwei Erklärungen, die dauerhafte Lösungen für somalische Flüchtlinge vorsehen sowie einen Fahrplan zur Umsetzung der verstärkten Aufnahme von Flüchtlingskindern in die nationalen Bildungssysteme bis zum Jahr 2020. (UNHCR 2018c:19; 2018q; 2018r: 31-36). Die Einführung des CRRF hatte gemäß UNHCR (2018c: 20f; 2018r: 24ff) ebenfalls ein verstärktes Engagement verschiedener Akteur*innen der Entwicklungszusammenarbeit zufolge⁵⁰. Die Implementierung des CRRF führte auch zu einer engeren Zusammenarbeit des UNHCR mit anderen UN-Organisationen, z. B. UNDP, UNCDF, UNCTs, Weltbank und ILO sowie mit internationalen NGOs und zur Aufnahme der Zielgruppe Flüchtlinge in deren Pläne (z. B. WHO 2018). Die Erfahrungen mit dem CRRF liefen schließlich 2018, wie zwei Jahre zuvor verabredet (UN 2016a: Annex Nr. I.19), auf den *Globalen Pakt für Flüchtlinge* (UN 2018) hinaus. Alle Ergebnisse, Fortschritte, ebenso wie bestehende Lücken und Herausforderungen der CRRF Pilotphase bis Anfang 2018, wurden bewertet (UNHCR 2018r) und in den Entwurf des Paktes einbezogen. Am 17. Dezember 2018 verabschiedete die UN-Vollversammlung schließlich den Pakt, mit dem Ziel einer weiteren Kodifizierung und Ausdifferenzierung des CRRF. Er übernimmt die vier Kernziele des CRRF (UN 2018: Nr. I.C.7) und beinhaltet u. a. Regelungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, diese Ziele zu verwirklichen. Mit seinen detaillierten Ausführungen zum Thema „Deckung von Bedürfnissen und Unterstützung der Gemeinschaften“ (UN 2018: Nr. III.B.2.64-84) hat der Pakt unmittelbar Auswirkungen auf die Überwindung von PRS⁵¹. Der Pakt schlägt auch in enger Zusammenarbeit mit lokalen zivil-

⁴⁹ IGAD ist eine Organisation von Staaten in Nordostafrika. Zu den Mitgliedsstaaten zählen Djibouti, Äthiopien, Kenia, Somalia, Sudan, Südsudan, Eritrea und Uganda. Vgl. <https://igad.int/about-us> [aufgerufen am 23.05.2019]

⁵⁰ z. B. der Weltbank, der *Generaldirektion für internationale Entwicklungszusammenarbeit* (DEVCO), der Europäischen Kommission und der *Japan International Cooperation Agency* (JICA), bei der Finanzierung lokaler Integrationsprozesse (UNHCR 2018c: 20f)

⁵¹ Er konkretisiert das Recht auf Teilhabe in den Bereichen Bildung (UN 2018: Nr. III.B.2.2.68-69), Beschäftigung und Lebensunterhalt (UN 2018: Nr. III.B.2.2.70-71) sowie Gesundheit (UN 2018: Nr. III.B.2.3.72-73). Außerdem kündigt der Pakt geschlechtsgerechte Programme und Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Teilhabe

gesellschaftlichen Akteur*innen Maßnahmen zur Förderung der Beziehung und des Zusammenlebens zwischen Flüchtlingen und der Aufnahmegesellschaft vor (UN 2018: Nr. III.B.2.10.84). Hierzu zählen auch Programme zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit oder auch kulturelle, sportliche sowie bildungsfördernde Aktivitäten, die Engagement von Kindern, Heranwachsenden und Jugendlichen aufbauen.

Der Pakt ist zwar nicht rechtsverbindlich, schreibt jedoch im Vergleich zur *New Yorker Erklärung* klarere Leitlinien fest, deren Umsetzung im Rahmen des *Globalen Flüchtlingsforums*⁵², der Beamtentreffen auf hoher Ebene sowie der jährlichen Berichterstattung des UNHCR an die Generalversammlung der Vereinten Nationen überprüft werden sollen. Dem UNHCR kommt in diesem Prozess eine „Katalysator- und Unterstützerrolle“ zu. Es wird aber betont, dass der Erfolg insgesamt in der Verantwortung aller Staaten und anderer relevanter Stakeholder liegt. Für die Überprüfung sollen bis Ende 2019 Indikatoren entwickelt werden, die sich an den Zielen des Flüchtlingspaktes orientieren. (UN 2018: Nr. IV.101; I.C.7)

Im Zuge der Konkretisierung des *CRRF* erarbeitete der UNHCR auch neue strategische Leitlinien für den Zeitraum 2017-2021 (UNHCR 2017c) und richtete seine im zweijährigen Rhythmus aktualisierten Prioritäten auf die neue umfassende Strategie aus (UNHCR 2015c; 2017d; 2018bc). Die strategischen Leitlinien des UNHCR, die im Januar 2017 veröffentlicht wurden, setzen im Vergleich zu früher vermehrt auf *Inklusion und Empowerment* (UNHCR 2017c: 4, 10, 22; 2018b: 16). Ihre langfristigen Überlegungen spiegeln sich auch in den auf den Zeitraum 2018-2019 zugeschnittenen globalen strategischen Prioritäten des UNHCR. Hierbei sollen *Community Empowerment* und *Stärkung der Selbstständigkeit von Flüchtlingen* Prioritäten für die operative Arbeit des UNHCR werden (UNHCR 2018b: 35; 2017d: Nr. 19). „Empowerment“ konkretisieren die strategischen Leitlinien des UNHCR (2017c: 24-25) als Beteiligung der Flüchtlinge an Entscheidungen, um eine bessere Kontrolle über das eigene Schicksal zu erlangen. Sie selbst sollen ihre Bedürfnisse erkennen und die Risiken, mit denen sie konfrontiert sind, analysieren. Verschiedene ethnische, geschlechtliche und andere Identitäten sind in den Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Der UNHCR solle auf das Wissen und die Fähigkeiten der Flüchtlinge aufbauen und sie als Akteur*innen mit dem Potenzial, ihre eigene Zukunft zu bestimmen anerkennen. Auf diese Weise könnten Flüchtlinge einen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaften leisten, in denen sie leben. Voraus-

und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, Kindern, Heranwachsenden sowie Jugendlichen an (UN 2018: Nr. III.B.2.4.74-75, 2.5.76-77). Er verspricht internationale Unterstützung bei der Bereitstellung des Zugangs zu Unterbringung, Energie (Nr. III.B.2.6.78-79), Nahrungssicherheit und Ernährung (UN 2018: Nr. III.B.2.7.80-81), Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen (UN 2018: Nr. III.B.2.6.78-79), Stärkung der Personenstandsregister (UN 2018: Nr. III.B.2.8.82) sowie Bekämpfung der Staatenlosigkeit (UN 2018: Nr. III.B.2.9.83).

⁵² Das erste Globale Flüchtlingsforum wird vom 17.-18. Dezember 2019 in Genf stattfinden. Es wird sich mit folgenden Themen beschäftigen: Regelungen für die Aufteilung der Verantwortung, Bildung, Arbeitsplätze und Lebensunterhalt, Energie und Infrastruktur, Lösungen und Schutzkapazität. Vgl. <https://www.unhcr.org/global-refugee-forum.html> [aufgerufen am 19.05.2019]. Außerdem sollen auf diesem Forum die Indikatoren zur Erreichung der Ziele des *Globalen Paktes für Flüchtlinge* festgelegt werden. (UN 2018: IV.102)

setzung dafür aber sei ihre bestmögliche Informiertheit und damit der Zugang zu zuverlässigen Informationen als Grundlage für Entscheidungen sowie die Förderung des Zugangs zu Bildung und das Erkennen sowie der Ausbau von Wissen, Fertigkeiten und Kapazitäten von Flüchtlingen. Diese sollen in Gestaltung, Implementierung und Bewertung der UNHCR Operationen einbezogen werden. Der UNHCR plant zudem die Nutzung innovativer Wege, um die Stimmen von Flüchtlingen zu verstärken, den laufenden Dialog mit ihnen zu verbessern und ihre Konnektivität mit der globalen Gemeinschaft zu gewährleisten.

In einem fast zwanzig Jahre andauernden Prozess ist es dem UNHCR schrittweise gelungen, die in den Flucht- und Migrationswissenschaften zu Beginn des neuen Millenniums aufkommenden Kritiken an politischen Fehlern, die einen Anteil an der Entstehung von PRS haben, aufzunehmen, die nach und nach entwickelten Überlegungen zu möglichen Lösungsansätzen zu systematisieren und diese Konzepte mit anderen sich verändernden Diskursen zu verschneiden. Hierzu zählt v. a. die Agenda 2030 und ihre SDGs. Erst aus dem Blickwinkel nachhaltiger Entwicklung konnte eine gewisse Aufweichung von vormals starr nebeneinander existierenden Hilfssystemen erfolgen und integrierte konzeptionelle Ansätze zur systematischen Verschränkung von kurzfristiger humanitärer Hilfe und nachhaltigen Lösungen vorstellbar werden.

Nach der schrittweisen Durchsetzung dieser neuen Ansätze in den eigenen Strukturen konnte der UNHCR schließlich das Thema auf der Ebene der gesamten UN nach und nach verankern. Meilensteine auf dem Weg der internationalen Kodifizierung eines umfassenden Versorgungsmodells für Flüchtlinge stellen die *New Yorker Erklärung* und der *Globale Pakt für Flüchtlinge* dar.

Fast wichtiger aber als die formelle Ebene ist der beiden Kodifizierungen zugrundeliegende CRRF, der die hohe Bedeutung der *Inklusion* von Flüchtlingen in die Gesellschaften der Aufnahmeländer wiederbelebt, und diesen Aspekt von Beginn einer Flüchtlingssituation an und schließlich auch über die kurzfristige Nothilfe hinaus berücksichtigt. Wenn Flüchtlinge Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt haben, können sie ihre Kompetenz und Qualifikation erweitern, selbstständig werden und zur Entwicklung der Aufnahmegesellschaft beitragen. So können sich die Flüchtlinge und die lokale Bevölkerung gegenseitig sozial und wirtschaftlich stärken. Sie lösen sich außerdem aus der Abhängigkeit von humanitärer Hilfe und erhalten die Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen. Dieser Ansatz setzt damit beinahe zwangsläufig einen Kontrapunkt zur Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern, da Lager und *Inklusion* in die Gesellschaften der Aufnahmeländer zwei sich im Grundsatz ausschließende Varianten der Flüchtlingspolitik darstellen. Noch ist dieser Prozess und sein Fortschrittspotenzial wenig empirisch belegbar. Umso mehr lohnt sich ein Blick auf ein Land, welches bereits seit langem auf verschiedene Elemente der Inklusion setzt.

5. Überprüfung nachhaltiger Lösungsansätze in der Praxis: das Beispiel Uganda

Uganda ist eines der Länder mit der weltweit höchsten Aufnahmerate von Flüchtlingen. Beginnend mit der Integration einer großen Zahl von Tutsi-Flüchtlingen aus Ruanda ab 1959, unterbrochen durch den eigenen Bürgerkrieg in den 1980er Jahren und erneut danach, hat Uganda stets eine Flüchtlingspolitik der „offenen Tür“ verfolgt (Ahimbisibwe 2018: 6ff).

Seit 2014 rangiert Uganda in den Statistiken des UNHCR ununterbrochen unter den zehn aufnahmestärksten Ländern, sowohl in absoluten Zahlen, als auch bei der relativen Aufnahme - gemessen entweder am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf oder an der Einwohner*innenzahl (UNHCR 2015b: 12, 13; 2016a: 15, 16; 2017b: 3, 20; 2018a: 3, 17). Ende April 2019 beherbergte Uganda nach Angaben des UNHCR⁵³ insgesamt 1.257.729 Flüchtlinge.

Uganda liegt in der Region der Großen Seen. Die Mehrheit der aufgenommenen Flüchtlinge stammen daher aus den Konfliktherden dieser Region, aber auch vom benachbarten Horn von Afrika sowie aus Südsudan. Eine lange und komplexe Geschichte schwacher Regierungsführung, langandauernder Unruhen und bewaffneter Konflikte, massiver Menschenrechtsverletzungen und zunehmender Umweltzerstörung und Armut in diesen Herkunftsregionen hatte über Jahrzehnte hinweg zur Folge, dass regelmäßig eine große Zahl von Menschen in Uganda Zuflucht suchte (vgl. Anhang A). Vor allem die Kriege im Kongo und Südsudan führten innerhalb des Jahres 2017 zu einer Zunahme der Flüchtlingszahlen um fast 50 Prozent (Betts et. al 2019: 6), von 940.800 Ende 2016 (UNHCR 2017b: 3) auf 1,4 Millionen Flüchtlinge Ende 2017 (UNHCR 2018a: 17)⁵⁴. Weite Teile der in Uganda lebenden Flüchtlinge befinden sich in PRS, v. a. Flüchtlinge aus der DRC, dem Südsudan und Somalia. Andere Flüchtlingsgruppen befinden sich ebenfalls seit langer Zeit im Land, fallen aber aufgrund ihrer jeweiligen geringen Anzahl (< 25.000) nicht unter die PRS Definition des UNHCR. (World Bank 2016: 6; Ahimbisibwe 2018: 9f)

Ugandas Rechtsgrundlage zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen ergibt sich zum einen aus einer Reihe internationaler und regionaler Verträge und Konventionen⁵⁵, die Uganda ratifiziert hat sowie aus dem ugandischen *Flüchtlingsgesetz* (GoU 2006) und die zu-

⁵³ Für aktuelle Information vgl. <https://ugandarefugees.org/en/country/uga> [aufgerufen am 29.05.2019]

⁵⁴ Zwischen Juli und Oktober 2018 korrigierte der UNHCR die Angaben der ugandischen Regierung, nach deren Überprüfung mittels biometrischer Verfahren, um ca. 300.000 nach unten. Vgl. gemeinsame Presseerklärung von UNHCR, WFP und ugandischer Regierung: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/66545> [aufgerufen am 09.05.2019]

⁵⁵ Hierzu zählen beispielweise der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (UN 1966a), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) (UN 1966b), die Kinderrechtskonvention (UN 1989), die Frauenrechtskonvention (CEDAW) (UN 1979), die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (OAU 1981), die GFK (UN 1951; 1967), die afrikanische Flüchtlingskonvention (OAU 1969).

gehörigen *Regelungen für Flüchtlinge* (GoU 2010). Für alle administrativen Aufgaben, die mit Flüchtlingsangelegenheiten zu tun haben, ist seit 2006 eine öffentliche Flüchtlingsbehörde verantwortlich. (GoU 2006: Art. 7, 8) Diese Behörde ist derzeit angesiedelt beim Ministerium für Katastrophenvorsorge, Management und Flüchtlinge im Amt des Premierministers (Ru-audel & Morrison-Métois 2017: 9).

92 Prozent aller Flüchtlinge leben im ländlichen Raum. Sie sind auf zwölf verschiedene Bezirke verteilt und wohnen angeschlossen an lokale Gemeinden in speziellen Siedlungen, die ihnen von der ugandischen Regierung zugewiesen werden. Ein großer Teil dieser Siedlungen befindet sich im Norden und Nordwesten des Landes, die übrigen liegen verteilt auf Zentraluganda, den Süden sowie den Südwesten. Acht Prozent aller Flüchtlinge leben nicht in diesen Siedlungen, sondern selbstorganisiert in Städten, vor allem in der Hauptstadt Kampala. (UNHCR 2018f: 6)

Ugandas Flüchtlingspolitik unterscheidet sich unter verschiedenen Aspekten von derjenigen in den Nachbarländern der Region. Dies betrifft sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Flüchtlingen als auch die Strategien zu deren Unterstützung und Versorgung. (World Bank 2016:viii, 2, 30ff; UNHCR & World Bank 2015: 25; Betts et. al. 2019: 4) Diese Aspekte werden im Folgenden konkreter betrachtet.

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ugandischer Flüchtlingspolitik

Die derzeitige ugandische Flüchtlingsgesetzgebung (GoU 2006; 2010) ersetzte ab 2006 den *Control of Alien Refugees Act* (CARA) (GoU 1960). Die Flüchtlingsgesetzgebung von 1960 legte zuvor den Schwerpunkt auf die Regulierung und die Kontrolle der Flüchtlinge. Diese wurde zwar im Laufe der Jahre nicht mehr so restriktiv durchgesetzt, nichtsdestotrotz schränkte die Gesetzgebung für Flüchtlinge deren Menschenrechte stark ein (Verdirame & Harrell-Bond 2005: 30f; Kaiser 2000: 8; Hovil 2018: 4). Das CARA eröffnete damals erstmals die Möglichkeit zur Errichtung von Flüchtlingssiedlungen, sah aber beispielweise zu deren Kontrolle die Ernennung von Kommandanten vor (GoU 1960: Art. 5; World Bank 2016: 9). Lange Zeit waren diese Siedlungen daher nichts anderes als Lager (Hovil 2018: 6). Die Flüchtlinge wurden dorthin zugewiesen, durften die Siedlungen aber nicht verlassen, da sie kein Recht auf Bewegungsfreiheit hatten (GoU 1960: Art. 8).

Die neue Gesetzgebung bietet anerkannten Flüchtlingen nicht nur legalen Schutz, sondern auch eine Reihe weiterer grundlegender Rechte unabhängig von ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit (World Bank 2016: 12-16; Ahimbisibwe 2018: 15f). So haben Flüchtlinge in Uganda heutzutage volle Bewegungsfreiheit (GoU 2006: Art. 30), wenn auch relativiert durch die nationalen Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen. Das Flüchtlingsgesetz garantiert ihnen die Erlaubnis zu Besitz und Verkauf von Eigentum einschließlich Leasing

und Vermietung (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 e.i). In Uganda haben Flüchtlinge darüber hinaus ein Recht auf die Ausübung einer Arbeit oder Beschäftigung in der Landwirtschaft, der Industrie oder im Handwerks- und Dienstleistungsbereich (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 e.iv, vi). Das Flüchtlingsgesetz garantiert ihnen auch das Recht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe einschließlich des Zugangs zur Grundschulbildung (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 e.iii). Gleichmaßen gilt für Flüchtlinge der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, d. h. voller Urheberrechtsschutz für Künstler*innen (GoU 2006: Art. 29 Abs.2). Garantiert wird von der ugandischen Flüchtlingsgesetzgebung zudem der Anspruch auf faire und gerechte Behandlung frei von Diskriminierung (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 c) und das Recht auf Ausübung der Religion (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 f). Die Achtung der Kinder- und Frauenrechte wird im ugandischen Flüchtlingsrecht ebenfalls betont (GoU 2006: Art. 31, 32). Das Recht auf Vereinigungsfreiheit beschränkt sich allerdings auf den Zusammenschluss in gewerkschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen sowie in nicht-politischen Vereinigungen (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 g). Zur Durchsetzung ihrer Rechte haben Flüchtlinge außerdem das Recht auf Zugang zur Justiz und auf einen Rechtsbeistand entsprechend der ugandischen Nationalgesetze (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 h). Allen Personen, die in Uganda Zuflucht suchen, wird die Möglichkeit zur Stellung eines Asylantrags garantiert sowie dessen Prüfung und der Anspruch auf das Refoulement-Verbot (GoU 2006: Art. 4)⁵⁶. Mit der Meldung werden Asylbewerber*innen registriert und erhalten nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft Ausweise sowie das Reisedokument der Vereinten Nationen für Reisen außerhalb Ugandas (GoU 2006: Art. 29 Abs.1 a, 31). Ein wesentliches Defizit des rechtlichen Rahmens der Flüchtlingspolitik in Uganda besteht allerdings darin, dass die uneingeschränkte rechtliche Integration derzeit nicht möglich ist. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft mit vollen Bürgerrechten ist Flüchtlingen weitgehend versperrt. Dies bedeutet, dass eine dauerhafte Integrationslösung für Flüchtlinge in PRS noch immer nicht in Sicht ist (World Bank 2016: viii, 6; ReDSS 2016: 22).

5.2 Strategien zur Unterstützung und Versorgung

Bereits seit den späten 1990er Jahren setzt Uganda eine Reihe von Entwicklungsinitiativen in enger Kooperation mit dem UNHCR und anderen Partnerorganisationen um, die auf die gesellschaftliche Inklusion von Flüchtlingen abzielen. Hierzu zählen unterschiedliche Pro-

⁵⁶ Südsudanesische und kongolesische Flüchtlinge erhalten die Flüchtlingseigenschaft Prima Facie, d. h. umgehend mit der Registrierung. Für burundische Flüchtlinge wurde dieses Verfahren im Mai 2017 aufgehoben. Wie bei Flüchtlingen aus anderen Staaten werden auch ihre Asylanträge mittlerweile einzeln überprüft. Zuständig für dieses Verfahren ist der Ausschuss zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (UNHCR 2018f: 7). Flüchtlinge, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wird, werden in Abschiebezentren untergebracht bis sie abgeschoben werden (Government of Uganda 2010: Regulation 56, 58, 59).

gramme, als deren wichtigste die *Self-Reliance Strategy* (SRS) sowie die *Refugee and Host Community Empowerment Strategy* (ReHoPE) gelten. Diese strategischen Pläne hatten und haben sämtlich sowohl die Unterstützung der Flüchtlinge als auch die Unterstützung der Aufnahmegemeinschaft durch integrierte Projekte zum Ziel. (World Bank 2016: 19; Ruaudel & Morrison-Métois 2017: 10)

Die SRS ist eine der wichtigsten Unterstützungs- und Versorgungsstrategien der ugandischen Flüchtlingspolitik. Sie begann im Jahr 2000 und wurde von der ugandischen Regierung in Zusammenarbeit mit dem UNHCR als Antwort auf die steigenden Flüchtlingszahlen auf den Weg gebracht, speziell als Reaktion auf die Langzeitfluchtsituation sudanesischer Flüchtlinge im Norden des Landes, in den Bezirken Moyo, Arua und Adjumami (GoU & UNHCR 2004: 3). Die SRS setzt das im ländlichen Raum bereits seit den späten 1950er Jahren bestehende Prinzip der *Refugee local Settlements* fort, welches allerdings seit den 1990er Jahren wesentlich auf einer Versorgung der Siedlungen durch den UNHCR bzw. durch von ihm beauftragte NGOs basierte (Verdirame & Harrell-Bond 2005: 36). Aus einer zunehmenden Mittelknappheit des UNHCR geboren (Verdirame & Harrell-Bond 2005: 41), knüpfte die SRS an die *Refugee Aid and Development* (RAD) Programme der 1980er Jahre an (Meyer 2006:1f) und sollte eine schrittweise Reduzierung der externen Versorgung ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde die SRS für Flüchtlinge als Bestandteil des ugandischen *Aktionsplans zur Beseitigung der Armut* (PEAP) geplant. Mit der Inklusion der Flüchtlinge in den PEAP verfolgte die ugandische Regierung das Ziel Entwicklungshilfe als zusätzliche Ressource für diese Zielgruppe zu mobilisieren, ohne aber ein isoliertes Programm für Flüchtlinge zu kreieren (GoU & UNHCR 2004: 43). Mit der Einführung der SRS war tatsächlich eine Zunahme des internationalen Interesses sowie zusätzliche Einnahmen verbunden (Betts et. al. 2019: 18; Hovil 2018: 9f). Kern der Strategie war und ist die Stärkung der Flüchtlinge, die dadurch in die Lage versetzt werden sollen, sich selbst mit Nahrungsmitteln versorgen zu können. Außerdem erhalten sie Zugang zu den Sozialdienstleistungen der Aufnahmegemeinden, die hierfür im Gegenzug Mittel zum Ausbau dieser Strukturen und zur Verbesserung ihrer eigenen Lebensbedingungen empfangen (GoU & UNHCR 2004: 3; 15). Von Beginn an wurde den Flüchtlingen zur Ansiedelung neben einer kleinen Starthilfe auch jeweils ein Stück Land zum Anbau von Nahrungsmitteln zugewiesen (GoU & UNHCR 2004: v; Betts et. al. 2019: 18). Die räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit allerdings führte vor 2006 dazu, dass die bewachten Siedlungen mehr Lagern als echten Siedlungen glichen und von Selbstversorgung anfangs nur schwerlich die Rede sein konnte (Verdirame & Harrell-Bond 2005: 179f). Im Rahmen des SRS wurden die Versorgungsleistungen schrittweise reduziert (Verdirame & Harrell-Bond 2005: 42). Erst die 2006 in Kraft getretene neue Flüchtlingsgesetzgebung ermöglichte eine tatsächliche Verbesserung der Situation (Hovil 2018: 6).

Im Rahmen der SRS erhalten Flüchtlinge, die sich in ländlichen Regionen niederlassen nach wie vor ein Stück Land zur Nutzung. Für die Unterkunft sollen in der Regel bis zu 300 m²

Land und als Anbauflächen 2.500 m² Land bereitgestellt werden. In der Realität aber waren es oft auch nur 900-1.000 m², da die Größe der einzelnen Parzellen in den vergangenen Jahren aufgrund der steigenden Zahl der Neuankömmlinge stark reduziert wurde (Ahimbisibwe 2018: 14, 9; Betts et. al. 2019: 18). Flüchtlinge erhalten für diese Grundstücke Nießbrauchrechte, jedoch keinen Grundbesitz (Betts et. al. 2019: 18). Zusätzlich werden sie über das WFP monatlich mit Sachleistungen, z. B. mit Lebensmitteln und Brennholz, versorgt. Partnerorganisationen des UNHCR unterstützen die Flüchtlinge darüber hinaus bei landwirtschaftlichen Aktivitäten und bei anderen Strategien zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Betts et. al. 2019: 18; UNHCR 2019b: 5). Insgesamt sind in Uganda zehn UN Organisationen und 51 nationale bzw. internationale NGOs in den Flüchtlingssiedlungen und Aufnahmegemeinden tätig, die Leistungen in den Bereichen Flüchtlingsschutz, Bildung, Energieversorgung, Sicherung des Lebensunterhaltes, Unterkünfte, WASH, Gesundheit, Ernährung und Nahrungsmittelsicherheit erbringen (UNHCR 2018f: 52-54).

Neben der lokalen Integration im ländlichen Raum finden aber auch zahlreiche Flüchtlinge - aufgrund der ihnen seit 2006 garantierten Bewegungsfreiheit im Land - ganz legal den Weg in die ugandischen Städte, ein Schritt, der zuvor – genau wie in fast allen umliegenden Ländern – lediglich irregulär möglich war. Allerdings bedeutet der Weg in die Stadt, dass diese Flüchtlinge auf jegliche Unterstützung und Hilfe von Seiten der Regierung, des UNHCR oder seiner Partnerorganisationen verzichten müssen. Sie sind auf sich selbst gestellt, und es wird davon ausgegangen, dass diejenigen, die sich für einen Umzug in eine Stadt entscheiden, in der Lage sind, unabhängig für sich zu sorgen. (Ahimbisibwe 2018: 8; Betts et. al. 2019: 6, 18, 36) Betts et. al. (2019: 18) berichten, dass diesen Flüchtlingen lediglich *InterAid Uganda*⁵⁷ in Kampala, als landesweit einzige UNHCRs Partnerorganisation, zumindest eine begrenzte Unterstützung wie Schulungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Flüchtlinge sowie Rechtsberatung anbietet.

Die Kombination von ländlichen Siedlungen mit dem Recht auf einen freien Aufenthalt in urbanen Zentren eröffnet zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass Flüchtlinge und Mitglieder der Aufnahmegemeinden frei miteinander interagieren und sich austauschen können. Ein zentrales Element der ugandischen Flüchtlingspolitik und speziell des SRS ist die Strategie der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung für Flüchtlinge und die lokale Bevölkerung. Diese stellt die ugandische Regierung beiden Zielgruppen sowohl in den Städten und als auch in den ländlichen Regionen gleichermaßen zur Verfügung. (Ahimbisibwe 2018: 8; Betts et. al. 2019: 29; World Bank 2016: 30)

Die Flüchtlingsgesetzgebung von 2006 beschreibt diese Inklusionsstrategie als „lokale Integration“ und definiert diese als „Prozess der Interaktion und des friedlichen Zusammenlebens sowie der Aufteilung der verfügbaren Dienste zwischen Flüchtlingen und Staatsange-

⁵⁷ Vgl. Webseite von InterAid Uganda: https://interaiduganda.org/?page_id=378 [aufgerufen am 04.05.2019]

hörigen“ (GoU 2006: Art. 2). Dies bedeutet beispielweise, dass ugandische Schulen und Krankenhäuser für beide Zielgruppen ohne Diskriminierung zugänglich sind (Betts et. al. 2019: 29). Allerdings erreicht dieses Angebot bislang nur etwa die Hälfte aller Flüchtlingskinder im Grundschulalter, und nur 8% der älteren Kinder besuchen eine Sekundarschule (UNHCR 2018d: 44; 2018f: 17). Außerdem sorgen sprachliche Barrieren oftmals nach wie vor dafür, dass Flüchtlinge den Zugang zu Sozialdienstleistungen nicht im erwarteten Ausmaß in Anspruch nehmen (UNHCR 2018d: 25).

Die Flüchtlingsiedlungen sind offen; Flüchtlinge wie Angehörige der benachbarten Aufnahmegemeinden können dort gleichermaßen frei ein und aus gehen, sich miteinander austauschen oder auch Geschäfte abwickeln (Betts et. al. 2019: 29). Das Zusammenleben zwischen Flüchtlingen und ugandischer Bevölkerung wird sowohl in den Siedlungen als auch in den Städten in der Regel als friedlich eingeschätzt (Betts et. al. 2019: 30f; World Bank 2016: 28). Dennoch führt die Zunahme der Flüchtlingszahlen gelegentlich zu Spannungen mit den Aufnahmegemeinschaften, aufgrund des steigenden Wettbewerbs um Land und soziale Dienste (Betts et. al. 2019: 33; Coggio 2018; Summers 2017; ICG 2017: 18f). In einigen Fällen kam es beispielweise in den Bezirken, wo Flüchtlinge angesiedelt sind, zu Auseinandersetzungen zwischen den Behörden und den lokalen Aufnahmegemeinden. Letztere fühlen sich bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen, welche die Flüchtlinge betreffen, von den Behörden oft nicht vertreten. Dies kann zu Unzufriedenheit der lokalen Gemeinde und zu Spannungen führen. (Zakaryan 2018: 12f; Betts et. al. 2019: 33)

Daher wäre es wichtig, die lokalen Gemeinschaften - ebenso wie die Flüchtlinge - systematischer zu konsultieren. Diese Einbindung ist von entscheidender Bedeutung für die Inklusion der Flüchtlinge und die nachhaltige Verbesserung ihrer Situation.

5.3 ReHoPE: CRRF in der ugandischen Flüchtlingspolitik

Im Rahmen der internationalen Debatten um nachhaltige Lösungen für PRS hat die ugandische Erfahrung mit lokaler Inklusion international verstärkt Aufmerksamkeit erfahren. Daher wird die SRS mit Unterstützung des UNHCR weiterhin optimiert und ausgebaut - seit 2016 auch im Kontext der nachhaltigen strategischen Neuausrichtung der UN Flüchtlingspolitik im Rahmen des CRRF. Die ugandische Regierung hat den CRRF offiziell im März 2017 eingeführt (UNHCR 2019b: 4f). Die Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang in Uganda getroffen werden, um noch immer bestehende Probleme anzugehen, werden durch das ReHoPE-Programm, die ugandische Konkretisierung des CRRF, umgesetzt (Ahimbisibwe 2018: 13). ReHoPE baut auf die SRS auf und entwickelt diese Strategie weiter. Beide laufen parallel zueinander. Bei ReHoPE handelt sich um einen transformativen Ansatz, der eine große Zahl von verschiedenen Interessengruppen und Akteur*innen zusammenbringt, um den Schutz

von Flüchtlingen effektiver und umfassend zu planen, ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu ermöglichen sowie gleichermaßen auch die Aufnahmegemeinden zu stärken (UN, GoU & World Bank 2017: 3f). Dieser mehrjährige strategische Ansatz unterstützt die ugandische Regierung dabei, Flüchtlinge in ihren *Nationalen Entwicklungsplan II* (NDP II) für die Jahre 2015-2020 zu integrieren (ReHoPE Support Team 2017: 1; UN, GoU & World Bank 2017:vii). Der NDP II folgt der Agenda 2040 der ugandischen Regierung. Diese strebt an, Uganda bis 2040 zu einem Land mit mittlerem Einkommen zu machen und erkennt an, dass Flüchtlinge, die etwa drei Prozent der Bevölkerung ausmachen, wesentlich zu diesem Ziel beitragen (UN, GoU & World Bank 2017: 5). Theoretisch stellt ReHoPE eine auf Zusammenarbeit und Partizipation ausgerichtete kollektive humanitäre und entwicklungsorientierte Antwort auf bestehende Herausforderungen dar, mit dem Ziel, den Siedlungsansatz der Regierung zu unterstützen und die Resilienz der einheimischen Gastgemeinden zu stärken. Es zielt darauf ab, den Weg von Nothilfemaßnahmen zu einer entwicklungsorientierten Flüchtlingspolitik durch proaktive Einbindung der Aufnahmegemeinden in die SRS fortzusetzen (Coggio 2018; UN, GoU & World Bank 2017: vii, 3f, 8). In der Realität jedoch kritisiert der ReHoPE Zwischenbericht vom November 2017 eine eher mäßige Beteiligung sowohl der Flüchtlinge als auch der Bevölkerung (ReHoPE Support Team 2017: 20). Der ReHoPE Ansatz folgt dem 30/70-Prozent Prinzip, demzufolge mindestens 30 Prozent aller Maßnahmen, die Flüchtlinge betreffen, der Aufnahmegemeinde zugute kommen müssen (Coggio 2018; World Bank 2016: x, 29). Dabei geht ReHoPE dennoch grundsätzlich von einer zukünftigen Rückkehr der Flüchtlinge aus. Denn der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten unter den ReHoPE-Zielen dient explizit neben der Inklusionsförderung auch der Vorbereitung von Flüchtlingen auf ihre Rückkehr nach Hause (UN, GoU & World Bank 2017: 21).

5.4 Ökonomische Auswirkungen der Inklusion von Flüchtlingen

Coggio (2018) sowie Betts et. al. (2019: 6) weisen zudem auf den ökonomischen Benefit von Ugandas Inklusionspolitik hin und führen an, dass sogar in den abgelegensten Siedlungen dynamische Märkte existieren, wo Flüchtlinge ihre selbst angebauten Agrarprodukte verkaufen, insbesondere in den Siedlungen Nakivale, Kyangwali und Kyaka II. Diese Märkte sind eng in die lokale ugandische Ökonomie eingebettet und ziehen Waren, Menschen und Kapital von außen an (Betts et. al. 2014: 10f). Weitere Studien betonen den Beitrag, den Flüchtlinge zu Ugandas Wirtschaft leisten (World Bank 2016; Taylor et. al. 2016; UNDP 2017). Dieser wird zwar von vielen unterschiedlichen Variablen, wie z. B. Beschäftigung im formellen oder informellen Sektor, Zugang zu Land, Bildungsniveau, Berufserfahrung, rechtlichem Status, Sprachgewandtheit, integrierten Fortbildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten beeinflusst (World Bank 2016: 34f). Es zeichnet sich jedoch ab, dass die 2006 eingeleitete Ver-

besserung der rechtlichen Situation von Flüchtlingen und deren daraus resultierende Interaktionen mit lokalen Marktstrukturen, Ugandas ökonomische und soziale Entwicklung in erheblichem Maße positiv beeinflusst hat (Taylor et. al. 2016: 32; World Bank 2016: 2, Betts et. al. 2014: 5). Taylor et. al. (2016: 33) heben die intensive Bewirtschaftung des Agrarlandes hervor, welches die Flüchtlingshaushalte im Rahmen der SRS von der Regierung bekommen haben. Diese wirft jährlich einen zusätzlichen Ertrag von bis zu 205 US-Dollar pro Parzelle ab, der in die lokale Wirtschaft einfließt (Taylor et. al. 2016: 3).

Die wirtschaftliche Aktivität der Flüchtlinge wirkt sich auch auf die lokale Nahrungsmittelversorgung und die Lebensmittelpreise aus. Dies hängt ab von der Art der zusätzlichen monatlichen Hilfe des WFP sowie von der Struktur der lokalen Ökonomien. Wenn die Hilfe in Form von Bargeld gewährt wird, geben Flüchtlinge das Geld in den lokalen Märkten aus und stimulieren durch ihre Nachfrage nach Waren wiederum die lokale Produktion. Gleiches gilt für die Nachfrage nach Dienstleistungen. Wenn aber die Hilfe des WFP in Form von Sachleistungen ausgehändigt wird, verkaufen Flüchtlinge einen Teil dieser Leistungen oftmals unter Wert auf den lokalen Märkten, um an Bargeld zu kommen. Dies erzeugt einen gewissen Druck auf die lokalen Lebensmittelpreise, was zwar den Verbraucher*innen zugutekommt, sich aber wiederum nachteilig auf die Lebensmittelproduktion auswirkt. (Taylor et. al. 2016: 2, 33)

Ergänzend zu ihrem Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft nehmen einige Flüchtlinge auch lohnabhängige Arbeiten innerhalb oder außerhalb ihrer Siedlungen an. Oder sie betreiben selbst Unternehmen wie z. B. Bars, Mühlen, Transportdienste, Geldtransferdienste oder Einzelhandelsgeschäfte (World Bank 2016: 34f; Ahimbisibwe 2018: 16). Dies führt zu zusätzlichen Einkommensquellen und steigert die Nachfrage auch nach Waren und Dienstleistungen aus anderen Landesteilen (Taylor et. al. 2016: 33). Flüchtlinge, die in urbanen Zentren wie Kampala arbeiten, beeinflussen ihrerseits direkt oder indirekt eine breite Palette wirtschaftlicher Aktivitäten, ob als Arbeitnehmer*innen, als Arbeitgeber*innen oder als Konsument*innen (Betts et. al. 2014: 16f; 2019: 32f; World Bank 2016: 34f; Taylor et. al. 2016: 22f). Betts et. al. (2019: 34ff) resümieren, dass dies zu einer Reihe an ökonomischen Vorteilen im Vergleich zum Nachbarland Kenia führt, dessen restriktive Gesetzgebung keine legalen Betätigungsfelder für Flüchtlinge vorsieht.

Taylor et. al. (2016: 33) betonen, dass die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile umso größer sind, wenn die Regierung Flüchtlingssiedlungen an Orten ansiedelt, an denen die lokalen Produzenten*innen den Bedarf der Flüchtlinge decken können bzw. dort, wo Flüchtlinge gute Chancen auf die Verbesserung ihres Einkommens durch Erwerbstätigkeit oder Unternehmensgründung vorfinden. Dies ist in Uganda allerdings oft nicht der Fall und wurde bei der Siedlungspolitik der ugandischen Regierung nicht berücksichtigt. Die Flüchtlingssiedlungen liegen meist im Norden und Nordwesten des Landes, in Regionen, die aufgrund jahrzehntelanger bewaffneter Konflikte stark marginalisiert sind und zu den am wenigsten entwickelten Gebieten Ugandas zählen (Zakaryan 2018: 4). Die regionale Infrastruktur ist wenig ausgebil-

det und die Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes stark begrenzt (World Bank 2016: ix). Sowohl die Flüchtlinge selbst als auch die Aufnahmegemeinden im Umfeld der Flüchtlingssiedlungen sind daher von Defiziten bei der öffentlichen Grundversorgung, von einem begrenzten Marktzugang und von Armut betroffen (World Bank 2016: 2). Die integrierte Bereitstellung von Sozialdienstleistungen konnte jedoch den Zugang zu den sozialen Diensten im Umgebungsbereich der Flüchtlingssiedlungen verbessern (Ahimbisibwe 2018: 14).⁵⁸ Ein deutlicher Nachteil von SRS ergibt sich aus der Fixierung auf landwirtschaftliche Selbstversorgung, denn Flüchtlinge werden automatisch in jene Hilfsstrukturen eingegliedert, die auf diesen Ansatz bauen (Betts et. al. 2019: 35; Krause: 52f). Krause (2016: 53) weist darauf hin, dass die zugewiesenen Parzellen oft zu klein und die Bodenqualität mäßig seien. Eine qualitativ und quantitativ ausreichende Ernte könne so kaum erzielt werden. Auch die Reduzierung der Größen neu zugewiesener Parzellen wirkt sich negativ auf die Nahrungsmittelproduktion aus (Betts et. al. 2019: 35). Dies betrifft nicht nur Neuankömmlinge; auch Flüchtlinge, die bereits seit Jahren in Uganda leben, müssen einen Teil des ihnen zur Verfügung gestellten Landes an Neuankömmlinge abtreten, ohne dafür alternativ eine andere Perspektive angeboten zu bekommen (Coggio 2018). Je kleiner aber die Anbauflächen pro Person, desto geringer der Überschuss, der über reine Subsistenz hinausgeht. Reine Subsistenzlandwirtschaft ist aber mit weniger Einkommen verbunden, was sich wiederum negativ in der lokalen Wirtschaft bemerkbar macht (Betts et. al. 2019: 35).

Flüchtlinge mit anderen als landwirtschaftlichen Erfahrungen, mit eingeschränkten körperlichen Fähigkeiten oder mit nur geringem Interesse an einer subsistenzorientierten Lebensweise werden im Rahmen des ugandischen Systems so gut wie nicht gefördert, da sich die Hilfsstrukturen rein auf landwirtschaftliche Aktivitäten konzentrieren (ReDSS 2016: 23). Diese Aspekte tragen dazu bei, dass zahlreiche Flüchtlinge trotz SRS und ReHoPE von Armut betroffen und nach wie vor auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. 80 Prozent der Flüchtlinge leben unterhalb der Armutsgrenze. (Krause 2016: 53; UNHCR 2018f: 22f, 26f)

Die strategische Fixierung auf die Landwirtschaft muss dringend überdacht werden. Flüchtlinge müssen die Gelegenheit erhalten, auch andere Strategien, Qualifikationen und Methoden zu erlernen oder zu trainieren. Einige wenige Projekte haben sich diese Qualifizierungsmaßnahmen zum Ziel gesetzt, z. B. das von *Australia for UNHCR*⁵⁹ und *InterAid Uganda* betriebene Berufsbildungszentrum in der Flüchtlingssiedlung Kyaka II (World Bank 2016:

⁵⁸ Diese Verbesserungen können in Infrastrukturbereichen wie Straßenbau, im Bereich der Gesundheitsversorgung, z. B. durch eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Medikamenten und Gesundheitspersonal, aber auch in der Bildung, z. B. in Form eines verstärkten Neubaus von Schulen und einer erhöhten Zahl von Lehrer*innen, beobachtet werden. Von diesen Diensten profitieren sowohl die Flüchtlinge als auch die lokalen Aufnahmegemeinden. (World Bank 2016: 33; GoU & UNHCR 2004: 16)

⁵⁹ Eine Brikettfabrik in Bujere bietet die Vermittlung von Kenntnissen in der Produktion von Bio-Briketts an, die Holz und Holzkohle als Brennstoff ersetzen sollen. In der *Refugee Women 's Craft Group* in Kampala können Frauen Kunsthandwerk erlernen und ihre Produkte verkaufen. Vgl. Webseite von *Australia for UNHCR*: <https://www.unrefugees.org.au/ongoing-care/livelihoods/> [aufgerufen am 10.06.2019]

38). Hier können jugendliche Flüchtlinge und Einheimische eine akkreditierte Lehre machen. Der UNHCR und verschiedene Hilfsorganisationen bieten zudem Schulungen in Agrarproduktionstechnologien zwecks Ertragssteigerung an (UNHCR 2019a: 10).

Die wirtschaftlichen Möglichkeiten für Flüchtlinge werden durch die SRS auch negativ beeinträchtigt. Mit der vorrangigen Unterbringung in Flüchtlingssiedlungen, ist faktisch eine Begrenzung ihrer Mobilität verbunden, denn Flüchtlinge, die aus den Siedlungen wegziehen, fallen automatisch aus der Siedlungsbeihilferegelung heraus. Wenn Flüchtlinge in eine andere ländliche Siedlung umziehen oder ihren Wohnsitz für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen verlassen möchten, benötigen sie hierfür eine behördliche Genehmigung (GoU 2010: Art. 47). Dies trägt indirekt zur Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bei. Betts et. al. (2019: 36) stellen heraus, dass Flüchtlinge, die in den Siedlungen leben, im Durchschnitt geringere Einkünfte und einen niedrigeren sozioökonomischen Status erreichen, als Flüchtlinge, die in Städten leben und eine Anstellung haben.

5.5 Selbsthilfestrukturen von Flüchtlingen in Uganda

Hovil (2018: 16) unterstreicht daher die Notwendigkeit eines „echten 'Out-of-Camp'-Ansatzes“. Demzufolge müssten Flüchtlinge darin unterstützt und ermutigt werden, tatsächlich die für sie am besten geeigneten Siedlungsorte und -formen zu wählen.

Dem Ausbleiben dieser Unterstützung versuchen Flüchtlinge durch Strukturen der Selbstorganisation zu begegnen. Netzwerkstrukturen und institutionalisierte Gruppen gehen oft weit über die persönlichen freundschaftlichen, religiösen oder sozialen Verbindungen hinaus. Flüchtlinge organisieren sich und gründen selbst Institutionen zur Verbesserung ihrer Lebensumstände, so dass in Uganda mittlerweile eine Reihe von Selbsthilfestrukturen existiert. Die von Flüchtlingen geführten Organisationen reichen von kleinen sozialen Netzwerken bis zu größeren Hilfsorganisationen und Kreditinstituten. In Kampala sind mehr als zwanzig von Flüchtlingen geleitete NGOs und Netzwerke registriert und tätig. Sie bieten Flüchtlingen und der lokalen Bevölkerung eine Vielzahl schulischer, beruflicher, integrativer sowie psychosozialer Unterstützungsmaßnahmen an. Hierzu zählt auch eine Reihe informeller Spar- und Kreditkollektive bzw. Selbsthilfegruppen, die sich in Notfällen gegenseitig finanziell unter die Arme greifen. Einige der größeren registrierten Organisationen sind: *Young African Refugees for Integral Development* (YARID), *Bondeko Refugee Livelihoods Center* und *Hope of Children and Women* (HOCW). Anerkennung oder finanzielle Hilfe von der internationalen Gemeinschaft bekommen diese Selbstorganisationsstrukturen nicht. (Betts et. al. 2019: 27; Krause & Schmidt 2019)

5.6 Finanzierung der ugandischen Flüchtlingspolitik

Von der internationalen Gemeinschaft werden nur begrenzt Finanzmittel zur Unterstützung der ugandischen Flüchtlingspolitik bereitgestellt (ReDSS 2016: 23). Nach Einschätzung des UNHCR, ebenso wie kooperierender NGOs, entsprach die internationale Unterstützung im Jahre 2018 und den Vorjahren nicht den anfallenden Kosten zur Unterstützung der Flüchtlinge und der Aufnahmegemeinden. Sie deckte nur 42 % des notwendigen Bedarfs. Auch die externen Zuwendungen für humanitäre Hilfe waren im selben Zeitraum rückläufig. Bei gleichzeitig stark angestiegenen Flüchtlingszahlen resultierte daraus ein enormer Druck auf die lokalen Ressourcen für Sozialdienstleistungen. Bestehende Programme und Projekte hatten, nach Angaben des UNHCR (2018f: 9), Schwierigkeiten sich zu stabilisieren und wurden auf die minimale Nothilfeversorgung reduziert. Langfristige und nachhaltige Interventionen in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Präventionsmaßnahmen gegen SGBV, die Unterstützung der Aufnahmegemeinden und der Ausbau von Infrastruktur wurde vernachlässigt. Auch Hilfsorganisationen wie WFP waren in den vergangenen Jahren unterfinanziert (Jakob & Schlindwein 2018: 124). Dies hatte zur Folge, dass WFP die monatlichen Hilfsrationen kürzen musste (Okiror 2017).

Eine Studie der UNDP zeigt, dass die ugandische Regierung jährlich mehr als 323 Millionen US-Dollar für den Schutz von Flüchtlingen ausgibt. Über 83% der Kosten fallen für die lokale Inklusion an (UNDP 2017: 12). Für ein Land, in dem 34% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben, sind diese Kosten erheblich. Gemäß *Human Development Index (HDI)* nahm Uganda im Jahr 2017 Platz 162 von 189 Ländern ein (UNDP 2018: 2). Daher kann das Land ohne die finanzielle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft seine Flüchtlingspolitik nicht finanzieren und die Ziele des CRRF nicht erreichen (UNHCR 2018f: 9). Die in Uganda tätigen UN-Organisationen und NGOs benötigen jährlich etwa eine weitere Milliarde US-Dollar (UNHCR 2018f: 4, 54, 68, 71).

Im Juni 2017 haben die ugandische Regierung und der UNHCR einen Gipfel zur Flüchtlings-solidarität in Kampala einberufen, dessen Ziel in der Mobilisierung internationaler Unterstützung für zwei Jahre bestand. Von den benötigten Geldern kamen nur 352,6 Millionen US-Dollar zusammen. (Coggio 2018; Jakob & Schlindwein 2018: 123f; Ahimbisibwe 2018: 11) Enthüllungen im Februar 2018 über die Veruntreuung von Hilfsgeldern durch die ugandische Regierung mittels falsch hoher Flüchtlingszahlen (Schlindwein 2018), erschwerten die Sicherung der notwendigen Finanzmittel zusätzlich. Deutschland, Großbritannien und Japan entzogen Uganda in der Folge ihre Unterstützung (Hayden 2019).

6. Auswertung und Fazit

Der bisherige Ansatz, die Hilfe für Flüchtlinge über lange Zeit hinweg als humanitäre Hilfe in klassischer Form zu organisieren, d. h. als Komplettversorgung nahe an der Grenze zum Mangel, muss als gescheitert angesehen werden. Aus einer Reihe von Gründen, die in dieser Arbeit dargelegt wurden, hat dieser Ansatz im Laufe der Zeit und mit steigenden Flüchtlingszahlen dazu geführt, dass Flüchtlinge länger und länger ohne Perspektive außerhalb ihrer Herkunftsländer verbleiben. Zugleich hat sich ihre organisierte Unterbringung im Rahmen der humanitären Hilfe mehr und mehr auf kontrollierte Lager verlagert.

Diese Situation wurde mehr als ein Jahrzehnt lang unwidersprochen hingenommen, während sie sich weiter verschärfte. Ein wesentlicher Grund dafür lag in der rein humanitären Brille, durch die hindurch Fluchtsituationen betrachtet wurden - ein Blickwinkel der dazu führte, dass auch auf langfristige Fluchtsituationen nur mit originär für die kurzfristige Nothilfe konzipierten Maßnahmen reagiert wurde.

Als grundsätzlicher Mangel einer auf klassische humanitäre Hilfe reduzierten Versorgung von Flüchtlingen konnte in dieser Arbeit deren Defizitorientierung herausgearbeitet werden. Weder wurden die Selbsthilfepotenziale von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingspopulationen bei der Bereitstellung von Hilfe angemessen berücksichtigt, noch wurde ihr Potenzial erkannt, einen produktiven Beitrag zur ökonomischen und sozialen Entwicklung der Aufnahmegegenden zu leisten. Der vorherrschende Diskurs reduzierte Flüchtlinge seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend und beinahe weltweit auf Schlagworte wie „Belastung“ und „Bedrohung“ und bestenfalls auf eine namenlose Ansammlung von „Hilfsbedürftigen“. Von Gbernationen, von Aufnahmeländern und auch von manchen Hilfsorganisationen derart charakterisierte Personengruppen wurden dann auch folgerichtig, nicht nur aus Sicherheitsgründen, vorzugsweise in entlegenen Lagern untergebracht, sondern dort unter einem Regime der Fremdversorgung und Fremdbestimmung verwahrt, bis zu ihrer (oft ausbleibenden) Repatriierung.

Für die Aufnahmeländer sind Lager oft eine bequeme Lösung, da sie keinerlei Integrationsanstrengungen erfordern und auf diese Weise die mit der GFK eigentlich festgeschriebene Verantwortung der Aufnahmestaaten nahezu komplett auf die Hilfsorganisationen abgewälzt werden kann, die obendrein im Rahmen der humanitären Hilfe fast alle mit Registrierung, Unterbringung und Versorgung verbundenen Kosten tragen.

Die längerfristige Unterbringung von Flüchtlingen in oftmals geschlossenen Lagern allerdings stellt für die Betroffenen nicht nur eine massive Verletzung ihrer allgemeinen Menschenrechte dar, sie verstößt zudem auch gegen die in der GFK dezidiert hervorgehobenen Flüchtlingsrechte. Dieser Zustand ist nicht nur moralisch und rechtlich inakzeptabel. Für die mit der Betreuung befassten Hilfsorganisationen stellt der manchmal jahrzehntelange Betrieb von

Großlagern auch einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar. Bei steigenden Flüchtlingszahlen und rückläufiger Unterstützungsbereitschaft der Geberländer sind die Hilfsorganisationen, einschließlich der Organisationen der UN, schon länger nicht mehr in der Lage, den erforderlichen Bedarf zu decken.

Dass sich die meisten Flüchtlinge diesen Lagern entziehen, verbessert die Situation allgemein kaum. Diese Flüchtlinge leben zumeist in urbanen Zentren, sind dabei aber oft auf sich selbst gestellt, gelten nicht selten als illegal und werden systematisch von legalen Erwerbsmöglichkeiten sowie vom Zugang zu den Sozialdienstleistungen des Gastlandes - einschließlich Gesundheitsversorgung und Schulbildung - ausgeschlossen. Ausgrenzung, Armut, Erniedrigung, Konflikte und Gewalt in den Elendsgürteln der Großstädte dominieren dabei – Erfolgsbiografien finden sich vergleichsweise seltener.

In den Lagern wiederum führt die Fremdbestimmung über die Jahrzehnte systematisch zu erlernter Hilflosigkeit, Abhängigkeit und Depowerment. Nur ein Teil der Betroffenen ist in der Lage, widerständige Formen der Selbstorganisation zu entwickeln und gegen die Bestimmungen des Lagers eine gewisse subversive Aneignung des Sozialraumes zu realisieren.

Insgesamt fällt die Bilanz des traditionellen Hilfssystems daher weitgehend negativ aus. Nachhaltige Lösungen sind ohne einen grundlegenden Strategiewechsel kaum denkbar. Ein Beharren auf der Fortsetzung einer ausschließlich über humanitäre Hilfe kanalisierten Versorgung von Flüchtlingen verlängert das menschliche Drama und beschleunigt die finanzielle Abwärtsspirale des Hilfssystems. Und sie birgt die Gefahr, die Problematik von Flüchtlingen in PRS grundsätzlich weiter zu verschärfen, statt sie zu lösen.

Kernstück der Kritik ist dabei die Ausschließlichkeit, denn selbstverständlich erfordern steigende Flüchtlingszahlen auch weiterhin eher mehr humanitäre Hilfe als weniger. Menschen die fliehen und alles zurücklassen müssen, sind essentiell auf externe humanitäre Unterstützung angewiesen, egal, ob diese primär von den Institutionen in den Aufnahmeländern geleistet wird oder von internationalen humanitären Hilfsorganisationen.

Doch die in der GFK festgelegten Zuständigkeiten und Rollenverteilungen sind im Laufe der Jahre unscharf geworden. Der UNHCR hat seine Beratungsrolle und die Zuständigkeit für Schutz und langfristige Lösungen in den 1990er Jahren stark eingebüßt. Stattdessen dominiert seither eher eine semistaatliche Rolle, in der er den Aufnahmestaaten über Jahrzehnte fast die komplette Verantwortung – von der Registrierung über Unterbringung und Versorgung bis zur nicht immer ganz freiwilligen Rückführung – abnimmt. Zu Beginn der 2000er Jahre keimte schließlich auch im UNHCR die Einsicht, dass das derzeitige Hilfssystem nicht funktioniert.

Dass der UNHCR diese Entwicklung selbst kritisch hinterfragt und einen langwierigen Prozess der Ursachenanalyse, der internen Debatte und der Entwicklung von Schritten zur Überwindung von PRS eingeleitet hat, ist sicherlich bemerkenswert. Und umso beeindruckender sind die Bemühungen, die daraus resultierten.

Basierend auf einer fachlich soliden Problemanalyse aus der Flucht- und Migrationsforschung und in stetigem Wechselspiel zwischen Praxiserfahrung und Wissenschaft bei der Suche nach Lösungsansätzen ist es dem UNHCR gelungen, über eine Dauer von fast 20 Jahren hinweg, das eigene Scheitern bei der Realisierung von langfristigen Lösungen kritisch zu reflektieren. Die Einsicht, dass nachhaltige Lösungsansätze nicht von einer Organisation wie dem UNHCR allein erbracht werden können, hat den UNHCR dazu gebracht, die organisationseigenen Erkenntnisse in die gesamte UN hineinzutragen. So initiierte der UNHCR einen Prozess der multilateralen Beteiligung, dessen Dimension weltweiter humanitär-entwicklungspolitischer Zusammenarbeit mit dem *Humanitarian Summit*, der *New Yorker Erklärung*, dem *Globalen Flüchtlingspakt* und schließlich auch dem dort verankerten CRRF schrittweise kodifiziert werden konnte.

Der neue Ansatz basiert auf der Erkenntnis, dass heutzutage die meisten neu auftretenden Fluchtsituationen zumindest das Potenzial aufweisen, zukünftig eine PRS zu werden. Kernstück dieses Ansatzes sind daher alle drei bereits in der GFK angelegten langfristigen Lösungsstrategien: die Repatriierung, das Resettlement und die lokale Integration, ergänzt um das Prinzip der internationalen Lastenteilung. Sie alle müssen in umfassenden Strategien eingesetzt werden, um PRS zu verhindern oder bereits bestehende PRS aufzulösen. Der CRRF hat diesen dreigleisigen Ansatz übernommen.

Der Versuch, Fluchtsituationen durch Repatriierung zu lösen, ist dabei nicht neu und gleichzeitig auch ein Teil des Problems. Sowohl von Flüchtlingen selbst, als auch von Aufnahmegesellschaften und Hilfsorganisationen wird Rückkehr oft als optimale Lösung gesehen. Während der 1990er Jahre wurde Repatriierung vom UNHCR fast als einzige Lösungsstrategie praktiziert. Der Vorrang dieser einen Lösung aber festigt, wider besseren Wissens, die vorherrschende Interpretation von Flucht als zeitlich befristetem Zustand der Vorläufigkeit. Faktisch ist er ohnehin aufgrund komplexer Konfliktlagen schon seit längerem kaum als Lösungsansatz geeignet. Nachhaltige Konfliktlösungen sind oft schwierig zu finden und erweisen sich in der Umsetzung oft nicht als stabil. Die Betonung dieses Ansatzes durch politisch Verantwortliche weltweit spiegelt daher scheinbar eher das Abwehrbedürfnis gegenüber Flüchtlingen als eine tatsächlich greifbare Lösungsoption. Als geplante Lösung ist Repatriierung ohnehin schlecht steuerbar. Wenn diplomatische Bemühungen belastbare Verhandlungserfolge erzielt haben, glaubwürdige Transitionsprozesse eingeleitet wurden und die Lebensbedingungen im Herkunftsland eine Rückkehr ermöglichen, kehren diejenigen Flüchtlinge, die freiwillig zurückkehren wollen, oft ohnehin und unbegleitet ganz von selbst in ihre Herkunftsländer zurück. Organisierte Rückkehrprojekte hingegen bieten zwar Wiederansiedlungshilfen, sie bergen jedoch die Gefahr von unfreiwilliger Rückkehr.

Trotzdem bleibt das Primat der Repatriierung in den Diskursen um nachhaltige Lösungen bis heute bestehen. Sie findet sich auch im CRRF und verbannt andere nachhaltige Lösungen zumindest auf Platz 2. Im ungünstigeren Falle wird dies als Legitimation verstanden, andre

Lösungen gar zu vernachlässigen und sie dadurch derart zusammenschrumpfen zu lassen, wie dies in den vergangenen 30 Jahren passiert ist.

Der Versuch PRS mit Hilfe von Resettlement zu verhindern oder zu lösen, der bis in die 1980er Jahre hinein gute Erfolge erzielt hatte, war während des „Jahrzehnts der Repatriierungen“ faktisch bis zur Unkenntlichkeit zurückgegangen. In Zeiten vermehrter Flüchtlingsabwehr durch den Globalen Norden scheint ein zukünftig relevanter Beitrag dieses Lösungsansatzes jedoch weiter unrealistisch.

Die Regierungen der Geberländer sind bestrebt, Flüchtlinge von der Migration in den Globalen Norden abzuhalten und sind daher eher bereit Maßnahmen zu finanzieren, die Flüchtlinge in der Region rund um die jeweiligen Herkunftsländer halten. Diesen Tatbestand machte sich der UNHCR zunutze für die Wiederbelebung der dritten Säule der Lösungsansätze: lokale Integration in die Gesellschaften der Aufnahmestaaten.

Die hohe Bedeutung, die der CRRF diesem lange Zeit verschütteten Ansatz beimisst, stellt die eigentliche Neuorientierung bei der Lösung von PRS dar. Der Ansatz verfolgt das Ziel Flüchtlinge mittelfristig von humanitärer Hilfe unabhängig zu machen und ihre Eigenständigkeit zu fördern. Hierzu strebt er an, dass die Aufnahmestaaten sich für die Inklusion von Flüchtlingen öffnen, ihnen Freizügigkeit gewähren, Zugang zu Sozialdienstleistungen, Arbeitsmarkt bzw. Selbstständigkeit, Wohnraum, Besitzerwerb und zu vollumfänglichen Bürgerrechten, die im Idealfall auch durch den Erwerb einer Staatsbürgerschaft abgesichert werden können. Etwaige mit der Inklusion verbundene Belastungen soll dabei maximal durch Entwicklungsförderung abgefangen werden, aber eben nicht durch eine gezielte Förderung der Flüchtlinge, sondern durch Maßnahmen, die Flüchtlingen und Aufnahmegegesellschaft gleichermaßen zugutekommen. Hierzu zählen z. B. gezielte Investitionen zur Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere in strukturschwachen Aufnahmegebieten oder ein gezielter Ausbau der Sozialdienste, in die die Flüchtlinge einbezogen werden sollen.

Durch diese Sichtweise wird die Versorgung von Flüchtlingen in erster Linie zu einer entwicklungspolitischen und nur nachrangig zu einer humanitären Frage. Dies bedeutet, dass die intensive Zusammenarbeit zwischen humanitären und entwicklungspolitischen Organisationen - wie über den *Humanitarian Summit* eingeleitet - eine nachhaltige Selbstversorgung der Betroffenen fördern soll. Der Zeitraum bis zum effektivem Funktionieren der Selbstversorgung muss humanitär überbrückt werden. Dabei ist weder die unmittelbare Übernahme humanitärer Tätigkeiten durch entwicklungspolitische Organisationen zielführend, noch umgekehrt. Entscheidend ist hingegen die Kooperation beider Sektoren. Durch eine gemeinsame umfassende Planung soll humanitären Organisationen eine klare Ausstiegsstrategie ermöglicht werden. Zugleich sollten Entwicklungsakteur*innen ihre Arbeit von Beginn einer Fluchtsituation an auf die langfristigen Entwicklungsbedürfnisse von Flüchtlingen und Aufnahmegegemeinschaften ausrichten. An die Stelle der humanitären Versorgung von Flüchtlingen kann so schrittweise ein entwicklungspolitisches „Refugee Mainstreaming“ treten, d. h. die Einbin-

derung des Themas Flüchtlinge in alle entwicklungspolitischen Pläne. Dadurch soll schließlich der Weg zur Förderung dauerhafter Selbstständigkeit geebnet werden. Diese Eigenständigkeit wiederum ermöglicht den positiven Beitrag von Flüchtlingen zur Ökonomie und zum Steueraufkommen der Aufnahmeländer. So kann mittelfristig das Flüchtlingen anhaftende Bild von der „Belastung“ durch ein Bild der „Produktivität“ ersetzt werden.

Mit dieser konzeptionellen Neuorientierung hat der UNHCR das klassische Verständnis von humanitärer Hilfe im Bereich der Flüchtlingspolitik revolutioniert und mit Hilfe der UN in einen Hybridansatz nachhaltiger Hilfe verwandelt - zumindest in der Theorie, deren praktische Umsetzung noch ganz am Anfang steht.

In der Realität gestaltet sich das Umdenken bislang allerdings nach wie vor noch schwierig. Der Wille zur legalen Integration stößt bei den Regierungen der Aufnahmeländer noch immer auf großen Widerstand. Der Kontrast zwischen der Ausgrenzungspolitik der vergangenen Jahrzehnte und der Eröffnung von Einbürgerungsperspektiven ist zu groß, um spontan zu weichen. Nur Tansania hat im Rahmen des CRRF bisher vorsichtig eine solche Perspektive geschaffen, allerdings auch nur für burundische Flüchtlinge und nur für diejenigen, die nun schon fast seit 50 Jahren im Land leben. In den meisten Aufnahmeländern des Globalen Südens hingegen ist für Flüchtlinge der Weg in die dauerhafte Niederlassung und erst recht in die Staatsbürgerschaft nach wie vor politisch nicht gewollt und rechtlich versperrt.

Auch die vollständige lokale Inklusion mit Zugang zu den genannten Ressourcen ist in vielen Ländern nicht gegeben. Insbesondere Situationen, die die Aufnahme einer hohen Zahl von Flüchtlingen erforderlich machen, stellen für die Ökonomien und Haushalte vieler Aufnahmestaaten des Globalen Südens und für die lokalen Gemeinden relevante Belastungen dar. Dies gilt mindestens bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die Inklusion der Flüchtlinge deren weitgehende Selbstversorgung ermöglicht hat und ab dem sich erste positive Auswirkungen auf die lokalen Ökonomien zeigen. Daher misstrauen viele Regierungen bis heute inklusion-sorientierten Politikkonzepten, solange von Seiten der Geberländer keine belastbaren Zusagen auf Unterstützung vorliegen.

Die Ursache hierfür liegt jedoch nicht im CRRF und seinen Konkretisierungen im Globalen Flüchtlingspakt und den strategischen Leitlinien und Prioritäten des UNHCR bzw. seiner Modifikation und Präzisierung in regions- und landesspezifischen Programmen und deren Verankerung in den nationalen Entwicklungsplänen. Dieses Format bietet insgesamt ein solides theoretisches Gerüst für die entwicklungspolitische Inklusion von Flüchtlingen. Praktische Erfolge hingegen lassen sich aufgrund der relativ kurzen Laufzeit bislang nur bedingt bilanzieren. Die Erreichung konkreter Ziele, die sich auch an den SDGs messen lassen müssen, kann erst beginnen, nachdem die für Dezember 2019 vorgesehenen CRRF-Indikatoren vorgelegt sind und mit Hilfe von Monitoringprogrammen überprüft werden.

Aus diesem Grund wurde in dieser Arbeit das Praxisbeispiel Uganda herangezogen, um die Konkretisierung des CRRF in einem spezifischen Länderkontext näher zu betrachten. In

Uganda zeigt sich deutlich, welche Vorteile ein auf Inklusion basierender Ansatz für alle Beteiligten bietet. Zwar ist diese Erkenntnis erheblich älter, als die Implementierung von CRRF oder ReHoPE, sie verläuft aber durchaus in weiten Bereichen synchron zu den Überlegungen, die bei der Ausarbeitung dieser Programme eine Rolle spielten.

In Uganda zeigt sich deutlich der Empowermentcharakter einer Inklusionsstrategie, die Flüchtlinge als selbständige und eigenverantwortlich handelnde Bevölkerungsgruppe akzeptiert und ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Existenzsicherung in die eigenen Hände zu nehmen. Auch wenn die Agrarfixiertheit der ugandischen SRS in anderer Hinsicht durchaus Anlass zu Kritik geben kann, so stellt die Selbstversorgung aus eigenem Anbau doch eine der greifbarsten Erfahrungen von Selbstwirksamkeit dar. Wenn diese schließlich auch noch genug Ertrag abwirft, um über die reine Subsistenz hinaus auch Nahrungsmittel für den lokalen Markt zu produzieren, erweitern sich auch finanziell die Optionen für eine selbstbestimmte Gestaltung des Lebensalltags. Für jene, die nicht in den ugandischen Flüchtlingssiedlungen siedeln, sondern auf eigene Faust einen Neuanfang in den urbanen Räumen des Landes wagen, ist die Frage der Selbstwirksamkeitserfahrung natürlich entscheidend an das Gelingen ihres Lebensentwurfes gekoppelt. Auch ohne jede konkrete Hilfestellung stehen in Uganda die Chancen, die sich aus den flüchtlingspolitischen Rahmenbedingungen der Inklusion ergeben, allerdings vergleichsweise günstig. Die Ausstattung mit Rechten bildet dabei für die Flüchtlinge eine wesentliche Säule. Die Möglichkeit zur Nutzung von Sozialeinrichtungen gemeinsam mit Einheimischen und Begegnungen am Arbeitsplatz durchbrechen zudem die Isolation von Flüchtlingen im urbanen Raum und ermöglichen den Neuaufbau sozialer Netzwerke. Letzteres gilt natürlich umso stärker für die Dorfgemeinschaften in den Flüchtlingssiedlungen, die durch ihren offenen Charakter zudem auch einen engen Austausch mit der Umgebungsbevölkerung ermöglichen. Teilhabe und Zugehörigkeitsgefühl werden indirekt über Erwerbs- und damit Konsummöglichkeiten verstärkt. Die Bedeutung sozialer Reorganisation für das Empowerment von Flüchtlingen wird am deutlichsten dort, wo die Selbstorganisation in die Gründung von eigenen NGOs mündet, die durch das ugandische Vereinigungsrecht für Flüchtlinge ermöglicht wird. Flüchtlinge empowern sich dadurch „reflexiv“ zu Aktivist*innen und zugleich geht von ihren NGOs sogar weiteres „transitives“ Empowerment für die jeweiligen Zielgruppen der Arbeit aus, zu denen nicht nur Flüchtlinge sondern auch die lokale Bevölkerung zählen.

Auf der anderen Seite lassen sich auch Defizite identifizieren, die ggf. im Rahmen des CRRF Prozesses noch verbessert werden könnten. Hierzu zählt v. a. dass trotz weitreichender Inklusionsoptionen nach wie vor - auch über Generationen hinweg - kein Zugang zur vollwertigen Aufnahme in die Gemeinschaft und zur Ausstattung mit allen Bürgerrechten durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft möglich ist. Selbst ReHoPE hebt zwar das Potenzial von Inklusion als Vorbereitung auf eine mögliche zukünftige Repatriierung hervor, nicht aber als Voraussetzung für eine endgültige Aufnahme im Sinne umfassender legaler Integration.

Auch die Lage der Siedlungen in Uganda legt nahe, dass deren grenznahe Lokalisation dazu dient, eine potenzielle Repatriierung organisatorisch zu erleichtern.

Die Begrenzung der materiellen Unterstützung auf diejenigen, die in Siedlungen leben, kann zwar einerseits als Lenkungsmaßnahme zur Verhinderung von Landflucht sowie als Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung interpretiert werden. Andererseits aber ergeben sich für Flüchtlinge, die in die urbanen Zentren gehen, aber auch reale Nachteile bei der Wahrnehmung von Rechten und beim Zugang zu Sozialdienstleistungen, z. B. durch Sprachbarrieren.

Insgesamt aber ist es vor allem der Rückzug der Geber, der das ugandische Modell auf eine harte Probe stellt und damit auch negative Signale an andere Länder sendet, die erwägen, dem ugandischen Beispiel zu folgen und im Rahmen des CRRF ihre Flüchtlingspolitik neu auszurichten.

Auch ist es sowohl in Uganda, als auch in anderen Ländern, in denen der CRRF derzeit umgesetzt wird, manchmal schwierig abzugrenzen, welche flüchtlingspolitischen Entwicklungen tatsächlich der Einführung des CRRF geschuldet sind, und welche sich davon unabhängig in dieselbe Richtung entwickelt haben. Hierfür mag sowohl die vergleichsweise kurze Laufzeit der jeweiligen Programme ausschlaggebend sein, als auch die Auswahlkriterien der teilnehmenden Länder, bei denen auch Erfolgsaussichten bei der Umsetzung des CRRF und Vorarbeiten in diese Richtung eine Rolle spielten.

Der Ansatz, Flüchtlingslager langfristig in Flüchtlingsstädte zu verwandeln, wurde vom UNHCR nicht aufgenommen. Dabei mögen eine Reihe nachvollziehbarer Bedenken eine Rolle gespielt haben, wie z. B. die potenzielle Ghettobildung durch die langfristige Urbanisierung der Lager oder mögliche Konfliktlinien mit der umgebenden Bevölkerung des Aufnahmelandes infolge von Wirtschaftsverzerrungen, wenn sich diese Städte aufgrund von realer oder unterstellter Förderung anders und evtl. sogar sozioökonomisch vorteilhafter entwickeln sollten, als ihre Umgebung. Außerdem sind der Urbanisierung zu Camp Cities, ohne dass deren Bewohner*innen ebenfalls umfassende Rechte, einschließlich des Rechtes auf Mobilität, zuteil werden, reale Grenzen gesetzt. Erst der vollumfängliche Zugang zu Rechten, ließe neben der materiellen und sozialen Urbanisierung auch das Entstehen eines politischen und rechtssicheren städtischen Sozialraumes zu, den sich die Bewohner*innen auch anzueignen vermögen um ihn zu verändern. Andererseits kann handlungsleitend gewesen sein, dass eine Regierung, die gewillt ist die für eine nachhaltige Urbanisierung erforderlichen Schritte zu gehen, faktisch nicht mehr weit von der Auflösung der Lager in ihrer jetzigen Form entfernt wäre und damit auch nicht von einem generellen Inklusionsansatz.

Dennoch zeigen einzelne Lager, in denen etwas liberalere Bedingungen herrschen oder in denen die formell rechtswidrige Selbstaneignung des Sozialraumes Stadt weiter fortgeschritten ist, dass Urbanisierung in einem gewissen Umfang längst Realität geworden ist. Voraussetzungen hierfür sind zumindest eine gewisse Durchlässigkeit der Lagergrenzen, sowohl für

die Bewohner*innen, als auch von außen. Diese Öffnung muss ebenfalls die Handelsbeziehungen mit einschließen, die es einerseits ermöglichen, dass auch Waren, die nicht nur der unmittelbaren Grundversorgung dienen, in die Camp Cities gelangen, z. B. Baustoffe als Voraussetzung für die gestalterische Veränderung der Lager. Andererseits muss der ökonomische Austausch mit der Umgebung auch für Produkte gelten, die in den Lagern hergestellt und auf den Märkten der Umgebung angeboten werden können. Hierzu müssen sich selbstverständlich auch die Flüchtlinge selbst frei bewegen können. Einem interessensgesteuerten Missbrauch der Camp Cities als Sonderwirtschaftszonen, in denen Flüchtlinge zu abgesenkten sozial- und arbeitsrechtlichen Standards als Billiglohnkräfte Waren für den internationalen Markt produzieren, ist dabei jedoch unter menschenrechtlichen ebenso wie unter Empowerment-Aspekten eine entschiedene Absage zu erteilen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einführung von Freizügigkeit auch eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen die Lager verlassen und sich andernorts im Land niederlassen würde. Anreize für die Bevölkerung des Aufnahmelandes müssten im Gegenzug dafür sorgen, Interesse für den Zuzug in die neu entstandenen Städte zu wecken, z. B. weil die urbane Infrastruktur dort auch für die Bevölkerung aus der Umgebung attraktiv erscheint. Auf diese Weise könnte mit der Zeit eine gewisse Durchmischung der städtischen Bevölkerung erzielt werden.

Jegliche Urbanisierungsprozesse, die ein ehemaliges Lager in einen nachhaltigen urbanen Raum überführen, sollten geplant sein. Hierzu ist einerseits die Einsetzung einer lokalen Verwaltung erforderlich, die neben zahlreichen anderen Aufgaben auch mit Planungsfragen betraut ist. Andererseits müssten auch Expert*innen der Städteplanung den Transitionsprozess begleiten. Dabei wäre außerdem sicherzustellen, dass die Umgebungsbedingungen diesem Wandel auch nachhaltig gewachsen sind und z. B. eine Wasserversorgung auch dauerhaft ohne nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel gewährleistet werden kann.

Unter Empowermentaspekten bietet der Camp to City Gedanke durchaus Chancen. Schon jetzt ist es in einigen Lagern bereits so, dass sich neben den Mechanismen erlernter Hilfflo-sigkeit auch autonomes „reflexives“ Empowerment herausgebildet hat. Bestimmte Strukturen der Selbstorganisation und Regelübertretung lassen sich durchaus als Widerständigkeit gegen das verordnete Nichtstun interpretieren. Hierzu zählt der regelwidrige Aus- und Umbau der Unterkünfte oder das Bemalen von Häusern, die dadurch ihre Uniformität verlieren. Die Namensgebung von Straßen beendet die Anonymität der Wohnadressen. Das Anlegen von Gärten substituiert die knappe humanitäre Versorgung. Und der Handel, der in verschiedenen Großlagern längst zum tolerierten Alltag geworden ist, verbessert die ökonomische Un-abhängigkeit der Bewohner*innen.

Ob Inklusion, Integration oder Camp Cities, allen Ansätzen ist gemeinsam, dass sie Empowermentkomponenten enthalten, die mehr oder weniger dazu beitragen, im Sinne von

Herriger, „das Gehäuse der Abhängigkeit“ zumindest graduell zu verlassen. Anders allerdings verhält es sich mit Aspekten des CD. Die Konzepte des UNHCR nahmen lange Zeit keinen Bezug auf Strategien des CD. Traditionelle Humanitäre Hilfe sieht dies sowieso nicht vor und „Partizipationsstrukturen“ in den Flüchtlingslagern sind eher instrumenteller Natur, d. h. sie sind stärker auf die Vermittlung von Entscheidungen ausgelegt, als auf deren gemeinsame Herbeiführung. Von realer Mitbestimmung kann insofern nicht die Rede sein. Bestehende Strukturen der Selbstorganisation oder der Selbsthilfe werden nicht gefördert. In vielen Lagern werden bestimmte Formen der Aneignung des Sozialraumes allenfalls toleriert und in anderen gar unterbunden. Der CRRF erwähnt CD nicht und hebt auch nicht die Unterstützung von Selbsthilfestrukturen hervor. Auch entsprechende NGOs von Flüchtlingen in Uganda werden nicht international gefördert. Dies ist insofern erstaunlich, als sich gerade im Hinblick auf die Flüchtlingssiedlungen in Uganda viel erreichen ließe, wenn bestehende Potenziale der Bewohner*innen genutzt und ihre Erfahrungen in Planung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsprogramme mit einbezogen würden. Dementsprechend könnten auch Entwicklungsprogramme für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinden im Rahmen des CRRF erheblich von aussagekräftigen Konsultationen der Begünstigten in Form von Beteiligungskonzepten, partizipativer Bedarfsanalyse und aktiver Einbindung in die Umsetzung profitieren. Immerhin sind entsprechende Überlegungen zumindest in die strategischen Leitlinien des UNHCR für 2017-2021 aufgenommen worden und warten auf praktische Umsetzung. Aber auch in der hypothetischen, gezielt gesteuerten Urbanisierung von Flüchtlingslagern bestünden zahlreiche Anknüpfungspunkte für partizipatorische Stadtentwicklung unter Rückgriff auf die Ressourcen der Betroffenen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Entwicklungsakteur*innen auch zukünftig weiterhin ihre Zusammenarbeit mit humanitären Akteur*innen im Sinne eines Refugee Mainstreaming der Entwicklungsplanung für Aufnahmeländer vertiefen sollten. Der CRRF ist dafür grundsätzlich ein richtiger Weg, der aber noch weiterentwickelt und optimiert werden kann. Hierzu gehört die Verbesserung der genutzten entwicklungspolitischen und humanitären Instrumente ebenso, wie die Optimierung der Abstimmung dieser Instrumente aufeinander. Dabei kann es auch zukünftig keine Standardlösungen von der Stange geben, sondern nur maßgeschneiderte Ansätze, die die Spezifitäten einer jeden Fluchtsituation und des jeweiligen Aufnahmelandes umfassend berücksichtigen. Für die zukünftige Präzisierung der Inklusionsprogramme und ihrer Maßnahmen ist sicherlich auch die weitere Operationalisierung der SDGs sowie der Ziele der *Agenda for Humanity* von Vorteil. Diese Operationalisierung sollte sich auch auf den Bereich des Erfolgsmonitorings beziehen, ein Aspekt, der hoffentlich durch die Bereitstellung des derzeit in Arbeit befindlichen Indikatorensatzes für den CRRF einen gehörigen Schritt vorankommt.

Insbesondere aber könnte der CRRF Prozess von der standardmäßigen Einführung von CD in Planung und Umsetzung von entwicklungspolitischen Maßnahmen, unter umfassender

Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ressourcen sowohl der betroffenen Flüchtlinge als auch der Aufnahmegemeinden, profitieren. Damit wären einige wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen einer nachhaltigen Inklusion und vielleicht sogar Integration von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern gegeben und damit auch für die langfristige Verhinderung der Entstehung von PRS bzw. für ihre erfolgreiche Auflösung.

Zwar ist für eine erfolgreiche Integration die Bereitschaft der Aufnahmeländer erforderlich, bestehende Vorbehalte abzulegen und Flüchtlingen ihre grundlegenden Menschenrechte zu garantieren sowie darüber hinaus auch den Weg zur Einbürgerung zu eröffnen. Den Schlüssel für das Gelingen dieses Prozesses aber hält Globale Norden in der Hand. Denn Inklusionskonzepte sind leider vollständig abhängig von der Finanzierung der erforderlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen. Diese können nur in der Zusammenarbeit internationaler und lokaler Akteur*innen geschultert werden und nicht von den Aufnahmeländern des Globalen Südens alleine. Anreize für Inklusions- und Integrationslösungen in den Aufnahmestaaten müssen aber die Geberländer des Globalen Nordens schaffen, weil nur sie diese finanzieren können. Dafür müssen sie jedoch die Anliegen der Aufnahmeländer ernstnehmen und angemessen berücksichtigen, damit CRRF nicht ebenso scheitert, wie ICARA I und II in den 1980er Jahren.

Schon seit längerer Zeit dominiert in den Ländern des Globalen Nordens allerdings ein vorrangiges Interesse an der Abwehr von Flüchtlingen. Letzteres bleibt nicht allein auf die Sicherung der europäischen Außengrenzen beschränkt sondern hat sich weit vorverlagert bis in die Erstaufnahme- und Transitstaaten, die – nach dem Vorbild des EU-Türkei Deals – die Weiterreise von Flüchtlingen verhindern sollen. Es besteht die Gefahr, dass Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang, z. B. zur Ausrüstung von Grenzpolizeien, finanziert werden, als entwicklungspolitische Gelder deklariert und gegen die für eine erfolgreiche Umsetzung des CRRF erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen aufgerechnet werden.

Regionale Lösungen dürfen zudem nicht gegen die Verantwortung des Globalen Nordens ausgespielt werden: Entwicklungshilfe ist keine Alternative zu multilateralen diplomatischen Anstrengungen zur Konfliktvermeidung und zur Konfliktlösung und sie ersetzt nicht die Aufnahme von Flüchtlingen in Europa, den USA oder Australien. Sie darf daher nicht das Ziel verfolgen, die Freiheit der Migration zu beschränken und Flüchtlinge von den Geberländern fernzuhalten. Im Gegenteil, unter Lastenverteilung muss auch wieder die verstärkte Aufnahme großer Resettlement Kontingente verstanden werden, für deren Integration der Globale Norden weit bessere Spielräume hat, als die Aufnahmestaaten des Globalen Südens. Andernfalls sind nachhaltige Lösungen für PRS nicht zu schaffen und für die Betroffenen Flüchtlinge bleibt ihr Leben auch weiterhin „provisorisch für immer“.

Literaturverzeichnis

- Abdikarim Ahmad L. (1998): Prolonged stay in a refugee camp: some thoughts. *Forced Migration Review* 2: 44. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/camps/ahmad.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Achilli L. (2015): Syrian refugees in Jordan : a reality check. Migration Policy Centre, Policy Briefs 2015/02. Verfügbar unter: <http://hdl.handle.net/1814/34904> [aufgerufen am 26.05.2019]
- Agier M. (2002): Between war and city. Towards an urban anthropology of refugee camps. *Ethnography* Vol 3(3): 317–341. Verfügbar unter: <https://www.semanticscholar.org/paper/Between-War-and-City%3A-Towards-an-Urban-Anthropology-Agier/4c98503303844dd178db9f63176af14ae0d14353> [aufgerufen am 30.04.2019]
- Agier M. (2008): *On the margins of the world: The Refugee Experience Today*. Cambridge: Polity Press
- Agier M. (2011): *Managing the Undesirables. Refugee camps and Humanitarian Government*. Cambridge: Polity Press
- Ahimbisibwe F. (2018): Uganda and the Refugee Problem: Challenges and Opportunities. Institute of Development Policy IOB Working Paper 2018.05. Antwerpen: University of Antwerp. Verfügbar unter: <https://www.uantwerpen.be/en/research-groups/iob/publications/working-papers/wp-2018/wp-201805/> [aufgerufen am 11.05.2019]
- Alinsky SD. (2010): *Call Me a Radical. Organizing and Empowerment - Politische Schriften*. Göttingen: Lamuv
- Al-Qutub IY. (1989): Refugee Camp Cities in the Middle East: A Challenge for Urban Development Policies. *Intern. Sociol.* 4 (1): 91-108 Verfügbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/026858089004001006> [aufgerufen am 08.04.2019]
- Andersen U, Behmer K. (2018): The Governance of Humanitarian Action in World Politics. In: HJ Heintze, P Thielbörger [Hg.]: *International Humanitarian Action*: 79-101. Cham: Springer Verlag
- Angenendt S, Koch A, Meier A. (2016): Development cooperation and addressing 'root causes'. *Forced Migration Review* 52: 29-30. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/angenendt-koch-meier.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

- Arendt H. (1949): Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. Die Wandlung 4 (12): 754-770. Verfügbar unter: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/154/274> [aufgerufen am 13.04.2019]
- Bakewell O. (2016): Encampment and Self-Settlement. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loeschner, K. Long & N. Sigona: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 127-138. Oxford: Oxford University Press
- Banki S. (2004): Refugee Integration in the Intermediate Term: A Study of Nepal, Pakistan, and Kenya. New Issues in Refugee Research. UNHCR Working paper No.108. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/416b98b94/refugee-integration-intermediate-term-study-nepal-pakistan-kenya-susan.html> [aufgerufen: 25.05.2019]
- Bäumel J, Pitschel-Walz G. (2012): Psychoedukation, quo vadis? Was will, kann und muss dieses Verfahren leisten? Psychotherapeut 57:289–290. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs00278-012-0923-y.pdf> [aufgerufen: 25.05.2019]
- Behmer K. (2013): Humanitäre Hilfe – für wen? In: J Lieser, D. Dijkzeul [Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 157-170. Heidelberg: Springer Verlag
- Bender L. (2012): Syrien, der schwierige Weg in die Freiheit. Bonn: Dietz
- Bender L. (2014): Innenansichten aus Syrien. Frankfurt/Main: editionfaust
- Berlin A. (2011): Relations between the North and South Caucasus: Diverging Paths? Caucasus Analytical Digest 27: 2-4. Verfügbar unter: <http://www.css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-securities-studies/pdfs/CAD-27-2-4.pdf> [aufgerufen: 25.05.2019]
- Betts A, Bloom L, Kaplan J, Omata N. (2014): Refugee Economies: Rethinking Popular Assumptions. Oxford: Refugee Studies Centre. Verfügbar unter: <https://www.rsc.ox.ac.uk/files/files-1/refugee-economies-2014.pdf> [aufgerufen am 14.05.2019]
- Betts A, Chaara I, Omata N, Sterck O. (2019): Refugee Economies in Uganda: What Difference Does the Self-Reliance Model Make? Oxford: Refugee Studies Centre. Verfügbar unter: https://www.rsc.ox.ac.uk/files/news/refugee-economies-uganda_jan2019.pdf [aufgerufen am 29.04.2019]
- Betts A, Loescher G, Milner J. (2012²): UNHCR – The Politics and Practice of Refugee Protection. New York: Routledge
- Betts A. (2008): Historical lessons for overcoming protracted refugee situations. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. Protracted Refugee Situations [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications: 162-185. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press

- Betts A. (2016): A new approach to old problems: the Solutions Alliance. Forced Migration Review 52: 74-75. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/betts.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Bezhan F. (2019): Iran Takes Step Toward Abolishing Discriminatory Citizenship Law. Radio Free Europe 14.03.2019. Verfügbar unter: <https://www.rferl.org/a/iran-takes-step-toward-abolishing-discriminatory-citizenship-law/29940560.html> [abgerufen: 14.06.2019]
- Binder A, Gaus A, Meier C. (2013): Alte und neue staatliche Geber: Auf dem Weg zu einem universellen humanitären System?. In: J Lieser, D. Dijkzeul [Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 105-126. Heidelberg: Springer Verlag
- Black R. (1998a): Putting refugees in camps. Forced Migration Review 2: 4-7. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/camps/black.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Black R. (1998b): Refugee camps not really reconsidered: a reply to Crisp and Jacobsen. Forced Migration Review 3: 31. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/fmr-3/black.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Bolzman C. (2016): Older Refugees. In: E. Fiddian-Qasimiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 409-419. Oxford: Oxford University Press
- Boulton A. (2009): Local integration in West Africa. Forced Migration Review 33: 32-34. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/boulton.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Bowles E. (1998): From village to camp: refugee camp life in transition on the Thailand-Burma border. Forced Migration Review 2: 11-14. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/camps/bowles.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Brenner N. (2009): What is critical urban theory? City 13 (2): 198-207.
- Brickman Raredon A, Maher C, Lee J, McGowan M. (2014): Zaatari: The Instant City. Boston: Affordable Housing Institute Verfügbar unter: <http://sigus.scripts.mit.edu/x/files/Zaatari/AHIPublication.pdf> [aufgerufen am 17.05.2019]
- Calic MJ. (2005): Der erste „neue Krieg“? Staatszerfall und Radikalisierung der Gewalt im ehemaligen Jugoslawien. Zeithistorische Forschungen (13) 2: 71-87. Verfügbar unter: <https://zeithistorische-forschungen.de/file/3190/download?token=FjTvFgPX> [aufgerufen: 25.05.2019]

- Chamberlain J. (2007³): Empowerment – eine Arbeitsdefinition von Betroffenenseite. In: A. Knuf, M. Osterfeld, U. Seibert: Selbstbefähigung fördern – Empowerment und psychiatrische Arbeit: 20-27. Bonn: Psychiatrie-Verlag
- Chambers R. (1985): Hidden losers? The impact of rural refugees in refugee programmes on the poorer hosts. *International Migration Review* 20 (2): 243-263. Verfügbar unter: <https://www.jstor.org/stable/2546034> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Chambers R. (1994a): The origins and practice of Participatory Rural Appraisal, *World Development* 22(7): 953-969. Verfügbar unter: https://entwicklungspolitik.uni-hohenheim.de/uploads/media/Day_4_-_Reading_text_8_02.pdf [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (1994b): Participatory Rural Appraisal (PRA): analysis of experience, *World Development* 22(9): 1253-1268. Verfügbar unter: https://entwicklungspolitik.uni-hohenheim.de/uploads/media/Day_4_-_Reading_text_6.pdf [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (1994c): Participatory Rural Appraisal (PRA): challenges, potential and paradigm. *World Development* 22(10): 1437-1454. Verfügbar unter: <https://pdfs.semanticscholar.org/373b/7c8222d2bfd87bceedaa4ba85adb74e522dd.pdf> [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (1995a): Paradigm shifts and the practice of participatory research and development, in: N. Nelson, S. Wright [Hg.]: *Power and Participatory Development*: 30-42. London: Intermediate Technology Publications. Verfügbar unter: <https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/123456789/3712/WP2.pdf> [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (1995b): Poverty and livelihoods: whose reality counts? *Environment and Urbanization* 7 (1): 173-204. Verfügbar unter: <https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/123456789/272/rc460.pdf?sequence=1> [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (1995c): Whose Reality Counts? Participatory Poverty Assessments in Africa. In: K. King, S. McGrath [Hg.]: *Running, reporting and researching Africa*. Edinburgh : University of Edinburgh. Verfügbar unter: <https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/123456789/65/rc171.pdf?sequence=1&isAllowed=y> [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (1997a): *Whose Reality Counts? Putting the First Last*. London: Intermediate Technology Publications
- Chambers R. (1997b): Responsible Well-Being - A Personal Agenda for Development. *World Development* 22 (11): 1743-1754. Verfügbar unter: http://css.escwa.org.lb/sd/1382/lecture1_Chambers.pdf [aufgerufen am 03.04.2019]

- Chambers R. (1998): Beyond "Whose reality counts?" New methods we now need. In: O. Fals Borda [Hg.]: Peoples participation. Challenges Ahead: 105-130. New York: The Apex Press / London: Intermediate Technology Publications. Reprint. Verfügbar unter: <https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/bitstream/handle/123456789/289/rc475.pdf?sequence=2&isAllowed=y> [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chambers R. (2004): Ideas for development: reflecting forwards. Institute of Development Studies: Working Paper 238. Brighton: IDS. Verfügbar unter: <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.487.8068&rep=rep1&type=pdf> [aufgerufen am 03.04.2019]
- Chimni BS. (1999): From resettlement to involuntary repatriation: towards a critical history of durable solutions. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 2. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c50/resettlement-involuntary-repatriation-towards-critical-history-durable.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Chimni BS. (2004): From Resettlement to Involuntary Repatriation: Towards a Critical History of Durable Solutions to Refugee Problems. Refugee Survey Quarterly, Vol. 23 (3): 55-73. Verfügbar unter: http://www.migration4development.org/sites/default/files/bs_chimni.pdf [aufgerufen am 12.05.2019]
- Churruca-Muguruza C. (2018): The Changing Context of Humanitarian Action: Key Challenges and Issues. In: HJ Heintze, P Thielbörger [Hg.]: International Humanitarian Action: 3-18. Cham: Springer Verlag
- Clark L. (1985): The refugee dependency syndrome: physician health thyself. Washington DC: Refugee Policy Group
- Coggio T. (2018): Can Uganda's Breakthrough Refugee-Hosting Model Be Sustained? In Migration Policy Institut. Verfügbar unter: <https://www.migrationpolicy.org/article/can-ugandas-breakthrough-refugee-hosting-model-be-sustained> [aufgerufen am 03.05.2019]
- Council on Environmental Quality, US-Außenministerium [Hg.] (1980): Global 2000. Bericht an den Präsidenten. Verlag Zweitausendeins: Frankfurt am Main
- Crawford NC. (2011): Civilian Death and Injury in Iraq, 2003-2011. Watson Institute for International and Public Affairs at Brown University. Verfügbar unter: <https://watson.brown.edu/costsofwar/files/cow/imce/papers/2011/Civilian%20Death%20and%20Injury%20in%20Iraq%2C%202003-2011.pdf> [aufgerufen am 23.04.2019]
- Crawford NC. (2018): Human Cost of the Post-9/11 Wars: Lethality and the Need for Transparency. Watson Institute for International and Public Affairs at Brown University. Verfügbar unter: <https://watson.brown.edu/costsofwar/files/cow/imce/papers/2018/Human%20Costs%2C%20Nov%208%202018%20CoW.pdf> [aufgerufen am 23.04.2019]

- Crisp J, Jacobsen K. (1998): Refugee camps reconsidered. Forced Migration Review 3: 27-30. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/fmr-3/crisp-jacobsen.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Crisp J. (1999): 'Who has Counted the Refugees? UNHCR and the Politics of Numbers'. New Issues in Refugee Research. UNHCR Working paper No.12. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c22/counted-refugees-unhcr-politics-numbers-jeff-crisp.html> [aufgerufen am 23.04.2019]
- Crisp J. (2000): Africa's refugees: patterns, problems and policy challenges. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 28. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c78/africas-refugees-patterns-problems-policy-challenges-jeff-crisp.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Crisp J. (2001): Mind the gap! UNHCR, humanitarian assistance and the development process. New Issues in Refugee research. Working Paper No. 43. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3b309dd07/mind-gap-unhcr-humanitarian-assistance-development-process-jeff-crisp.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Crisp J. (2003): No Solution in Sight: the Problem of Protracted Refugee Situations in Africa. The Center for Comparative Immigration studies, Working Paper No. 68. University of California-San Diego. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/afr/3e2d66c34.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Dalal A. (2015) A socio-economic perspective on the urbanisation of Zaatari camp in Jordan. Migration Letters 12 (3): 263-278. Verfügbar unter: <https://journal.tplondon.com/index.php/ml/article/view/513/406> [aufgerufen am 15.04.2019]
- Devictor X, Do QT. (2016): How Many Years Have Refugees Been in Exile? World Bank Group Policy Research Working Paper 7810. Verfügbar unter: <http://documents.worldbank.org/curated/en/549261472764700982/pdf/WPS7810.pdf> [aufgerufen am 23.04.2019]
- Devictor X, Do QT. (2018): For refugees, the average duration of exile is going down. Why is this bad news? Verfügbar unter: <https://blogs.worldbank.org/developmenttalk/refugees-average-duration-exile-going-down-why-bad-news> [aufgerufen am 23.04.2019]
- Dick S. (2002): Review of CORD community services for Congolese refugees in Kigoma region, Tanzania. Evaluation and Policy Analysis Unit EPAU/2002/13. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/afr/3d81ad774.pdf> [aufgerufen am: 13.05.2019]
- Dijkzeul D, Reinhardt D. (2013): Das internationale humanitäre System und seine Akteure. In: J Lieser, D. Dijkzeul [Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 77-104. Heidelberg: Springer Verlag

- Dion A. (2009): Comprehensive solutions: a 'whole-of-government' approach. *Forced Migration Review* 33: 28-29. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/dion.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Domestici-Met MJ. (2018): World Politics and Humanitarian Action: Mutual Influences. In: HJ Heintze, P Thielbörger [Hg.]: *International Humanitarian Action*: 31-56. Cham: Springer Verlag
- Donini A. (2010): The far side: the meta functions of humanitarianism in a globalized world. *Disasters* 34(2):220–237. Verfügbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/j.1467-7717.2010.01155.x> [aufgerufen am 15.05.2019]
- Dukic N, Thierry A. (1998): Saharawi refugees: life after the camps. *Forced Migration Review* 2: 18-21 Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/camps/dukic-thierry.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Dumper M. (2008): Palestinian refugees. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. *Protracted Refugee Situations* [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications: 189-213. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press
- Dupuy K, Gates S, Nygård HM, Rudolfson I, Rustad SA, Strand H, Urdal H. (2017): Trends in Armed Conflict, 1946–2016, In: Peace Research Institute Oslo [Hg.]: *Conflict Trends*, 2/17. Verfügbar unter: <https://www.prio.org/utility/DownloadFile.ashx?id=1373&type=publicationfile> [aufgerufen am: 13.05.2019]
- Dupuy K, Rustad SA. (2018): Trends in Armed Conflict, 1946–2017. In: Peace Research Institute Oslo [Hg.]: *Conflict Trends*, 5/18: 3. Verfügbar unter: <https://www.prio.org/utility/DownloadFile.ashx?id=1698&type=publicationfile> [aufgerufen am: 13.05.2019]
- EU – Europäische Union (2008): The European Consensus on Humanitarian Aid. Joint Statement 2008/C 25/01 by the Council and the Representatives of the Governments of the Member States meeting within the Council, the European Parliament and the European Commission. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1431445468547&uri=CELEX%3A42008X0130%2801%29> [aufgerufen am 13.05.2019]
- EU – Europäische Union (2013a): Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013L0032> [aufgerufen am 12.05.2019]
- EU – Europäische Union (2013b): Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internatio-

nalen Schutz beantragen. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013L0033> [aufgerufen am 12.05.2019]

Eveleens I. (2019): Gewalteskalation im Sudan - Gewehre und Gerüchte. die tageszeitung 05.06.2019. Verfügbar unter: <http://taz.de/Gewalteskalation-im-Sudan/!5598278/> [aufgerufen am 22.05.2019]

Feldman I. (2015): What is a camp? Legitimate refugee lives in spaces of long-term displacement. Geoforum 66: 244–252. Verfügbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0016718514002486> [aufgerufen am 10.05.2019]

Feldman SJ. (2007): Development Assisted Integration: A Viable Alternative to Long Term Residence in Refugee Camps? PRAXIS: The Fletcher Journal of Human Security 22: 49-68. Verfügbar unter: <https://pdfs.semanticscholar.org/da6a/32d15ed059450dfd0a98788e2b213618ec2d.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Felser S. (2018): Zaatari - Jordaniens größtes Flüchtlingslager wird zur Stadt. Feature SWR. Verfügbar unter: <https://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/wissen/zaatari-jordaniens-groesstesfluechtlingslager/-/id=660374/did=21050514/nid=660374/1qfikyq/> [aufgerufen am 14.04.2019]

Ferris E. (2008): Protracted refugee situations, human rights and civil society. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. Protracted Refugee Situations [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications: 85-107. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press

Fiddian-Qasmiyeh E, Loeschner G, Long K, Sigona N. (2016): The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies. Oxford: Oxford University Press

Fiddian-Qasmiyeh E. (2016): Gender and Forced Migration. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 395-408. Oxford: Oxford University Press

Fischer S. [Hg.] (2016): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Abchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, SWP-Studie 13, Berlin. Verfügbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf [aufgerufen: 25.05.2019]

Foran C, Labott E. (2018): us ends all funding to UN agency for Palestinian refugees. CNN 1. September 2018. Verfügbar unter: <https://edition.cnn.com/2018/08/31/politics/trump-administration-ending-funding-palestinian-refugees/index.html> [aufgerufen am 14.05.2019]

Freire P. (2005): Pedagogy of the oppressed. New York: The Continuum International Publishing Group Inc

- Gilchrist A, Taylor M. (2016²): The short guide to community development. Bristol/Chicago: Policy Press
- Gorlick B. (2000): Human rights and refugees: enhancing protection through international human rights law. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 30. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0cf4/human-rights-refugees-enhancing-protection-international-human-rights-law.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Gottwald M. (2016): Burden Sharing and Refugee protection. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 525-537. Oxford: Oxford University Press
- GoU - Government of Uganda (1960): Control of Alien Refugees Act, Cap.64 of 1960. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/cgi-bin/telex/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=544e48d84> [aufgerufen am 29.04.2019]
- GoU - Government of Uganda (2006): The Refugee Act 2006. Act 21, 24 May 2006. Verfügbar unter: <http://www.judiciary.go.ug/files/downloads/Act%20No.%2021of%202006%20Refugees%20Act2006.pdf> [aufgerufen am 29.04.2019]
- GoU - Government of Uganda (2010): The Refugees Regulations 2010. Statutory Instruments 2010 No. 9. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/544e4f154.html> [aufgerufen am 29.04.2019]
- GoU, UNHCR (2004): Self-Reliance Strategy (1999 – 2003) For Refugee Hosting Areas in Moyo, Arua and Adjumani Districts, Uganda. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/41c6a4fc4.pdf> [aufgerufen am 14.05.2019]
- Grbac, P. (2013). Civitas, polis, and urbs: Reimagining the refugee camp as the city. University of Oxford Working paper 96. Oxford: Refugee Studies Centre. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/55c9f3504.pdf> [aufgerufen am 15.05.2019]
- Habib E. (2012): Borj Barajneh: Reinterpretation of a Palestine Refugee Camp in Beirut. Morphology, Internal Dynamics and Articulations to its Immediate Environment. Masterarbeit Stadtplanung und Politikgestaltung. Politecnico di Milano: Fakultät für Architektur und Gesellschaft. Verfügbar unter: https://www.politesi.polimi.it/bitstream/10589/72991/1/2012-11-28_Elisabeth_Habib_764887.pdf [aufgerufen am 13.06.2019]
- Hammond L. (2016): 'Voluntary' Repatriation and Reintegration. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 499-511. Oxford: Oxford University Press
- Harild N. (2016): Forced displacement: a development issue with humanitarian elements. Forced Migration Review 52: 4-7. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/harild.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]

Harrell-Bond BE. (1986): Imposing Aid: Emergency Assistance to Refugees. Oxford University Press

Harrell-Bond BE. (2000): Are refugee camps good for children? New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 29. Genf: UNHCR. Verfügbar unter:

<https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c64/refugee-camps-good-children-barbara-harrell-bond.html> [aufgerufen am 12.05.2019]

Hayden S. (2019): Germany follows UK in suspending refugee aid to Uganda. Irish Times 29.05.2019.

Verfügbar unter: <https://www.irishtimes.com/news/world/africa/germany-follows-uk-in-suspending-refugee-aid-to-uganda-1.3907515> [aufgerufen am 29.05.2019]

Heintze HJ, Thielbörger P. [Hg.] (2018): International Humanitarian Action. Cham: Springer International Publishing

Herriger N. (2002²): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer

Herz M. (2013): From Camp to City: Refugee Camps of the Western Sahara. Zürich: ETH Studio Basel & Lars Müller Publishers

Hewén Shamsi HG. (2017): Prevalence, management and control of diabetes mellitus among Syrian refugees in Duhok governorate, Kurdistan Region of Iraq – a cross sectional study in the camp of Domiz 1. Masterarbeit Medizin. Litauische Universität für Gesundheitswissenschaften. Verfügbar unter: <https://publications.lsmuni.lt/object/elaba:22430952/22430952.pdf> [aufgerufen am 15.06.2019]

Hovil L. (2016): Local Integration. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 488-498. Oxford: Oxford University Press

Hovil L. (2018): Uganda's refugee policies: The history, the politics, the way forward. Rights in Exil Policy Paper. Kampala/New York/Wits: International Refugee Rights Initiative. Verfügbar unter: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/IRRI-Uganda-policy-paper-October-2018-Paper.pdf> [aufgerufen am 03.05.2019]

HRW – Human Rights Watch (2017a): "These are the Crimes we are Fleeing. Justice for Syria in Swedish and German Courts. New York: HRW. Verfügbar unter:

https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/ijsyria1017_web.pdf [aufgerufen am 23.04.2019]

HRW – Human Rights Watch (2017b): World Report 2017. Events of 2016. New York: Seven Stories Press. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2017-web.pdf [abgerufen: 14.05.2019]

- HRW – Human Rights Watch (2018): World Report 2018. Events of 2017. New York: Seven Stories Press. Verfügbar unter:
https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/201801world_report_web.pdf [abgerufen: 14.05.2019]
- HRW – Human Rights Watch (2019): World Report 2019. Events of 2018. New York: Seven Stories Press. Verfügbar unter:
https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/hrw_world_report_2019.pdf [abgerufen: 14.05.2019]
- HRW – Human Rights Watch (2019): World Report 2019. Events of 2018. New York: Seven Stories Press. Verfügbar unter:
https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/hrw_world_report_2019.pdf [abgerufen: 14.06.2019]
- Hugo G, Abbasi-Shavazi MJ, Kraly EP (2018): Demography of Refugee and Forced Migration. Cham: Springer International Publishing
- IASC - Inter-Agency Standing Committee (2013): The Centrality of Protection in Humanitarian Action, IASC Principals' Statement. Verfügbar unter:
https://interagencystandingcommittee.org/sites/default/files/the_centrality_of_protection_in_humanitarian_action_english_.pdf [aufgerufen am: 17.04.2019]
- ICC – International Criminal Court (2017): Report on Preliminary Examination Activities – Burundi. Verfügbar unter: https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/2017-PE-rep/2017-otp-rep-PE-Burundi_ENG.pdf [abgerufen: 14.06.2019]
- ICG - International Crisis Group (2002): Somalia: Countering Terrorism in a Failed State. Africa Report N° 45 Verfügbar unter: <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/45-somalia-countering-terrorism-in-a-failed-state.pdf> [aufgerufen: 25.05.2019]
- ICG - International Crisis Group (2016): Myanmar: A New Muslim Insurgency in Rakhine State. Asia Report N° 283. Verfügbar unter: <https://www.crisisgroup.org/asia/south-east-asia/myanmar/283-myanmar-new-muslim-insurgency-rakhine-state> [aufgerufen: 25.05.2019]
- ICG - International Crisis Group (2017): Uganda's Slow Slide into Crisis. Verfügbar unter:
<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/256-ugandas-slow-slide-into-crisis.pdf>
[aufgerufen am 08.05.2019]
- ICG - International Crisis Group (2019a): Salvaging South Sudan's Fragile Peace Deal. Africa Report N° 270. Verfügbar unter: <https://www.crisisgroup.org/africa/horn-africa/south-sudan/270-salvaging-south-sudans-fragile-peace-deal> [aufgerufen: 05.05.2019]

- ICG - International Crisis Group (2019b): Eight Priorities for the African Union in 2019. Verfügbar unter: <https://www.crisisgroup.org/africa/eight-priorities-african-union-2019> [aufgerufen am: 26.04.2019]
- ICISS – International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect. Ottawa: International Development Research Centre. Verfügbar unter: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> [aufgerufen am 09.04.2019]
- INEE - International Network for Education in Emergencies (2012²): Minimum Standards for Education: Preparedness, Response, Recovery. A Commitment to Access, Quality and Accountability. New York: INEE. Verfügbar unter: <https://www.ineesite.org/en/minimum-standards> [aufgerufen am 23.04.2019]
- Inheteven K. (2010): Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers. Akteure - Macht - Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika. Bielefeld: Transcript Verlag. Verfügbar unter: https://www.jstor.org/stable/j.ctv1fx0h.15?seq=1#metadata_info_tab_contents [aufgerufen am 26.05.2019]
- Ionesco D, Mokhnacheva D, Gemeine F. (2017): Atlas der Umweltmigration. München: Oekom Verlag
- Jacobs K. (2017): Rethinking the Refugee Camp. The Journal of the American Institute of Architects, January 2017. Verfügbar unter: https://www.architectmagazine.com/design/rethinking-the-refugee-camp_o [aufgerufen am 22.05.2019]
- Jacobsen K. (2001): The forgotten solution: local integration for refugees in developing countries New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 45. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3b7d24059/forgotten-solution-local-integration-refugees-developing-countries-karen.html> [aufgerufen am 22.05.2019]
- Jacobsen K. (2016): Livelihoods and Forced Migration. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loeschner, K. Long & N. Sigona: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 99-111. Oxford: Oxford University Press
- Jaeger K, Tophoven R. [Hg.] (2011): Der Nahost-Konflikt. Dokumente, Kommentare, Meinungen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Jahre M, Kembro J, Adjahossou A, Altay N. (2018): Approaches to the design of refugee camps: An empirical study in Kenya, Ethiopia, Greece, and Turkey. Journal of Humanitarian Logistics and Supply Chain Management 8 (3): 323-345. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/evalreports/3ae6bd4c0/minimum-standards-essential-needs-protracted-refugee-situation-review-unhcr.html> [aufgerufen am 15.04.2019]

- Jakob C, Schlindwein S. (2018): Diktatoren als Türsteher Europas. Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Jamal A. (2000): Minimum standards and essential needs in a protracted refugee situation: a review of the UNHCR programme in Kakuma, Kenya. Evaluation and Policy Analysis Unit. Genf: UNHCR
Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/evalreports/3ae6bd4c0/minimum-standards-essential-needs-protracted-refugee-situation-review-unhcr.html> [aufgerufen am 15.04.2019]
- Jamal A. (2003): Camps and freedoms: long-term refugee situations in Africa. Forced Migration Review 16:46-47. Verfügbar unter:
<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/african-displacement/jamal.pdf> [aufgerufen am 15.04.2019]
- James L. (2011): From Slaves to Oil. In: J. Ryle, J. Willis, S. Baldo, JM. Jok [Hg.]: The Sudan Handbook: 130-148. Woodbridge: Boydell & Brewer
- Jansen BJ. (2015): 'Digging Aid': The Camp as an Option in East and the Horn of Africa. Journal of Refugee Studies 29 (2): 149-165 Verfügbar unter:
<https://academic.oup.com/jrs/article/29/2/149/2362756> [aufgerufen am 15.04.2019]
- Jansen BJ. (2016): The protracted refugee camp and the consolidation of a 'humanitarian urbanism'. Int. Journal of Urban & Regional Res. special issue. 5 Seiten Verfügbar unter:
<https://www.wur.nl/de/Publicatie-details.htm?publicationId=publication-way-353233393530> [aufgerufen am 15.04.2019]
- Johannsen M. (2017⁴). Der Nahost-Konflikt. Wiesbaden: Springer VS
- Johnson D, Schlindwein S, Schmolze B. (2016): Tatort Kongo – Prozess in Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Johnson D. (2013): Afrika vor dem großen Sprung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Johnson D. (2019): Konflikt in Sudan. Die Täter gestern und heute. die tageszeitung 05.06.2019. Verfügbar unter: <http://taz.de/Konflikt-in-Sudan/!5598277/> [aufgerufen am 22.05.2019]
- Kagwanja P, Juma M. (2008): Somali refugees: Protracted exile and shifting security frontiers. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. Protracted Refugee Situations [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications: 214-247. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press
- Kaiser T. (2000): UNHCR's withdrawal from Kiryandongo: anatomy of a handover. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 32. Verfügbar unter:
<https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0ca0/unhcrs-withdrawal-kiryandongo-anatomy-handover-tania-kaiser.html> [aufgerufen am 22.05.2019]

- Kaiser T. (2008): Sudanese refugees in Uganda and Kenya. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. Protracted Refugee Situations [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications. Tokyo: 248-276. New York, Paris: United Nations University Press
- Karadawi A. (1983): Constraints on assistance to refugees: Some observations from the Sudan. World Development 11 (6): 537-547. Verfügbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/0305750X83900207> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Kekic E, Mseke H. (2016): Displacement and development solutions in Tanzania. Forced Migration Review 52: 65. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/kekic-mseke.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Keupp H. (2018): Empowerment. In: G. Großhoff, A. Renker, W. Schröer (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung: 559-571. Wiesbaden: Springer VS
- Kibreab G. (2016): Forced Migration in the Great Lakes and Horn of Africa. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 571-584. Oxford: Oxford University Press
- Kimmelman M. (2014): Refugee Camp for Syrians in Jordan Evolves as a Do-It-Yourself City. The New York Times: 04.07.2014 Verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2014/07/05/world/middleeast/zaatari-refugee-camp-in-jordan-evolves-as-a-do-it-yourself-city.html> [aufgerufen am 17.04.2019]
- King Duvall Ch. (1999): Developing individual freedom to act: Empowerment in the knowledge organization. Participation and Empowerment 7 (8): 204-212. Verfügbar unter: <https://www.emeraldinsight.com/doi/abs/10.1108/14634449910303603> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Kirchhof A. (2009): Burundi: seven years of refugee return. Forced Migration Review 33: 36. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/kirchhof.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Kleinschmidt K. (2015): Weil es um die Menschen geht. Als Krisenhelfer an den Brennpunkten der Welt. Berlin: Econ
- Knuf A, Osterfeld M, Seibert U. (2007³): Selbstbefähigung fördern – Empowerment und psychiatrische Arbeit: 28-40. Bonn: Psychiatrie-Verlag
- Knuf A. (2007³): Empowerment-Förderung: Ein zentrales Anliegen psychiatrischer Arbeit. In: A. Knuf, M. Osterfeld, U. Seibert: Selbstbefähigung fördern – Empowerment und psychiatrische Arbeit: 28-40. Bonn: Psychiatrie-Verlag

- Koelbl S, Ihlau O. (2008): Geliebtes , dunkles Land. Menschen und Mächt in Afghanistan Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Kogel EM. (2014): Ein Gottesstaat ist, was du draus machst. Die Welt vom 24.06.2014. Verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article129394023/Ein-Gottesstaat-ist-was-du-draus-machst.html> [aufgerufen am 22.05.2019]
- Krause U, Schmidt H. (2019): Refugee-led CBOs': Gruppen und Organisationen von Geflüchteten und ihre Rolle für Schutz- und Unterstützungsleistungen. Verfügbar unter: https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/refugee-led-cbos-gruppen-und-organisationen-von-gefluechteten-und-ihre-rolle-fuer-schutz-und-unterstuetzungsleistungen?nav_id=8021&language=en [aufgerufen am 18.05.2019]
- Krause U. (2016): Limitations of development-oriented assistance in Uganda. Forced Migration Review 52: 51-53. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/krause.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Kuch A. (2016): Naturalisation of Burundian refugees in Tanzania. Forced Migration Review 52: 63-65. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/kuch.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Kugler O. (2015): A very human picture: Illustrating life within Iraq's Domiz refugee camp. Index on Censorship 44 (1): 50-52. Verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/0306422015570526> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Kugler O. (2017): Dem Krieg entronnen. Zürich: edition moderne
- Latif Dahir A. (2017): Größtes Flüchtlingslager der Welt: „Manchmal ist es besser, zu sterben als zu leben“. In Berliner Zeitung [Hg.]. Verfügbar unter: <https://www.berliner-zeitung.de/kultur/groesstes-fluechtlingslager-der-welt--manchmal-ist-es-besser--zu-sterben-als-zu-leben--28138344> [aufgerufen am 28.05.2019]
- Ledwith M. (2011²): Community development: A Critical Approach. Bristol/Chicago: Policy Press
- Lieser J, Dijkzeul D. (2013): Handbuch Humanitäre Hilfe. Heidelberg: Springer Verlag
- Lieser J. (2013): Was ist humanitäre Hilfe? In: J Lieser, D. Dijkzeul [Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 9-28. Heidelberg: Springer Verlag
- Linter B. (2019): International Criminal Court starts Rohingya probe. Asia Times 07.03.2019. Verfügbar unter: <https://www.asiatimes.com/2019/03/article/international-criminal-court-starts-rohingya-probe/> [aufgerufen: 25.05.2019]

- Loescher G, Milner J, Newman E, Troeller G. [Hg.] (2008): Protracted Refugee Situations. Political, Human Rights and Security Implications. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press
- Loescher G, Milner J. (2003): The missing link: the need for comprehensive engagement in regions of refugee origin. *International Affairs* 7 (3): 595–617. Verfügbar unter: <https://academic.oup.com/ia/article-abstract/79/3/595/2434817?redirectedFrom=PDF> [aufgerufen: 25.05.2019]
- Loescher G, Milner J. (2005): The significance of protracted refugee situations, *The Adelphi Papers* 45 (375). New York: Routledge
- Loescher G, Milner J. (2008): Understanding the problem of protracted refugee situations. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. *Protracted Refugee Situations* [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications: 20-42. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press
- Loescher G, Milner J. (2009): Understanding the challenge. *Forced Migration Review* 33: 9-11. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/FMRpdfs/FMR33/FMR33.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Loescher G. (2001a): *The UNHCR and World Politics: A perilous path*. Oxford: Oxford University Press
- Loescher G. (2001b): The UNHCR and World Politics: State Interests vs. Institutional Autonomy. *The International Migration Review*, 35 (1), Special Issue: UNHCR at 50: Past, Present and Future of Refugee Assistance: 33-56. Verfügbar unter: <https://www.jstor.org/stable/2676050> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Long K. (2013): When refugees stopped being migrants: Movement, labour and humanitarian protection. *Migration Studies* 1 (1): 4–26. Verfügbar unter: <https://academic.oup.com/migration/article/1/1/4/940995> [aufgerufen am 12.05.2019]
- Long K. (2016): Rethinking 'Durable' Solutions. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: *The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies*: 475-487. Oxford: Oxford University Press
- Maclean R. (2018): 'It's just slavery': Eritrean conscripts wait in vain for freedom. *The Guardian* 11.10.2018. Verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2018/oct/11/its-just-slavery-eritrean-conscripts-wait-in-vain-for-freedom> e-Finanzierung-der-UNO/!5031029/ [aufgerufen am 22.05.2019]

- Macleod E. (2008): Afghan refugees in Iran und Pakistan. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. Protracted Refugee Situations [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications: 333-350. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press
- Majidi N, Dadu-Brown S. (2016): Transitional solutions for the displaced in the Horn of Africa. *Forced Migration Review* 52: 66-67. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/majidi-dadubrown.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Makarov AN. (1951): Das internationale Flüchtlingsrecht und die Rechtsstellung heimatloser Ausländer nach dem Bundesgesetz vom 25. April 1951. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 14 (3):431-462. Verfügbar unter: http://www.zaoerv.de/14_1951_52/vol14.cfm [aufgerufen am: 12.05.2019]
- Martin D. (2015): From spaces of exception to 'campscapes': Palestinian refugee camps and informal settlements in Beirut. *Political Geography* 44: 9-18. Verfügbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0962629814000675> [aufgerufen am: 12.05.2019]
- Mathie A, Cameron J, Gibson K. (2017): Asset-based and citizen-led development: Using a diffracted power lens to analyze the possibilities and challenges. *Progress in Development Studies* 17 (1): 54–66. Verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/1464993416674302> [aufgerufen am 22.05.2019]
- Meadows DH, Meadows DL, Randers J, Behrens III WW. (1972): *The Limits to Growth*. New York: Universe Books. Verfügbar unter: <https://www.clubofrome.org/report/the-limits-to-growth/> [aufgerufen am 13.05.2019]
- MEI - The Middle East Institute (2009): *Afghanistan, 1979-2009: In the Grip of Conflict*. Viewpoints Special Edition. Washington DC: MEI. Verfügbar unter: <https://www.mei.edu/sites/default/files/publications/2009.12.Afghanistan%201979-2009.pdf> [abgerufen: 14.05.2019]
- Meier C. (2011): Der Cluster-Ansatz in der humanitären Hilfe. Evaluierungsergebnisse und Gedanken zu einem dynamischen Koordinierungssystem. Vereinte Nationen Vereinte Nationen - Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen 52 (2): 63-66. Verfügbar unter: https://zeitschrift-vereinte-natio-nen.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2011/Heft_2_2011/04_meier_claudia_beitrag_2-11_4-4-2011.pdf [aufgerufen am 22.05.2019]
- Merritt C. (2017): *Protection in Protracted Refugee Situations: The case of Rohingya Refugees in Bangladesh*. BRAC Institute of Governance and Development [Hg.]. Mohakhali:SK Centre. Verfügbar unter:

<https://bigd.bracu.ac.bd/images/for%20website/Edited%20paper%20on%20%20Rohingya.2.pdf>

[aufgerufen am 26.05.2019]

Meyer S. (2006): The 'refugee aid and development' approach in Uganda: empowerment and self-reliance of refugees in practice. UNHCR Research Paper No. 131. Verfügbar unter:

<https://www.unhcr.org/uk/research/working/4538eb172/refugee-aid-development-approach-uganda-empowerment-self-reliance-refugees.html> [aufgerufen am 03.05.2019]

Meyer S. (2008): FMO Research Guide on Local Integration. Verfügbar unter:

https://www.researchgate.net/publication/242696291_Forced_Migration_Online_FMO_FMO_Research_Guide_on_Local_Integration [aufgerufen am: 22.04.2019]

Milner J, Loescher G. (2011): Responding to Protected Refugee Situations. Lessons From a Decade of Discussion. Oxford University Department of International Development. Forced Migration Policy Briefing 6. Oxford: Refugee Studies Centre Verfügbar unter:

<https://www.refworld.org/pdfid/4da83a682.pdf> [aufgerufen am: 22.05.2019]

Milner J. (2009): Refugees, the State and the Politics of Asylum in Africa. London: Palgrave

Milner J. (2016): Protracted Refugee Situations. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 151-162. Oxford: Oxford University Press

Mirza M. (2016): Disability and Forced Migration. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies: 420-432. Oxford: Oxford University Press

Misselwitz P. (2010): Palästinensische Flüchtlingslager neu denken: Von Abhängigkeit zu ziviler Selbstverwaltung. In: M. Misselwitz, K. Schlichte: Politik der Unentschiedenheit. Die internationale Politik und ihr Umgang mit Kriegsflüchtlingen. Bielefeld: Transcript Verfügbar unter:

<https://www.jstor.org/stable/j.ctv1fxjh3.10> [aufgerufen am 22.05.2019]

Mohamud M. (2016): Somalia-Yemen links: refugees and returnees. Forced Migration Review 52: 55-56. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/mohamud.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Montclos MAP de, Kagwanja PM. (2000): Refugee Camps or Cities? The Socio-economic Dynamics of the Dadaab and Kakuma Camps in Northern Kenya. Journal of Refugee Studies 13 (2): 205-222. Verfügbar unter:

http://www.humanitarianinnovation.com/uploads/7/3/4/7/7347321/demontclos_2000.pdf [aufgerufen am 25.05.2019]

- Morel M. (2009): The lack of refugee burden-sharing in Tanzania: tragic effects. *Afrika focus* 22 (1): 107-114. Verfügbar unter: <https://ojs.ugent.be/AF/article/download/5063/4997> [aufgerufen am 19.05.2019]
- Morello G. (2016): Repatriation and solutions in stabilisation contexts. *Forced Migration Review* 52: 68-70. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/morello.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Mosneaga A, Vanore M. (2016): An age-sensitive approach to durable solutions. *Forced Migration Review* 52: 22-25. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/mosneaga-vanore.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Münkler H. (2016): Weltordnung auf brüchigem Boden. Zerklüftete Staatenwelt und postimperiale Räume. In: Heinrich-Böll-Stiftung [Hg.]: *Europa und die neue Weltunordnung. Analysen und Positionen zur europäischen Außen- und Sicherheitspolitik. Schriften zu Europa Band 10*: 14-29. Verfügbar unter: https://www.boell.de/sites/default/files/endl_europa-weltunordnung_web.pdf [aufgerufen: 25.05.2019]
- Muyombano C. (1995): *Ruanda. Die historischen Wurzeln des Bürgerkrieges*. Stuttgart: vsn
- Nay O. (2013): Fragile and failed states: Critical perspectives on conceptual hybrids. *International Political Science Review* 34 (3): 326–341. Verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/0192512113480054> [aufgerufen am 18.04.2019]
- Nevers R de. (2006): The Geneva Conventions and New Wars. *Political Science Quarterly* 121(3): 369-395. Verfügbar unter: <https://www.jstor.org/stable/pdf/20202724.pdf> [aufgerufen 25.05.2019]
- Newman E, Troeller GG. (2008): Resolving protracted refugee situations. Conclusion and policy Implications. In: G. Loescher, J. Milner, E. Newman, G. Troeller. *Protracted Refugee Situations [Hg.]: Political, Human Rights and Security Implications*: 377-385. Tokyo, New York, Paris: United Nations University Press
- Nuscheler F. (2003) „Recht auf Entwicklung“: Ein „universelles Menschenrecht“ ohne universelle Geltung. In: S. von Schorlemer: *Praxishandbuch UNO*: 305-318. Berlin/Heidelberg: Springer
- Nyaoro D. (2019): The Development of Refugee Protection in Africa: From Cooperation to Nationalistic Prisms. In: E. Wacker, U. Becker, K. Crepaz [Hg.]: *Refugees and Forced Migrants in Africa and the EU*: 13-35. *Comparative and Multidisciplinary Perspectives on Challenges and Solutions*. Wiesbaden: Springer VS

- Nyce S, Cohen ML, Cohen B. (2016): Labour mobility as part of the solution. Forced Migration Review 52: 31-32. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/nyce-cohen-cohen.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- OAS - Organization of American States (1984): Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama. Verfügbar unter: https://www.oas.org/dil/1984_cartagena_declaration_on_refugees.pdf [aufgerufen am 12.05.2019]
- OAU - Organisation of African Unity (1969): Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa. Verfügbar unter: http://www.achpr.org/files/instruments/refugee-convention/achpr_instr_conv_refug_eng.pdf [aufgerufen am 12.05.2019]
- OAU - Organisation of African Unity (1981): African Charter on Human and Peoples' Rights (Banjul Charter) CAB/LEG/67/3. Verfügbar unter: <http://www.achpr.org/instruments/achpr/> [aufgerufen am 23.05.2019]
- OCHA – UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2019): Global Humanitarian Overview 2019. Verfügbar unter: <https://www.unocha.org/sites/unocha/files/GHO2019.pdf> [aufgerufen am 22.05.2019]
- OHCHR – Office of the High Commissioner for Human Rights (2016): Frequently Asked Questions on the Right to Development. Fact Sheet No. 37. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FSheet37_RtD_EN.pdf [aufgerufen am 23.04.2019]
- OHCHR – Office of the High Commissioner for Human Rights (2017): UN Special Rapporteur on the Right to Development. An introduction to the mandate. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Development/SR/SRRightDevelopment_IntroductiontoMandate.pdf [aufgerufen am 23.04.2019]
- Öhm M. (2018): Sudan-Darfur. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Oka R. (2011): Unlikely Cities in the Desert: The Informal Economy as Causal Agent for Permanent “Urban” Sustainability in Kakuma Refugee Camp, Kenya. Urban Anthropology 40(3–4): 223–262. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/9140594/Unlikely_Cities_In_The_Desert_The_Informal_Economy_As_Causal_Agent_For_Permanent_Urban_Sustainability_In_Kakuma_Refugee_Camp_Kenya?auto=download [aufgerufen am 25.04.2019]
- Oka R. (2014): Coping with the Refugee Wait: The Role of Consumption, Normalcy, and Dignity in Refugee Lives at Kakuma Refugee Camp, Kenya. American Anthropologist 116(1): 23–37. Ver-

ffügbar unter: <https://anthrosource.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/aman.12076> [aufgerufen am 25.05.2019]

Okello JOM. (2016): Forgotten people: former Liberian refugees in Ghana. *Forced Migration Review* 52: 13. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/okello.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Okiror S. (2017): Tensions in Uganda after funding delays lead to reduced food rations for refugees.

The Guardian 09.10.2017. Verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2017/oct/09/tensions-flare-as-food-rations-to-refugees-slashed-by-half-in-uganda> [aufgerufen am 10.05.2019]

Omata N. (2016): Forgotten people: former Liberian refugees in Ghana. *Forced Migration Review* 52: 10-12. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/omata.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Ongpin PA. (2009): Refugees: asset or burden to Tanzania? *Forced Migration Review* 33: 37-38. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/ongpin.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Ottersbach M, Pröhl CU. [Hg.] (2011): Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung.

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Pelzer M. (2011): Resettlement als Instrument der internationalen Flüchtlingspolitik. In: M. Ottersbach,

C.-U. Pröhl [Hg.]: Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung: 83-91. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Picker G, Pasquetti S. (2015): Durable camps: the state, the urban, the everyday. *City* 19 (5): 681-688.

Verfügbar unter: https://eprint.ncl.ac.uk/file_store/production/217040/E62CAE5F-74FF-4591-B950-B28938CF7B66.pdf [aufgerufen am 15.04.2019]

Pieper T. (2008). Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik. Eine empirische Untersuchung zur politischen Funktion des bürokratischen Umgangs mit MigrantInnen in Gemeinschaftsunterkünften und Ausreiseeinrichtungen in Berlin, Brandenburg und Braunschweig/Niedersachsen. Dissertation FU-Berlin. Verfügbar unter:

<https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/2351> [aufgerufen am 22.05.2019]

Pilar UV. (2013): Alles Brüder ? Eine kurze Geschichte der humanitären Hilfe. In: J Lieser, D. Dijkzeul

[Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 29-54. Heidelberg: Springer Verlag

Pohl R. (2015): Eritrea. BRD und Dritte Welt 88: Kiel: Magazin Verlag

Prunier G. (2006): Darfur. Der „uneindeutige“ Genozid. Hamburg: HIS

- Prunier G. (2008): Africa's World War: Congo, the Rwandan Genocide, and the Making of a Continental Catastrophe. Oxford: Oxford University Press
- Radtko K. (2016): Nothilfe und Konfliktbearbeitung. Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54757/nothilfe> [aufgerufen am: 30.05.2019]
- Rappaport J. (1987): Terms of Empowerment/Exemplars of Prevention: Toward a Theory for Community Psychology. American Journal of Community Psychology 15 (2): 121-147. Verfügbar unter: <https://pdfs.semanticscholar.org/6313/5341508a3352aa76561d08b1dfadbbce56d5.pdf> [aufgerufen am 02.04.2019]
- Rashid A. (2010): Taliban. Afghanistans Gotteskämpfer und der neue Krieg am Hindukusch. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Rashid A. (2013): Am Abgrund. Afghanistan, Pakistan und der Westen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Rawlence B. (2016): Stadt der verlorenen . Leben im größten Flüchtlingslager der Welt. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- ReDSS - Regional Durable Solutions Secretariat (2016): Early Solutions Planning in Displacement: What Can Be Done to Promote, Support and Facilitate Solutions Processes in the Early Stages of Displacement? Verfügbar unter: www.rescue.org/sites/default/files/document/1209/earlysolutionplanningreport.pdf [aufgerufen am 09.05.2019]
- ReHoPE Support Team (2017): Refugee and Host Population Empowerment (ReHoPE) Stocktake Report. Verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/uganda/refugee-and-host-population-empowerment-rehope-stocktake-report> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Rooij B de, Wascher D, Paulissen M (2016): Sustainable Design Principles for Refugee Camps. Wageningen Environmental Research. Wageningen University: Internal report. Verfügbar unter: <http://library.wur.nl/WebQuery/wurpubs/512705> [aufgerufen am 19.04.2019]
- Roßbach M. (2013): Qualitätsstandards in der humanitären Hilfe. In: J Lieser, D. Dijkzeul [Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 273-294. Heidelberg: Springer Verlag
- Ruadel H, Morrison-Métois S. (2017): Responding to Refugee Crises. Lessons from evaluations in Ethiopia and Uganda as countries of destination. OECD Working Paper. Verfügbar unter: https://www.oecd-ilibrary.org/development/responding-to-refugee-crises_8346fc6f-en [aufgerufen am 26.05.2019]
- Rutinwa B. (1999): The end of asylum? The changing nature of refugee policies in Africa. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 5. Genf: UNHCR. Verfügbar unter:

<https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c34/end-asylum-changing-nature-refugee-policies-africa-bonaventure-rutinwa.html> [aufgerufen am 12.05.2019]

Sánchez Piñeiro OM, Saavedra R. (2016): Doing business in Ecuador. *Forced Migration Review* 52: 33-34. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/sanchez-saavedra.pdf>
[aufgerufen am 10.05.2019]

Sanyal R. (2012): Refugees and the City: An Urban Discussion. *Geography Compass* 6 (11): 633–644. Verfügbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/gec3.12010> [aufgerufen am 10.05.2019]

Sanyal R. (2014): Urbanizing Refuge: Interrogating Spaces of Displacement. *International Journal of Urban and Regional Research*. 38.2 (3): 558-572. Verfügbar unter: <https://pdfs.semanticscholar.org/37bc/346b02698ca97bcfe4444281686a42179906.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Sayward AL.(2017): *The United Nations in International History*. London: Bloomsbury Publishing

Schaedel M. (1990): Der Konflikt um die Westsahara. In: R. Pohl: *Europa und der Krieg Marokkos in der Westsahara*. BRD und Dritte Welt 44: 14-23 Kiel: Magazin Verlag

Sch lindwein S. (2018): So schummelt das Musterland Uganda. *die tageszeitung* 04.12.2018. Verfügbar unter: <http://www.taz.de/Korruption-und-Fluechtlingshilfe/!5553354/> [aufgerufen am 22.05.2019]

Schmeidl S. (2009): Repatriation to Afghanistan: durable solution or responsibility shifting? *Forced Migration Review* 33: 20-21. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/schmeidl.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Schwarz CH. (2014): *Adoleszenz in einem palästinensischen Flüchtlingscamp. Generationenverhältnisse, Möglichkeitsräume und das Narrativ der Rückkehr*. Wiesbaden: Springer VS

Sickendiek U, Nestmann F. (2018): Beratung in kritischen Lebenssituationen. In: G. Graßhoff, A. Renker, W. Schröer [Hg.]: *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*: 217-235. Wiesbaden: Springer VS

Sidahmed AS. (2011): Islamism the State. In: J. Ryle, J. Willis, S. Baldo, JM. Jok [Hg.]: *The Sudan Handbook*: 164-184. Woodbridge: Boydell & Brewer

Sites W. (1998): Communitarian theory and community development in the United States. *Community Development Journal* 33 (1): 57-65. Verfügbar unter: <https://academic.oup.com/cdj/article-abstract/33/1/57/387599?redirectedFrom=fulltext> [aufgerufen am 21.04.2019]

- Slaughter A, Crisp J (2009): A surrogate state? The role of UNHCR in protracted refugee situations. Policy Development and Evaluation Service UNHCR [Hg.]: New Issues in Refugee Research: Research paper 168. Geneva.
- Solomon BB. (1976): *Black empowerment: Social work in oppressed communities*. New York: Columbia University Press
- Spiegel PB, Qassim M. (2003): Forgotten refugees and other displaced populations. The Lancet 362: 72-74. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/4981cb432.pdf> [aufgerufen am 27.05.2019]
- Spieker H. (2013): Das Mandat der humanitären Hilfe: Rechtsgrundlagen und Prinzipien. In: J Lieser, D. Dijkzeul [Hg.]: Handbuch Humanitäre Hilfe: 55-74. Heidelberg: Springer Verlag
- Spilker D. (2008): Somalia am Horn von Afrika. Nationale und regionale Konfliktlinien in Vergangenheit und Gegenwart. In: Heinrich-Böll-Stiftung [Hg.]: Somalia - Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung. Verfügbar unter: <https://www.boell.de/sites/default/files/Somalia-i.pdf> [aufgerufen am: 26.04.2019]
- Staudt L. (2018): Eritrea und Äthiopien - Historischer Frieden sorgt für Aufbruch. Deutschlandfunk. Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/eritrea-und-aethiopien-historischer-frieden-sorgt-fuer.979.de.html?dram:article_id=431034 [aufgerufen am 13.05.2019]
- Summers H. (2017): Tensions rise as Uganda neighbourly refugee policy starts to feel the strain. The Guardian 21.05.2017. Verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20180705101826/https://www.theguardian.com/global-development/2017/may/21/uganda-refugee-policy-breaking-point> [aufgerufen am 08.05.2019]
- Taylor JE, Zhu H, Gupta A, Filipski M, Valli J, Gonzalez E. (2016): Economic Impact of Refugee Settlements in Uganda. Washington, DC: U.S. Agency for International Development. Verfügbar unter: https://documents.wfp.org/stellent/groups/public/documents/communications/wfp288256.pdf?_ga=2.168822177.1668689691.1540146929-658070809.1540146929 [aufgerufen am 03.05.2019]
- Tekle F. (2018): A cruel graduation: In Eritrea, school remains a one-way ticket to the army. The East African 01.08.2018. Verfügbar unter <https://www.theeastafrican.co.ke/oped/comment/Eritrea-forced-national-service/434750-4691740-jydtmc/index.html> [aufgerufen am 22.05.2019]
- Teržan M, Kladarin D. (2009): Local integration for refugees in Serbia. Forced Migration Review 33: 42-43. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/terzan-kladarin.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

- Teuffel F. (2018): Migration in Afrika. Die vergessenen Flüchtlinge der Saharaui. Tagesspiegel. Verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/migration-in-afrika-die-vergessenen-fluechtlinge-der-saharai/23015262.html> [aufgerufen am 20.05.2019]
- The Sphere Project (2011³): Humanitarian Charter and Minimum Standards in Humanitarian Response. Bourton on Dunsmore: Practical Action Publishing. Verfügbar unter: www.practicalactionpublishing.org/sphere [aufgerufen am 14.05.2019]
- The Sphere Project (2018⁴): Humanitarian Charter and Minimum Standards in Humanitarian Response. Bourton on Dunsmore: Practical Action Publishing. Verfügbar unter: <https://www.spherestandards.org/handbook-2018/> [aufgerufen am 15.05.2019]
- Theile C, Kock F. (2012): Kämpfe im Kongo - Konflikt im toten Winkel. Süddeutsche Zeitung. Verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/kaempfe-im-kongo-konflikt-im-toten-winkel-1.1530459> [aufgerufen am 13.05.2019]
- Themnér L, Wallenstein P. (2013): Armed Conflicts 1946-2012. Journal of Peace Research 50 (4): 509-521. Verfügbar unter: https://www.jstor.org/stable/24557479?seq=1#page_scan_tab_contents [aufgerufen am 20.05.2019]
- Thomas K, Velthouse BA. (1990): Cognitive elements of empowerment, an interpretive model of intrinsic task motivation. Academy of Management Review 15 (4): 666–681. Verfügbar unter: <https://core.ac.uk/download/pdf/36738094.pdf> [aufgerufen am 13.05.2019]
- Thomson J. (2009): Durable solutions for Burundian refugees in Tanzania. Forced Migration Review 33: 35-37. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/protracted/thomson.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Thomson Reuters Foundation (2019): Kenya orders closure of Dadaab refugee camp this year, according to leaked UN document. Verfügbar unter: <https://www.britsinkenya.com/2019/06/04/kenya-orders-closure-of-dadaab-refugee-camp-this-year-according-to-leaked-un-document/> [abgerufen: 14.06.2019]
- Tiedemann P. (2019²): Flüchtlingsrecht - Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen. Berlin: Springer
- Titz Ch. (2016): Angst vor dem nächsten Völkermord. Spiegel Online 25.04.2016. Verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/burundi-sicherheitsberater-des-praesidenten-ermordet-a-1089166.html> [abgerufen: 14.06.2019]
- Tomas E. (2011): The Past & Future of Peace. In: J. Ryle, J. Willis, S. Baldo, JM. Jok [Hg.]: The Sudan Handbook: 293-306. Woodbridge: Boydell & Brewer

- Totten S, Markusen E. (2006): Genocide in Darfur. Investigating the Atrocities in the Sudan. New York: Routledge
- Turner S. (1999): Angry young men in camps: gender, age and class relations among Burundian refugees in Tanzania. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 9. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c38/angry-young-men-camps-international-assistance-changing-hierarchies-authority.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1945): Charta der Vereinten Nationen. Verfügbar unter: <https://www.unric.org/html/german/pdf/charta.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1950): Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees. UN general assembly 5th session. Resolution 428 (V) Annex. Verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/060/26/IMG/NR006026.pdf?OpenElement> [aufgerufen am 15.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1951): Convention Relating to the Status of Refugees. <https://www.unhcr.org/3b66c2aa10> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1955): Social progress through community development. New York: UN. Verfügbar unter: <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=mdp.39015015207007&view=1up&seq=16> [aufgerufen am 11.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1966): Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx> [aufgerufen am 13.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1966a): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx> [aufgerufen am 23.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1966b): Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx> [aufgerufen am 23.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1967): Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Verfügbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [aufgerufen am 12.05.2019]

- UN - Vereinte Nationen (1979): Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/documents/professionalinterest/cedaw.pdf> [aufgerufen am 29.04.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1986): Declaration on the Right to Development. A/RES/41/128. Verfügbar unter: <https://www.un.org/documents/ga/res/41/a41r128.htm> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1987): Our Common Future. Our Common Future. Report of the World Commission on Environment and Development. A/42/427 Annex. Verfügbar unter: <http://www.un-documents.net/a42-427.htm> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf> [aufgerufen am 13.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1991): Strengthening of the coordination of humanitarian emergency assistance of the United Nations. Resolution A/RES/46/182 Verfügbar unter: <https://undocs.org/A/RES/46/182> [aufgerufen am 12.04.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1992a): Agenda 21. Verfügbar unter: https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1992b): Rio Declaration on Environment and Development. A/CONF.151/26 (Vol. I). Verfügbar unter: <https://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-1annex1.htm> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (1993): Vienna Declaration and Programme of Action. A/CONF.157/23. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae6b39ec.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2000): UN Millenium Declaration. Verfügbar unter: <https://undocs.org/A/RES/55/2> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2002): World Summit on Sustainable Development. Documents. Verfügbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/milestones/wssd> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2003): Strengthening of the coordination of emergency humanitarian assistance of the United Nations. Resolution A/RES/58/114 Verfügbar unter: <https://undocs.org/A/RES/58/114> [aufgerufen am 12.04.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2010): The Millennium Development Goals Report 2010. New York: UN. Verfügbar unter: <https://www.un.org/millenniumgoals/pdf/MDG%20Report%202010%20En%20r15%20-low%20res%2020100615%20-.pdf> [aufgerufen am 13.05.2019]

- UN - Vereinte Nationen (2012): United Nations Conference on Sustainable Development, Rio+20 Documents. Verfügbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/rio20> [aufgerufen am 12.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2013): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth. A/HRC/23/53. Human Rights Council Twenty-third session. Verfügbar unter: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A.HRC.23.53_EN.G.pdf [aufgerufen am 13.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2015a): Transforming our world: the 2030 Agenda for sustainable Development. A/RES/70/1 Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015. Verfügbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> [aufgerufen am 03.04.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2015b): Report of the commission of inquiry on human rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. Human Rights Council Twenty –ninth session. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoIEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf [aufgerufen am 13.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2015c): The Millennium Development Goals Report 2015. New York: UN. Verfügbar unter: [https://www.un.org/millenniumgoals/2015_MDG_Report/pdf/MDG%202015%20rev%20\(July%2015\).pdf](https://www.un.org/millenniumgoals/2015_MDG_Report/pdf/MDG%202015%20rev%20(July%2015).pdf) [aufgerufen am 13.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2016a): New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten. A/RES/71/1 Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. September 2016. Verfügbar unter: www.un.org/depts/german/gv-71/band1/ar71001.pdf [aufgerufen am 13.04.2019]
- UN – Vereinte Nationen (2016b): Outcome of the World Humanitarian Summit. A/71/353. General Assembly. Report of the Secretary-General. <https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/A-71-353%20-%20SG%20Report%20on%20the%20Outcome%20of%20the%20WHS.pdf> [aufgerufen am 17.04.2019]
- UN – Vereinte Nationen (2016c): Agenda For Humanity. Annex to the Report of the Report of the Secretary-General for the World Humanitarian Summit. A/70/709. Verfügbar unter: <https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/AgendaforHumanity.pdf> [aufgerufen am 25.05.2019]
- UN - Vereinte Nationen (2017): Situation of human rights in Eritrea. A/HRC/RES/35/35. Human Rights Council 35th session. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session35/Pages/ResDecStat.aspx> [aufgerufen am 13.05.2019]

- UN - Vereinte Nationen (2018): Globaler Pakt für Flüchtlinge Teil II. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. A/73/12 (Part II). Verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/migration/a73-12-part-II.pdf> [aufgerufen am 17.04.2019]
- UN, GoU, World Bank (2017): ReHoPE — The Refugee and Host Population Empowerment Strategic Framework – Uganda. Kampala: UNHCR. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/64166> [aufgerufen am 28.05.2019]
- UNDP – United Nations Development Programme (2017): Uganda's Contribution to Refugee Protection and Management. Summary of Study. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/64687> [aufgerufen am 10.05.2019]
- UNDP – United Nations Development Programme (2018): Human Development Indices and Indicators: 2018 Statistical Update. Briefing note for countries on the 2018 Statistical Update Uganda. Verfügbar unter: http://hdr.undp.org/sites/all/themes/hdr_theme/country-notes/UGA.pdf [aufgerufen am 18.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (1982): UNHCR Emergency Handbook Edition. Genf: UNHCR
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (1999): UNHCR Emergency Handbook 2nd Edition. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: https://www.unicef.org/emerg/files/UNHCR_handbook.pdf [aufgerufen am 13.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2004a): Handbook for Repatriation and Reintegration Activities. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/partners/guides/411786694/handbook-repatriation-reintegration-activities-emcomplete-handbookem.html> [aufgerufen am 11.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2004b): Protracted Refugee Situations. Standing Committee 30th meeting: EC/54/SC/CRP.14. Verfügbar unter: www.unhcr.org/40c982172.pdf [aufgerufen am 11.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2007): UNHCR Emergency Handbook 3rd Edition. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/46a9e29a2.pdf> [aufgerufen am 13.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2008a): Global Trends 2007. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/4852366f2.pdf> [aufgerufen am 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2008b): Protracted Refugee Situations. A discussion paper prepared for the High Commissioner's Dialogue on Protection Challenges. UNHCR/DPC/2008/Doc. 02. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/492fb92d2.html> [aufgerufen am 12.04.2019]

- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2008c): Protracted Refugee Situations. Revisiting the Problem. EC/59/SC/CRP.13. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/486903142.html> [aufgerufen am 12.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2009): Conclusion on Protracted Refugee Situations. No. 109 (LXI). Executive Committee 61st session, Extraordinary Meeting: 8 December 2009. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/4b332bca9/conclusion-protracted-refugee-situations.html> [aufgerufen am 12.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2010): Global Trends 2009. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/4c11f0be9.pdf> [abgerufen: 24.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2011): States of Denial. A Review of UNHCR's Response to the Protracted Situation of Stateless Rohingya Refugees in Bangladesh. Policy Development and Evaluation Service. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/4ee754c19.pdf> [abgerufen: 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2014): UNHCR Policy on Alternatives to Camps. Verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/5422b8f09.html> [aufgerufen am 15.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2015a): Za'atari Camp - Household Boundaries Mapping and Assessment. Terms of Reference. Verfügbar unter: http://www.reachresourcecentre.info/system/files/resource-documents/reach_jor_zaatari_terms_of_reference_household_boundaries_mapping_june_2015.pdf [aufgerufen am 17.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2015b): World at war. Global Trends. Forced Displacement in 2014. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/search?comid=56b079c44&&cid=49aea93aba&tags=globaltrends> [aufgerufen am 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2015c): Global Strategic Priorities 2016-2017. In: UNHCR, Global Appeal 2016-2017: 24-27. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/publications/fundraising/564da0e30/unhcr-global-appeal-2016-2017-global-strategic-priorities-2016-2017.html> [aufgerufen am 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2016a): Global Trends. Forced Displacement in 2015. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/search?comid=56b079c44&&cid=49aea93aba&tags=globaltrends> [aufgerufen am 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2016b): Site planning and shelter: Camp Restructure. Project Report Zaatari Refugee Camp. Verfügbar unter:

<https://reliefweb.int/report/jordan/site-planning-and-shelter-camp-restructure-project-report-zaatari-refugee-camp-april> [aufgerufen am 15.04.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2016c): Islamic Republic of Iran: Country Fact Sheet. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/operations/50002081d/iran-fact-sheet.html> [aufgerufen am 10.06.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2017a): Umfassender Rahmenplan für Flüchtlings hilfe maßnahmen (Comprehensive Refugee Response Framework – CRRF). Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/CRRF-von-der-New-Yorker-Erkl%C3%A4rung-zum-Global-Compact.pdf> [aufgerufen am 23.04.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2017b): Global Trends. Forced Displacement in 2016. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/search?comid=56b079c44&&cid=49aea93aba&tags=globaltrends> [aufgerufen am 14.05.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2017c): UNHCR strategic directions 2017-2021. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/5894558d4.pdf> [aufgerufen am 11.05.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2017d): Update on the global strategic priorities EC/68/SC/CRP.18 Executive Committee of the High Commissioner's Programme, Standing Committee 69th meeting 14 June 2017. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/594a51667.pdf> [aufgerufen am 14.05.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018a): Global Trends. Forced Displacement in 2017. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/search?comid=56b079c44&&cid=49aea93aba&tags=globaltrends> [aufgerufen am 14.05.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018b): Global Appeal 2019 Update. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/ga2019/pdf/Global_Appeal_2019_full_lowres.pdf [aufgerufen am 14.05.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018c): Global Report 2017. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/gr2017/pdf/GR2017_English_Full_lowres.pdf [aufgerufen am 14.05.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018d): 2017 Global Strategic Priorities, Progress Report. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/5b2b75e37.pdf> [aufgerufen am 14.05.2019]

- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018e): Rohingya Refugee Crisis. Camp Settlement and Protection Profiling - Cox's Bazar, Bangladesh, Round 3. REACH factsheets. Verfügbar unter: https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/camp_settlement_and_protection_profiling_r3_29may2018.pdf [aufgerufen am 15.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018f): Uganda Country refugee Response Plan. Nairobi: UNHCR. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/67314> [aufgerufen am 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018g): Tanzania - Nyarugusu Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/65654> [aufgerufen am 21.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018h): Islamic Republic of Pakistan: Country Fact Sheet. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/country/pak> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018i): Ethiopia - Aw-barre Camp. Profile Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/62691> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018j): Ethiopia - Bokolmanyu Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/64816> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018k): Ethiopia - Kebribeyah Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/62682> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018l): Ethiopia - Melkadida Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/66709> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018m): Ethiopia - Kobe Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/62679> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018n): Ethiopia - Hilaweyn Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/66708> [aufgerufen am 26.05.2019]

- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018o): Ethiopia - Pugnido Camp Profile. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/62672> [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018p): Tanzania: Country Fact Sheet. Verfügbar unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/1405653/1930_1503411381_58829.pdf [aufgerufen am 26.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018q): Applying comprehensive responses (CRRF) in Africa. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/5a8fcff4.pdf> [aufgerufen am 23.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018r): Two Year Progress Assessment of the CRRF Approach. September 2016 - September 2018: Evaluation Report. Verfügbar unter: <http://www.globalcrf.org/wp-content/uploads/2019/04/Two-Year-Progress-Assessment-of-the-CRRF-Approach-Sep-2016-Sep-2018.pdf> [aufgerufen am 23.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018s): Domiz 1 Camp profile, Syrian Refugees, Duhok, Iraq. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/64277> [aufgerufen am 15.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018t): Domiz 2 Camp profile, Syrian Refugees, Duhok, Iraq. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/64278> [aufgerufen am 15.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2018v): Iraq – Flash Update: population Movements. Verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-situation-unhcr-flash-update-26-april-2018> [aufgerufen am 14.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2019a): Uganda Operational Update, January 2019. Verfügbar unter: <http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Uganda%20Operational%20Update%20-%20January%202019.pdf> [aufgerufen am 29.04.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2019b): Uganda Operational Update, February 2019. Verfügbar unter: <http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Uganda%20Factsheet%20-%20February%202019.pdf> [aufgerufen am 25.05.2019]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2019c): Jordan: Refugee Access to Financial Services. March 2019. Verfügbar unter: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/68256> [aufgerufen am 29.04.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2019d): Djibouti. Fact Sheet January 2019. Verfügbar unter:
<http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Djibouti%20Fact%20Sheet%20-%20January%202019.pdf> [aufgerufen am 29.04.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2019e): East Sudan. Fact Sheet January 2019. Verfügbar unter:
<http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20East%20Sudan%20Fact%20Sheet%20-%20January%202019.pdf> [aufgerufen am 29.04.2019]

UNHCR, Save the Children-UK (2001): Sexual Violence & Exploitation: The Experience of Refugee Children in Guinea, Liberia and Sierra Leone. Note for Implementing and Operational Partners based on Initial Findings and Recommendations from Assessment Mission 22 October - 30 November 2001. Verfügbar unter:
<https://www.alnap.org/system/files/content/resource/files/main/825.pdf> [aufgerufen am 13.05.2019]

UNHCR, World Bank Group (2015): Eastern Africa, HOA Displacement Study: Forced Displacement and Mixed Migration in the Horn of Africa. Genf/Washington: UNHCR. Verfügbar unter:
<https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/22286/Eastern0Africa0n0the0Horn0of0Africa.pdf?sequence=1&isAllowed=y> [aufgerufen am 29.04.2019]

UNHRC – United Nations Human Rights Council (2016): Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic. 31st session, Agenda item 4, A/HRC/31/CRP.1. Verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf [aufgerufen am 23.04.2019]

UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (2018): UNRWA in Figures 2018. Verfügbar unter:
https://www.unrwa.org/sites/default/files/content/resources/unrwa_in_figures_2018_eng_v1_31_1_2019_final.pdf [aufgerufen am 26.05.2019]

UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (2015): Protecting palestine refugees. Verfügbar unter:
https://www.unrwa.org/sites/default/files/content/resources/resource_26476_23321_145638853_4.pdf [aufgerufen am 26.04.2019]

Vaišvilien R. (2018): International Humanitarian Law. In: HJ Heintze, P Thielbörger [Hg.]: International Humanitarian Action: 155-172. Cham: Springer Verlag

Van Hear N. (2006): Refugees in Diaspora: From Durable Solutions to Transnational Relations. Refuge 23 (1): 9-14. Verfügbar unter:
<https://refuge.journals.yorku.ca/index.php/refuge/article/download/21338/20008> [aufgerufen am: 13.05.2019]

- Van Reybrouck D. (2013): Kongo, eine Geschichte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Van Schaack B. (2016): Mapping War Crimes in Syria. *International Law Studies* 92 (1): 282-239. Verfügbar unter: <https://digital-commons.usnwc.edu/ils/vol92/iss1/9/> [aufgerufen am 23.04.2019]
- Van Selm J. (2016): Refugee Resettlement. In: E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, N. Sigona [Hg.]: *The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies*: 512-524. Oxford: Oxford University Press
- Verdirame G, Harrell-Bond B. (2005): Rights in Exile. *Janus Faced Humanitarianism. Studies in Forced Migration* 17. New York: Berghahn
- Vilain M. (2002): Das Internationale Rote Kreuz als NGO. In: C. Frantz, A. Zimmer [Hg.]: *Zivilgesellschaft international Alte und neue NGOs. Bürgerschaftliches Engagement und Nonprofit-Sektor*, vol 6: 119-135. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Wacker E, Becker U, Crepaz K. [Hg.] (2019): *Refugees and Forced Migrants in Africa and the EU: 107-125. Comparative and Multidisciplinary Perspectives on Challenges and Solutions*. Wiesbaden: Springer VS
- Waiyego Mwangi S. (2019): Emerging Debates on Experiences and Challenges of Refugee Protection in Africa and Europe. In: E. Wacker, U. Becker, K. Crepaz [Hg.]: *Refugees and Forced Migrants in Africa and the EU: 107-125. Comparative and Multidisciplinary Perspectives on Challenges and Solutions*. Wiesbaden: Springer VS
- Weima Y. (2016): Gendered limits to the returnee village programme in Burundi. *Forced Migration Review* 52: 61-62. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/weima.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]
- Weingärtner L, Otto R, Hoerz T, Berg Ch. (2011): *Die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland. Gemeinschaftsevaluierung*. Bonn/Berlin: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung / Auswärtiges Amt. Verfügbar unter: https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/themen/evaluierungsberichte/BMZ-Evaluierungskurzbericht_2012.pdf [aufgerufen am: 25.05.2019]
- Whitaker BE. (1999): *Changing opportunities: refugees and host communities in western Tanzania. New Issues in Refugee Research. Working Paper No. 11*. Genf: UNHCR. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3ae6a0c70/changing-opportunities-refugees-host-communities-western-tanzania-beth.html> [aufgerufen am 12.05.2019]
- WHO – World Health Organisation (2018): *Health of refugees and migrants. Practices in addressing the health needs of refugees and migrants*. Verfügbar unter:

<https://www.who.int/migrants/publications/PAHO-Practices.pdf?ua=1> [aufgerufen am 22.05.2019]

WHS – World Humanitarian Summit (2016a): Commitments to Action. Outcome Document. Verfügbar unter:

https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2017/Jul/WHS_Commitment_to_Action_8September2016.pdf [aufgerufen am 17.04.2019]

WHS – World Humanitarian Summit (2016b): Restoring Humanity - Global Voices Calling for Action. Synthesis of the Consultation Process for the World Humanitarian Summit. Final Consultation Report. Verfügbar unter:

https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2017/Jul/Restoring_Humanity_Synthesis_of_the_Consultation_Process_for_the_World_Humanitarian_Summit.pdf [aufgerufen am 17.04.2019]

WHS – World Humanitarian Summit (2016c): Chair's Summary. By The United Nations Secretary-General. Standing Up For Humanity: Committing To Action. Outcome Document. Verfügbar unter:

https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2017/Jul/Chair%27s_Summary.pdf [aufgerufen am 17.04.2019]

WHS – World Humanitarian Summit (2016d): Leave No One Behind: A Commitment to Address Forced Displacement. High-Level Leaders' Roundtable. Core Responsibility Three of the Agenda for Humanity. Verfügbar unter:

https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2017/Jul/LEAVE_NO_ONE_BEHIND-A_COMMITMENT_TO_ADDRESS_FORCED_DISPLACEMENT.pdf [aufgerufen am 17.04.2019]

Women's Commission for Refugee Women and Children (2004): Global Survey on Education in Emergencies. New York: Women's Commission for Refugee Women and Children. Verfügbar unter: <https://www.womensrefugeecommission.org/resources/document/137-global-survey-on-education-in-emergencies> [aufgerufen am 22.05.2019]

World Bank (2011): World Development Report 2011. Conflict, security, and development. Washington: World Bank. Verfügbar unter: <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/4389> [aufgerufen am: 13.05.2019]

World Bank (2016): An Assessment of Uganda's Progressive Approach to refugee Management. Washington: World Bank Group. Verfügbar unter:

<http://documents.worldbank.org/curated/en/259711469593058429/pdf/107235-WP-PUBLIC.pdf> [aufgerufen am 29.04.2019]

Yamamoto L. (2016): Family allowance extended to refugees in Brazil. Forced Migration Review 52: 57-58. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/solutions/yamamoto.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Yazbek S. (2014): Die gestohlene Revolution. München: Nagel & Kimche

Yousif TM. (1998): Encampment at Abu Rakham in Sudan: a personal account. Forced Migration Review 2: 15-17. Verfügbar unter:

<https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/camps/yousif.pdf> [aufgerufen am 12.05.2019]

Zakaryan T. (2018): "My Children Should Stand Strong to Make Sure We Get Our Land Back": Host Community Perspectives of Uganda's Lamwo Refugee Settlement. Rights in Exil Policy Paper. Kampala/New York/Wits: International Refugee Rights Initiative. Verfügbar unter: <http://refugee-rights.org/wp-content/uploads/2018/03/Lamwo-policy-paper-FINAL.pdf> [aufgerufen am 08.05.2019]

Zetter R, Long K. (2012): Unlocking protracted displacement. Forced Migration Review 40: 34-37. Verfügbar unter: <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/young-and-out-of-place/zetter-long.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Zetter R. (2014): Reframing Displacement Crises as Development Opportunities. Policy Brief prepared for the Global Initiative on Solutions, Copenhagen Roundtable, 2-3 April 2014. Verfügbar unter: <https://www.rsc.ox.ac.uk/files/files-1/pn-reframing-displacement-crises-2014.pdf> [aufgerufen am 10.05.2019]

Zeus B. (2011): Exploring Barriers to Higher Education in Protracted Refugee Situations: The Case of Burmese Refugees in Thailand. Journal of Refugee Studies 24 (2): 256-276. Verfügbar unter: http://s3.amazonaws.com/inee-assets/resources/ZEUS_B-MADiss-FINAL.pdf [aufgerufen am 01.06.2019]

Zimmermann, M. (2010): Israel oder Die Angst vor dem Frieden. Blätter für deutsche und internationale Politik 55 (11): 95-106.

Zolberg AR, Suhrke A, Aguayo S. (1989): Escape from Violence: Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World. Oxford: Oxford University Press

Zumach A. (2014): Hilflose Weltorganisation. die tageszeitung 14.10.2014. Verfügbar unter: <http://www.taz.de/Mangelnde-Finanzierung-der-UNO!/5031029/> [aufgerufen am 22.05.2019]

Zwitter A. (2018): Principles and Professionalism: Towards Humanitarian Intelligence. In: HJ Heintze, P Thielbörger [Hg.]: International Humanitarian Action: 103-122. Cham: Springer Verlag

Webseitenverzeichnis:

ACHPR - African Commission on Human and Peoples' Rights. Verfügbar unter: <http://www.achpr.org>
[aufgerufen am 14.06.2019]

AMISOM - African Union Mission In Somalia. Verfügbar unter: <http://www.amisom-au.org> [aufgerufen
am 14.06.2019]

BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Verfügbar unter:
<http://www.bmz.de> [aufgerufen am 14.06.2019]

Bondeko Refugee Livelihoods Center. Verfügbar unter: <http://https://www.bondekocenter.com/> [aufge-
rufen am 14.06.2019]

CARE - Cooperative for Assistance and Relief Everywhere . Verfügbar unter: <http://www.care-international.org> bzw. <http://www.care.de> [aufgerufen am 14.06.2019]

Caritas: Verfügbar unter. <http://www.caritas.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

CRRF - Comprehensive Refugee Response Framework. Verfügbar unter: <http://www.globalcrrf.org>
[aufgerufen am 14.06.2019]

DAC - Development Assistance Committee. Verfügbar unter: <http://www.oecd.org/dac/development-assistance-committee> [aufgerufen am 14.06.2019]

DEVCO - European Commission Directorate-General for International Cooperation and Development.
Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/europeaid/about-development-and-cooperation-europeaid_en [aufgerufen am 14.06.2019]

Diakonie Katastrophenhilfe. Verfügbar unter: <http://www.diakonie-katastrophenhilfe.de> [aufgerufen am
14.06.2019]

DRC - Danish Refugee Council. Verfügbar unter: <https://drc.ngo> [aufgerufen am 14.06.2019]

ECCHR - European Center for Constitutional and Human Rights. Verfügbar unter:
<https://www.ecchr.eu> [aufgerufen am 14.06.2019]

ECOWAS - Economic Community of West African States. Verfügbar unter: <https://www.ecowas.int>
[aufgerufen am 14.06.2019]

EMERCOM - Katastrophenschutzministerium der Russischen Föderation. Verfügbar unter:
<http://en.mchs.ru> [aufgerufen am 14.06.2019]

ERC - Emergency Relief Coordinator. Verfügbar unter: <https://www.unocha.org/about-us/ocha-leadership> [aufgerufen am 14.06.2019]

EU - Europäische Union. Verfügbar unter: https://europa.eu/european-union/index_de [aufgerufen am 14.06.2019]

FAO - Food and Agriculture Organization. Verfügbar unter: <http://www.fao.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

GoU - Government of Uganda. Verfügbar unter: <https://www.gou.go.ug> [aufgerufen am 14.06.2019]

HOCW - Hope of Children and Women. Verfügbar unter: <https://www.hopeofchildrenandwomen.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

HRW - Human Rights Watch. Verfügbar unter: <http://www.hrw.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

IASC - Inter-Agency Standing Committee. Verfügbar unter: <https://interagencystandingcommittee.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

ICC - International Criminal Court. Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int> [aufgerufen am 14.06.2019]

ICG - International Crisis Group. Verfügbar unter: <https://www.crisisgroup.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

ICRC - International Committee of the Red Cross . Verfügbar unter: <http://www.icrc.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

ICVA - International Council of Voluntary Agencies. Verfügbar unter: <https://www.icvanetwork.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

IFRC - International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies. Verfügbar unter: <http://www.ifrc.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

IGAD - Intergovernmental Authority on Development. Verfügbar unter: <https://igad.int> [aufgerufen am 14.06.2019]

ILO - International Labour Organization. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

INEE - International Network for Education in Emergencies. Verfügbar unter: <https://www.ineesite.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

IOM - International Organization for Migration. Verfügbar unter: <http://www.iom.int> [aufgerufen am 14.06.2019]

IRC - International Rescue Committee. Verfügbar unter: <http://www.rescue.org> bzw. <http://www.irc-deutschland.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

IRIN - Integrated Regional Information Networks (heute: The New Humanitarian) . Verfügbar unter: <https://www.thenewhumanitarian.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

IRW - Islamic Relief Worldwide. Verfügbar unter: <http://www.islamic-relief.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

JICA - Japan International Cooperation Agency. Verfügbar unter: <https://www.jica.go.jp/english> [aufgerufen am 14.06.2019]

MDGs - Millennium Development Goals. Verfügbar unter: <https://www.un.org/millenniumgoals> [aufgerufen am 14.06.2019]

MSF - Médecins Sans Frontières / Ärzte ohne Grenzen -<http://www.msf.org> bzw. <http://www.aerzte-ohne-grenzen.de> [aufgerufen am 14.06.2019]

NRC - Norwegian Refugee Council. Verfügbar unter: <http://www.nrc.no> [aufgerufen am 14.06.2019]

OAS - Organization of American States. Verfügbar unter: <http://www.oas.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

OUA - Organization of African Unity 1963-2002 heute: AU = African Union. Verfügbar unter: <https://au.int> [aufgerufen am 14.06.2019]

OCHA - United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs. Verfügbar unter: <https://www.unocha.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development. Verfügbar unter: <http://www.oecd.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

OXFAM - Oxford Committee for Famine Relief. Verfügbar unter: <http://www.oxfam.org> bzw. <http://www.oxfam.de> [aufgerufen am 14.06.2019]

ReDSS - Regional Durable Solutions Secretariat. Verfügbar unter: <https://regionaldss.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

Save the Children. Verfügbar unter: <http://www.savethechildren.net> [aufgerufen am 14.06.2019]

SCHR - Steering Committee for Humanitarian Response. Verfügbar unter: <https://www.schr.info> [aufgerufen am 14.06.2019]

SDGs - Sustainable Development Goals. Verfügbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

UN - United Nations. Verfügbar unter: <http://www.un.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

UNCDF - United Nations Capital Development Fund. Verfügbar unter: <https://www.uncdf.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

UNCT - United Nations Country Teams. Verfügbar unter: <https://undg.org/leadership/un-country-teams> [aufgerufen am 14.06.2019]

UNDP - United Nations Development Programme. Verfügbar unter: <https://www.undp.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees. Verfügbar unter: <http://www.unhcr.org> bzw. www.unhcr.de

UNHRC - United Nations Human Rights Council. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

UNICEF - United Nations International Children's Emergency Fund. Verfügbar unter: <https://www.unicef.org> bzw. www.unicef.de [aufgerufen am 14.06.2019]

UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees. Verfügbar unter: <http://www.unrwa.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

WASH - Water, Sanitation and Hygiene. Verfügbar unter: https://www.unicef.org/wash/3942_3952.html [aufgerufen am 14.06.2019]

Welthungerhilfe. Verfügbar unter: <http://www.welthungerhilfe.de> [aufgerufen am 14.06.2019]

WFP - World Food Programme. Verfügbar unter: <http://www.wfp.org> bzw. <http://de1.wfp.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

WHO - World Health Organization. Verfügbar unter: <https://www.who.int> bzw. <http://www.euro.who.int/de/home> [aufgerufen am 14.06.2019]

WHS - World Humanitarian Summit. Verfügbar unter: <https://www.agendaforhumanity.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

Word Vision Deutschland. Verfügbar unter: <http://www.worldvision.de> [aufgerufen am 14.06.2019]

Word Vision International. Verfügbar unter: <http://www.wvi.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

WSDF - World Sustainable Development Forum. Verfügbar unter: <http://www.worldsdf.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

YARID - Young African Refugees for Integral Development. Verfügbar unter: <http://www.yarid.org> [aufgerufen am 14.06.2019]

Anhang A: Die wichtigsten „Protracted Refugee Situations“

PRS im Nahen und Mittleren Osten	Palästinensische Flüchtlinge
	<p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Der Palästinakonflikt stellt die älteste und langwierigste PRS der Welt dar. Statistisch wird er allerdings zumeist nicht mit erfasst, da die Betroffenen nicht in die Zuständigkeit des UNHCR sondern der UNRWA fallen. Sie werden aus diesem Grund auch nicht bei den langfristigen Lösungsversuchen des UNHCR berücksichtigt. Lediglich für 110.000 weitere palästinensische Flüchtlinge, die in Ägypten leben, liegt die Zuständigkeit beim UNHCR. Ihre Situation zählt ebenfalls zu den am längsten andauernden PRS. (UNHCR 2017b: 14; UNHCR 2018a: 72f).</p> <p>Der palästinensische Exodus ist in einer Serie von Kriegen im Nahen Osten begründet, die vom israelischen Unabhängigkeitskrieg 1948/49 über den Sechstagekrieg 1967 bis zum jüngsten Gaza Krieg 2014 reichen (Johannsen 2017⁴: 31-38, 75f).</p> <p>Zwar führten die Osloer Abkommen aus den Jahren 1993 und 1995 und das Gaza-Jericho Abkommen von 1994 ab 1995 zur Einrichtung einer palästinensischen Autonomieregion (Johannsen 2017⁴: 61-65; Jaeger & Tophoven 2011 190-199). Ab Februar 2001 stagnierte der Friedensprozess jedoch und ist in den letzten zehn Jahren bis zur Unkenntlichkeit verkommen bzw. einer regelmäßigen neuen Gewalteskalation gewichen (Johannsen 2017⁴: 66-76; Jaeger & Tophoven 2011: 203ff; Zimmermann 2010).</p> <p>Infolge dieser Auseinandersetzungen suchten Abertausende von Menschen Zuflucht in den umgebenden Ländern der Region (Jaeger & Tophoven 2011: 61-65; Dumper 2008: 192ff).</p>
	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>Ende 2017 lebten 5,4 Millionen palästinensische Flüchtlinge seit fast 70 Jahren verteilt auf 58 Flüchtlingslager in der Westbank, in Gaza, im Libanon, in Jordanien und in Syrien. Zuständig für humanitäre Unterstützung ist die UNRWA, deren regelmäßig</p>

durch die UN erneuertes Mandat keine dauerhaften Lösungen umfasst. (UNRWA 2015: 4f) Die v. a. zwischen 1948 und 1955 vom IRFC und von der UNRWA in den Nachbarländern errichteten Lager haben sich über Jahrzehnte hinweg etabliert und sich ohne jede Planung oder Steuerung zu eigenen Stadtteilen bzw. Städten gewandelt (Al-Qutub 1989; Habib 2012: 23; Martin 2015; Feldman 2015: 245ff; Dumper 2008: 198ff; UNRWA 2015: 6f). In Syrien und im Libanon wird palästinensischen Flüchtlingen konsequent jede Integration verweigert. Sie haben zu einem erheblichen Teil nach wie vor einen prekären und sozial benachteiligten Status. (Schwarz 2014: 85, 103; Dumper 2008:199; UNRWA 2018)

Die palästinensischen Flüchtlingslager in Syrien sind heute erneut zu einem Kriegsschauplatz geworden, von dem derzeit etwa 450.000 palästinensische Flüchtlinge betroffen sind, die Syrien bisher nicht verlassen haben.

Aktuelle Information über die Auswirkungen des Krieges in Syrien auf die dort lebenden palästinensischen Flüchtlinge finden sich unter: <https://www.unrwa.org/syria-crisis> [aufgerufen am 28.05.2019]

Syrische Flüchtlinge

Konflikthintergrund:

Der syrische Bürgerkrieg hat seine Wurzeln in den zivilen Protesten des Jahres 2011, in denen die syrische Bevölkerung als Teil des arabischen Frühlings gegen Armut, soziale Ungleichheit, Arbeitslosigkeit, Korruption und schwere Menschenrechtsverletzungen auf die Straße ging. Das Regime beantwortete die friedlichen Demonstrationen mit brutaler Gewalt. Der Konflikt militarisierte sich rapide bis zu einem beinahe flächendeckenden Bürgerkrieg, der sich zusätzlich schnell internationalisierte. (Bender 2012, 2014; Yazbek 2014)

Bis zu 16 Nationen waren zwischenzeitlich direkt militärisch in Syrien beteiligt (Türkei, USA, Frankreich, Großbritannien, Jordanien, Australien, Dänemark, Belgien, Kanada, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain, Katar, Israel, Iran und die Hizbollah aus dem Libanon), nicht gerechnet all jene Kriegsfreiwilligen aus aller Welt, die sich verschiedenen Milizen anschlossen, hauptsächlich dem so genannten „Islamischen Staat“, dem *Da'esh*. Alle Akteure dieses Krieges, in dessen Verlauf bis März 2018 mindestens eine halbe Millionen Menschen ermordet wurden (HRW 2019: 554), werden von der UN für gravierende Kriegsverbrechen und schwe-

PRS im Nahen und Mittleren Osten	<p>re Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich gemacht. Verschiedene Anläufe zu Friedensgesprächen scheiterten. (UNHRC 2016; HRW 2017a; Van Schaack 2016: 282-239)</p>
	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>Der Krieg machte bis Ende 2017 fast 6,5 Millionen Syrer*innen zu Flüchtlingen, die in 125 Ländern, vor allem in der Türkei, im Libanon, in Jordanien, in Deutschland, im Irak, in Ägypten und in Schweden Zuflucht fanden. Weitere 6,2 Millionen IDPs leben nach wie vor im Land. Auch wenn diese PRS erst von vergleichsweise kurzer Dauer ist, so ist die Zahl der Betroffenen umso höher. In Jordanien, der Türkei und im Irak leben nach wie vor viele Flüchtlinge in Lagern. (UNHCR 2018a: 6, 14, 22)</p> <p>Das größte und international bekannteste Flüchtlingslager für syrische Flüchtlinge ist das jordanische Lager <i>Zaatari</i>, welches 2012 für Flüchtlinge aus dem benachbarten Syrien errichtet wurde. Das für die vorübergehende Flüchtlingsaufnahme bestimmte Lager befindet sich längst auf dem Weg zu einer dauerhaften Ansiedlung (vgl. Brickman Raredon, Lee & McGowan 2014; Kimmelman 2014; UNHCR 2015; 2016b; Felsler 2018; Achilli 2015)</p>
	<p>Irakische Flüchtlinge</p>
	<p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Ebenso wie der syrische Bürgerkrieg war auch der Krieg im Irak in den letzten Jahren stark durch einen gemeinsamen Akteur bestimmt, durch den Da'esh.</p> <p>Der Konflikt im Irak geht zurück auf die US-Invasion im Jahr 2003 und den damit einhergehenden Sturz der Diktatur der irakischen Bath Partei. Bis zum Abzug der US-Truppen 2011 forderte der Kampf gegen die Besatzungsmacht, der zwischen 2006 und 2008 seinen Höhepunkt erreichte, einer Studie der Brown-University zufolge etwa 126.000 Todesopfer (Crawford 2011: 8) und hinterließ eine ethnisch und religiös gesplante Gesellschaft. Bis November 2018 stieg die Zahl der daraus folgenden Auseinandersetzungen Ermordeten auf 295.000 an (Crawford 2018: 1). Verschiedene bewaffnete Organisationen versuchten, in das durch den Abzug entstandene Machtvakuum vorzustoßen, darunter auch die islamistische Terrormiliz al Qaida und der davon abgesplante Da'esh, der zeitweise einen relevanten Teil des Landes an</p>

PRS im Nahen und Mittleren Osten	<p>der Grenze zu Syrien unter seine Kontrolle gebracht hatte (Kogel 2014: Grafik II).</p>
	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>Bis Ende 2017 stieg die Zahl der im Zuge der Kriegshandlungen gewaltsam Vertriebenen auf 3,3 Millionen an (UNHCR 2018a: 6). Knapp 280.000 irakische Flüchtlinge leben in den Nachbarstaaten Türkei, Iran, Jordanien, Syrien und Libanon bzw. gänzlich außerhalb der Region, 130.600 von ihnen in Deutschland (UNHCR 2018a: 17f). Der bei weitem größte Teil allerdings sind die 2,09 Millionen IDPs, von denen 34% in der kurdischen Autonomieregion Zuflucht fanden (UNHCR 2018v). Zwei Lager, die 2012 für syrische Flüchtlinge und irakische Binnenflüchtlinge im Regierungsbezirk Duhok eingerichtet wurden, sind die Lager <i>Domiz 1</i> und <i>Domiz 2</i>. Beide haben sich längst zu dauerhaften Einrichtungen verändert. Obwohl versucht wurde, die Flüchtlinge nach und nach in die lokalen Dörfer und Städte zu integrieren (61% der syrischen Flüchtlinge und 80% der IDPs), lebten Mitte 2018 noch immer 32.592 Menschen in Domiz I und weitere 9.895 in Domiz II. Das Lager wurde mittlerweile auch offiziell zu einer bleibenden Einrichtung erklärt. (UNHCR 2018s; 2018t; Kugler 2015; 2017; Hewén Shamsi 2017)</p> <p>Einen virtuellen Rundgang durch das Lager erlaubt die folgende Webseite: http://refugeerepublic.submarinechannel.com/intro.php [aufgerufen am 01.06.2019]</p>
	<p>Afghanische Flüchtlinge</p>
	<p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Der Konflikt in Afghanistan dauert seit nunmehr fast vierzig Jahren an. An die sowjetische Okkupation 1979 schloss sich ein Stellvertreterkrieg an, in dem 35.000 afghanische Mujaheddin gegen die russischen Truppen in Stellung gebracht wurden, rekrutiert in pakistanischen Flüchtlingslagern, trainiert und ausgerüstet von den USA und Saudi Arabien, während ihre Angehörigen durch den UNHCR versorgt wurden (Koelbl & Ihlau 2008: 19; Zolberg, Suhrke & Aguayo 1989: 276; Macleod 2008: 334). Mit dem Abzug der russischen Truppen 1989 und der Einnahme Kabuls durch die Mujaheddin im Jahr 1992, begann eine Serie von Folgekriegen zwischen verschiedenen Milizen der zerfallenen antisowjetischen Allianz, die sich zunehmend ethnisiert-</p>

PRS im Nahen und Mittleren Osten	<p>ten und weitere große Flüchtlingswellen nach sich zogen (Macleod 2008: 342; Koelbl & Ihlau 2008: 20f). 1996 entschieden die Taliban die Folgekriege für sich und eroberten Kabul; während ihrer fünfjährigen Terrorherrschaft verließen weitere Flüchtlinge das Land (Rashid 2010: 386-390; Macleod 2008: 343f). Nach und nach wandten sich die islamistischen Zöglinge jedoch gegen die USA. Das Attentat auf das World Trade Center in New York führte schließlich zur Invasion einer von den USA geführten Militärallianz und zum Sturz der Taliban bzw. der mit ihnen verbündeten ehemaligen Mudschaheddin, die mittlerweile unter dem Namen al-Qaida operierten (Rashid 2010: 338ff). Die durch die Invasion ausgelösten bewaffneten Auseinandersetzungen ziehen sich bis heute hin (MEI 2009; Rashid 2013).</p>
	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>2,3 Millionen afghanische Flüchtlinge leben entsprechend lange unter den Bedingungen einer PRS in den Nachbarstaaten Iran (UNHCR 2016c) und Pakistan (UNHCR 2018h), viele von ihnen in Flüchtlingslagern. (UNHCR 2018a: 6, 14 & 22) Der Iran nennt seine Lager formell Settlements. Aufgrund einer stark repressiven Begleitgesetzgebung, die sich angeblich bald bessern soll, handelt es sich jedoch faktisch eher um Lager (Bezhan 2019).</p>
PRS in Südostasien	<p>Rohingya Flüchtlinge aus Myanmar</p>
	<p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Die wichtigste Langzeitfluchtsituation in Südostasien stellt derzeit die Lage der Rohingya Flüchtlinge in Bangladesch, Malaysia und Thailand dar. Auch die PRS der Rohingya beginnt nicht erst mit deren erneuter Vertreibung aus Myanmar (= Burma bzw. Birma) im Jahr 2017. Die rassistisch und antimuslimisch motivierte Verfolgung der Rohingya reicht zurück bis zur Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1948, die unmittelbar mit einer Vertreibungswelle einherging. Fünf weitere umfangreiche Vertreibungswellen folgten: 1978 und 1991-1992, mit jeweils 200-250.000 Vertriebenen bzw. 2012, 2016 und 2017 mit alleine 1,2 Millionen Flüchtlingen während der letzten Vertreibungswelle (Merritt 2017: 10).</p>

Zahlreiche weitere Militäroperationen, Diskriminierung, Marginalisierung, Zwangsarbeit, willkürliche Verhaftungen, Folter, Pogrome, Vergewaltigungen und der Mord an Aktivist*innen kennzeichnete den Umgang mit den Rohingya (HRW 2017b: 149), die von der buddhistischen Mehrheit Myanmars als „Eindringlinge“ betrachtet werden, obwohl die Vorfahren der Rohingya bereits im 16. Jahrhundert in den Bundesstaat Rakhaing eingewandert sind. Seit 1982 sind die Rohingya nicht mehr als burmesische Staatsbürger*innen anerkannt und daher staatenlos. (UNHCR 2018a: 24; Merritt 2017: 10)

Der Vertreibungswelle des Jahres 2017 war ein Aufstand bewaffneter ethnischer Gruppen vorausgegangen, darunter auch der in Saudi Arabien aufgebauten radikalislamistischen Rohingya-Miliz ARSA (HRW 2018: 98; ICG 2016:12). Im Zuge dessen wurden insgesamt 932.200 der 1,2 Millionen Rohingya vertrieben (UNHCR 2018a: 14).

Sämtliche Versuche, die burmesische Regierung zum Einlenken zu bewegen und Rückkehroptionen für die Vertriebenen zu erwirken, liefen ins Leere: die Gewalt dauert weiter an. Im August 2018 hat eine UN Erkundungsmission die Menschenrechtsverletzungen an den Rohingya als Verbrechen gegen die Menschheit eingestuft (HRW 2019: 413). Im April 2019 traf eine Ermittlungskommission des *Internationalen Strafgerichtshofs* (ICC) in Bangladesch ein (Linter 2019). Eine Lösung der PRS ist nicht in Sicht.

Fluchtsituation:

655.500 von ihnen flüchteten in den Südosten von Bangladesch. Dort hatten Rohingya Flüchtlinge bereits in den frühen 1990er Jahren Zuflucht gefunden, waren jedoch 1994 zwangsweise repatriert worden (Betts, Loescher & Milner 2012²: 52). Als ab 2006 Rohingya erneut gezwungen waren, in größerem Umfang Myanmar zu verlassen, flohen sie wieder nach Cox-Bazar in Bangladesch, wo sie bis heute in verschiedenen Lagern leben (UNHCR 2018e). 2008 stufte der UNHCR (2011: 1) die Situation der aus dem Norden Myanmars stammenden sunnitisch-muslimischen Minderheit als eine der fünf relevantesten PRS ein.

Kutupalong ist heute das größte und am dichtesten besiedelte Flüchtlingslager der Welt. 100.000 Rohingya fanden zudem in Thailand, 98.000 in Malaysia und 18.100 in Indien Zuflucht; 125.000 leben nach wie vor als Binnenvertriebene im Land. Obwohl sich das Tempo des Zustroms verlangsamt hat, flüchteten Rohingya-Flüchtlinge weiterhin aus Myanmar. (UNHCR 2018a: 14, 24ff)

	<p>Heute leben alleine in Kutupalong mehr Rohingya, als noch in Myanmar verblieben sind.</p>
PRS in Nordafrika⁶⁰	<p>Saharaische Flüchtlinge aus Westsahara</p>
	<p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Ebenfalls sehr lange schon besteht die PRS saharaischer Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern in Algerien. Sie geht zurück auf die Besetzung der damals noch spanischen Kolonie Westsahara durch marokkanische Truppen im Jahr 1975, welche in der Folge mit dem „Dreiseitigen Abkommen von Madrid“ unter Marokko und Mauretanien aufgeteilt wurde. 1979 fiel auch das mauretanische Drittel an Marokko. Beginnend mit der Dekolonialisierung von Spanien und verstärkt nach der Annexion durch Marokko erlebte Westsahara einen langjährigen bewaffneten Konflikt zwischen den Besatzungstruppen und der saharaischen Unabhängigkeitsbewegung Frente Polisario. Seit 1991 besteht ein Waffenstillstand, der durch eine UN Mission überwacht wird. Trotz der Vermittlungsbemühungen einiger internationaler Akteure ist eine dauerhafte Lösung des Konflikts immer noch nicht in Sicht. (Schaedel 1990: 14-23; Herz 2013: 64-75)</p>
	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>In Folge dieses Konfliktes flohen ab 1975 Hunderttausende aus Westsahara und fanden auf algerischem Gebiet Zuflucht. Rund 165.000 von ihnen befinden sich bis heute in vier Flüchtlingslagern inmitten der südalgerischen Wüste in Tindouf. Die prekären Lebensbedingungen dieser Flüchtlinge sind durch extreme Trockenheit bei hohen Temperaturen gekennzeichnet. Bis heute sind die saharaischen Flüchtlinge auf humanitäre Hilfe angewiesen. (Spiegel & Qassim 2003: 72f; UNHCR 2018a: 69; Teuffel 2018)</p> <p>Allerdings werden sie Lager, denen Algerien Autonomiestatus verliehen hat, nicht vom UNHCR verwaltet, sondern durch die Polisario. Sie sind daher politisch und ad-</p>

⁶⁰ Die Regionaleinteilungen Afrikas werden entlang des Geoschemas der Statistics Division der UN vorgenommen: <https://unstats.un.org/unsd/methodology/m49/> [aufgerufen am 01.05.2019]

administrativ eigenständig. (Herz 2013: 82-111, 155-186, 488-491)

Flüchtlinge aus dem Sudan und Südsudan

Konflikthintergrund:

Die zweite relevante PRS der nordafrikanischen Region betrifft sudanesisch bzw. südsudanesisch Flüchtlinge und hat ihre Ursachen in zwei bewaffneten Konflikten, die die Geschichte des Sudan prägen: der Sezessionskonflikt im Süden, aus dem die Abspaltung des 2011 neu gegründeten Staates Südsudan resultierte, und der Dafurkonflikt im Westen des Landes. Beide Konflikte sind für ihre langwierige und brutale Dimension und die hohe Zahl an Flüchtlingen bekannt geworden.

Der Sezessionskonflikt im **Südsudan** begann mit der Unabhängigkeit Sudans von den Briten im Jahr 1956, die unmittelbar in einen bis 1972 andauernden Bürgerkrieg gegen die Rebellengruppe *Anya Nya* mündete. Im Friedensabkommen von Addis Abeba wurde der Region Südsudan eine weitreichende Autonomie zugesprochen. Das Abkommen beendete zwar die Kampfhandlungen zwischen der Regierung in Khartum und dem Autonomiegebiet Südsudan - allerdings nur kurz. Nachdem Erdölfunde im Südsudan zu Eingriffen in die Autonomie geführt hatten, setzte die neu gegründete Rebellengruppe SPLA, d. h. der militärische Flügel des *Sudan People's Liberation Movement* (SPLM), ab 1983 den Kampf um die Unabhängigkeit fort. Mehr und mehr Menschen sahen sich gezwungen das Land zu verlassen. (Kaiser 2008: 248ff)

Ein Friedensabkommen aus dem Jahr 2005, das zunächst den Autonomiezustand wiederherstellte, führte zu einer Aufteilung der Einnahmen aus dem Erdölgeschäft, zur Aufhebung der Scharia im christlich dominierten Süden und zu einer Regierungsbeteiligung der SPLM und bahnte den Weg zu jenem Referendum am 9. Juli 2011, aus dem der unabhängige Staat Südsudan hervorging. (James 2011: 141; Sidahmed 2011: 179; Tomas 2011: 298f)

Der Krieg war damit jedoch nicht vorbei. Seit der Unabhängigkeit liefern sich unterschiedliche Fraktionen der SPLM Machtkämpfe in Form eines Bürgerkrieges unter massiver Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung (ICG 2019a: 1-5). Verschiedene Versuche, mit unterschiedlichen Abkommen den Konflikt zu befrieden, schlugen fehl. Auch das seit September 2018 andauernde Waffenstillstandsabkommen ist

nach Auffassung der ICG (2019a: i; 35) voraussichtlich nicht von Dauer, da es keinerlei Lösungsansätze für die dem Konflikt zugrunde liegenden Machtkämpfe liefert. Während 2003 der internationale Blick auf die Friedensverhandlungen mit dem Süden Sudans konzentriert war, löste ein Machtkampf in Khartum einen weiteren Bürgerkrieg im Westen des Landes aus. Hassan al-Turabi, ein vom Verbündeten des Präsidenten zum Kontrahenten gewandelter islamistischer Führer, entfachte den bewaffneten Aufstand in **Darfur**. Die Wurzeln des bewaffneten Konfliktes in dieser marginalisierten und vom Rest des Landes entfremdeten Provinz liegen jedoch erheblich tiefer. (Prunier 2006: 109-115)

Die langfristige Austrocknung von ohnehin kargen Weideflächen infolge des Klimawandels in der zum Sahel gehörenden Region verdrängte Viehhirten aus dem Norden der Sudans südwärts, woraus sich Landkonflikte mit den dort ansässigen Ackerbauern entwickelten (Ionesco, Mokhnacheva & Gemeinne 2017: 99). Zwei bewaffnete schwarzafrikanische Organisationen erhoben sich gegen die Zentralregierung, das *Sudan Liberation Movement* (SLM) und das *Justice and Equality Movement* (JEM). Ethnische Unterschiede, die von Khartum aus durch die Mobilisierung und Ausrüstung krimineller arabischer Banden, der Dschandschawid-Milizen, systematisch zur militärischen Aufstandsbekämpfung instrumentalisiert wurden (Prunier 2006: 129f), intensivierten und verkomplizierten den Ressourcenkonflikt weiter. (Öhm 2018)

Die sudanesishe Luftwaffe bombardierte zivile Ziele in Darfur, und die Dschandschawid-Milizen begingen am Boden massive Kriegsverbrechen. Massenexekutionen, Massenvergewaltigungen, Vertreibungen, die Zerstörung von Siedlungen und die systematische Behinderung von Hilfsorganisationen kosteten Hunderttausende das Leben und wiesen zudem einige Charakteristika eines organisierten Genozids auf (Prunier 2006: 191-202; Totten & Markusen 2006). Aufgrund dessen erließ der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (ICC) Haftbefehle gegen Präsident Omar al-Bashir sowie gegen den Minister für humanitäre Angelegenheiten und den Anführer der Dschandschawid-Milizen⁶¹.

Trotz zwischenzeitlicher Waffenruhen war eine Lösung des Konfliktes bis vor kurzem nicht in Sicht. Ob die Rebellion in Khartum und die Absetzung von Präsident al-Bashir am 11. April 2019 eine Wende hin zu einer Lösung eröffnet, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Aussichten allerdings stehen nicht sehr gut, da die Militärregie-

⁶¹ Vgl. Webseite des ICC: Übersicht zum Fall Omar al-Bashir <https://www.icc-cpi.int/darfur/albashir> sowie Haftbefehle gegen Ali Kushayb https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2007_02908.PDF und Ahmad Harun https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2007_02902.PDF [aufgerufen am 26.05.2019]

	<p>rung, die in Karthum die Macht übernommen hat, aus den ehemalige Dschanschawid-Milizen besteht (Johnson 2019). Ab dem 03. Juni 2019 gingen diese in Karthum mit systematischen Massakern und weiteren schweren Menschenrechtsverletzungen gegen die Oppositionsbewegung vor (Eveleens 2019), die eher dazu führen können, dass weitere Menschen aus dem Land flüchten müssen.</p>
PRS in Nordafrika	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>Sowohl Südsudan mit etwa 4,5 Millionen als auch Sudan mit 2,7 Millionen gewaltsam Vertriebenen spielten bei der steigenden Zahl der Flüchtlinge in den letzten fünf Jahren eine bedeutende Rolle. Der Südsudan war das drittgrößte Herkunftsland von Flüchtlingen im Jahr 2017. (UNHCR 2018a: 3f, 6)</p> <p>Diese Flüchtlinge befinden sich heute mehrheitlich nicht in Nordafrika, sondern v. a. in den Nachbarstaaten Äthiopien, Tschad, Zentralafrikanische Republik (ZAR), der Demokratischen Republik Kongo (DRC), Kenia und Uganda (Kaiser 2008: 253) In Uganda ließ der Konflikt im Südsudan die Flüchtlingszahlen während des Jahres 2017 sprunghaft um die Hälfte ansteigen (UNHCR 2017b: 3; UNHCR 2018a: 17)</p> <p>Als PRS hat der UNHCR (2018a: 23) v. a. die Situationen sudanesischer Flüchtlinge im Tschad, in Äthiopien und im Südsudan identifiziert sowie von Flüchtlingen aus dem Südsudan in Äthiopien. Viele dieser Flüchtlinge sind dauerhaft in Lagern untergebracht. Weitere Details siehe unten (Tabellenfeld Aufnahmeländer)</p>
PRS am Horn von Afrika	<p>Flüchtlinge aus Somalia</p> <p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Seit den späten 1980er Jahren befinden sich viele Flüchtlinge aus Somalia in einer lang anhaltenden Fluchtsituation. Die somalische Krise, die bis auf postkoloniale Machtkämpfe nach der Unabhängigkeit im Jahre 1960 zurückgeht, brachte von 1969 bis 1991 das autoritäre Regime von Sayaan Barré hervor, welches seine Macht mit Hilfe des Militärs behauptete. Infolge einer durch eine lang anhaltende Dürreperiode ausgelösten sozioökonomischen Krise stieg die Unzufriedenheit der Bevölkerung auf breiter Basis. Diese entlud sich 1988 in einen Aufstand gegen die Diktatur, der im Nordwesten des Landes als Krieg ausgetragen wurde. Dies bildete den Auftakt zu</p>

einer ganzen Serie bewaffneter Auseinandersetzungen, infolge derer zunächst etwa 400.000 Flüchtlinge aus Somalia nach Äthiopien und Djibouti flohen. (Spilker 2008: 21; Kagwanja & Juma 2008: 216)

Der fortschreitende Zerfall und das Ende des Regimes führten jedoch nicht zum Ende der Kampfhandlungen. In das Machtvakuum nach dem Zerfall der Diktatur stießen zunächst verschiedene miteinander konkurrierende Clan-Warlords und später zunehmend auch bewaffnete islamistische Milizen vor, die wechselseitig einen bis heute nur selten unterbrochenen Bürgerkrieg entfachten. (Kagwanja & Juma 2008: 217f)

Eine flächendeckende Hungersnot führte 1991 zunächst zur humanitären Intervention der UN Mission (UNOSOM), die jedoch zunehmend zwischen die Fronten geriet und 1992 um die US-geführte militärische Taskforce (UNITAF) aufgestockt wurde.

Mehr als die Hälfte der damaligen Bevölkerung suchte in verschiedenen afrikanischen Nachbarländern Zuflucht. 1995 musste UNITAF nach starken Verlusten erfolglos abziehen. 2009 scheiterte nach dreijährigem Krieg auch eine äthiopische Militäraktion, verhinderte aber das Übergreifen des Krieges auf eigenes Staatsgebiet durch die zeitweilig in Somalia regierende *Union der Islamischen Gerichtshöfe*.

Gleichzeitig etablierte sich die islamistische Miliz *al-Shabaab*, die seitdem das Konfliktgeschehen dominiert, woran auch eine kurz nach der äthiopischen Intervention vollzogene Truppenstationierung der Afrikanischen Union (AMISOM) sowie eine kenianische Intervention nichts Entscheidendes zu ändern vermochte. (Spilker 2008: 22-29; Kagwanja & Juma 2008: 217f)

Mit manipulierten Wahlen, Spannungen zwischen Zentralregierung und Provinzen, der Ausweisung des Gesandten des UN-Generalsekretärs und regelmäßigen Anschlägen während des Jahres 2018 besteht die Unsicherheit in Somalia unvermindert weiter fort. Auch die klimabedingte Drohung weiterer Dürreperioden und daraus resultierender Hungerkatastrophen dauert an. (ICG 2019b)

Fluchtsituation:

2017 war Somalia mit knapp einer Million Flüchtlingen das fünftgrößte Fluchtland der Welt. Die Hauptaufnahmeländer für somalische Flüchtlinge waren Kenia (281.700), der Jemen (255.900) und Äthiopien (253.800), während kleinere Flüchtlingsgruppen auch in Südafrika (27.000), Uganda (25.000) und Schweden (22.000) leben (UNHCR 2018a: 6 & 14). In Kenia, Jemen und Äthiopien werden somalische Flüchtlinge seit Jahrzehnten regelmäßig in Lagern interniert. Die Situation in diesen drei Ländern charakterisierte der UNHCR (2018a: 23) als PRS. (Kagwanja & Juma 2008: 221ff;

PRS am Horn von Afrika	<p>Jahre et al 2018) Weitere Details siehe unten (Tabellenfeld Aufnahmeländer)</p>
	<p>Flüchtlinge aus Eritrea</p>
	<p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Die PRS von Flüchtlingen aus Eritrea geht zurück auf die Endphase der Kampfhandlungen, die 1991 - zwei Jahre vor der formellen Unabhängigkeit des Landes - zum Sturz des äthiopischen Diktators Mengistu führten (UNHCR 2018a: 23; Pohl 2015: 10). Hunderttausende flüchteten in diesem Kontext nach Sudan. Die Hoffnung auf Rückkehr nach der formellen Unabhängigkeit bestätigte sich für viele jedoch nicht. Mehrere von der eritreischen Regierung geführte Grenzkriege gegen Äthiopien, Dschibuti, Jemen und Sudan sowie das militärische Eingreifen Eritreas in den Krieg in Somalia, verhinderten für viele eine sichere Rückkehr. Allein der zweijährige Krieg gegen Äthiopien (1998-2000) kostete auf beiden Seiten mehr als 100.000 Menschen das Leben und führte innerhalb Eritreas zu etwa einer Million Binnenvertriebenen. Die Lebensbedingungen in Eritrea erschwerten aber auch nach dem Ende der Kampfhandlungen weiter die freiwillige Rückkehr. (Kibreab 2016: 577; Pohl 2015: 14-16)</p> <p>Besonders ab 2009 flüchteten Menschen aus Eritrea wieder verstärkt nach Sudan und nach Äthiopien (UNHCR 2018a: 23). Zu den wichtigsten Fluchtursachen zählt seitdem die umfassende staatliche Überwachung und Fremdbestimmung der Bevölkerung sowie schwerste Menschenrechtsverletzungen. Gemäß Verfassung gilt Eritrea zwar als Demokratie, diese ist jedoch nie in Kraft gesetzt worden (Pohl 2015: 13). Seit der Unabhängigkeit regiert die ehemalige Befreiungsfront mit diktatorischen Mitteln. Aufgrund der zahlreichen Grenzkonflikte wurde 2001 der theoretisch auf 18 Monate begrenzte Wehrdienst entfristet (MacLean 2018). Er beginnt offiziell mit dem 12. Schuljahr, welches in einem militärischen Trainingslager stattfindet und verpflichtet Frauen bis zum 47. und Männer bis zum 57. Lebensjahr (Nygah 2018). Ausbildung und berufliche Tätigkeit, über die nicht selbst entschieden werden kann, finden innerhalb dieses „Nationalen Dienstes“ gegen einen kleinen Sold statt, welchen das Verteidigungsministerium auszahlt, das auch gegenüber Privatfirmen als Subunternehmer agiert. Desertion von diesem als Sklaverei eingestuften Zwangsdienst wird in Friedenszeiten mit fünf Jahren Haft und in Kriegszeiten mit dem Tode bestraft. Auch</p>

das Verlassen des Landes ist ab dem 5. Lebensjahr unter Strafe gestellt. Oppositionelle Aktivitäten werden streng verfolgt. Zeitungen gibt es nicht, andere Medien werden staatlich geführt und auch ausländischen Journalist*innen wird der Zutritt zum Land verwehrt. Mutmaßliche Diktaturgegner*innen verschwinden systematisch in die etwa 200 geheimen Folterlager. Eine Untersuchungskommission der UN (2015) kam zu dem Schluss, dass die Menschenrechtsverletzungen in Eritrea als Verbrechen gegen die Menschheit angesehen werden können. (Pohl 2015: 16-19; UN 2013; UN 2015b; UN 2017; HRW 2019: 2013-205)

Fluchtsituation:

In dieser Situation ist ein Ende der PRS durch freiwillige Rückkehr nicht absehbar. Die eritreischen Flüchtlinge leben in den Erstaufnahmeländern Äthiopien und Sudan in Lagern und können diese Situation allenfalls durch Weiterwanderung beeinflussen (Pohl 2015: 29).

Ob die Entspannungspolitik des 2018 neu gewählten äthiopischen Präsidenten Abiy Ahmed, die immerhin kurzfristig zu einem Friedensvertrag mit Eritrea führte, mittelfristig auch zur Demokratisierung Eritreas beiträgt und Rückkehroptionen eröffnet, bleibt fraglich (Maclean 2018). Zunächst hat sich durch die Grenzöffnung die Zahl der eritreischen Flüchtlinge in Äthiopien weiter erhöht. (Stäude 2018) Weitere Details siehe unten (Tabellenfeld Aufnahmeländer)

Aufnahmeländer für Flüchtlinge am Horn von Afrika

Die wichtigsten **Aufnahmeländer** für Flüchtlinge aus dem Horn von Afrika bilden die Nachbarstaaten Sudan, Äthiopien, Djibouti und Kenia. In allen vier Ländern dominiert seit Jahrzehnten die Unterbringung in Flüchtlingslagern, die zumeist in abgelegenen Gebieten nahe der jeweiligen Landesgrenze zum Herkunftsland lokalisiert sind. Leichte Änderungen sind seit der Einführung des CRRF ab 2016 im Gange.

In **Kenia** befinden sich einige der größten Flüchtlingslager. Ein großes Problem stellt für Flüchtlinge v. a. die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und anderer Menschenrechte dar. Obwohl manche Flüchtlinge seit Jahrzehnten in diesen Lagern leben, zögert die kenianische Regierung, sie in die Gesellschaft des Landes zu integrieren. (Waiyego Mwangi 2019: 118 Nyaoro 2019: 27) Daadab in Kenia war lange

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">PRS am Horn von Afrika</p>	<p>Zeit das größte Flüchtlingslager der Welt. Der 1991 gegründete Komplex besteht aus fünf Lagern, wo v. a. somalische Flüchtlinge Aufnahme fanden. 2018 befanden sich noch immer über 200.000 Flüchtlinge in Daadab. Das Lager Kakuma wurde 1992 im Nordwesten Kenias gegründet. Die ersten Flüchtlinge, die sich dort niederließen, flohen vor dem sudanesischen Bürgerkrieg. Das Lager ist seitdem stark gewachsen und beherbergt Flüchtlinge aus dem ganzen Kontinent, v. a. aber Flüchtlinge aus Somalia, Äthiopien, Burundi, Ruanda und auch Uganda. Die meisten, der in Kakuma lebenden Flüchtlinge, stammen heute entweder aus dem Südsudan oder aus Somalia. (Montclos & Mwangi 2000; Agier 2011: 132-146; Oka 2011: 235-242; Jansen 2015: 162; Rawlence 2016)</p> <p>Bereits 2016 kündigte die Kenianische Regierung die beabsichtigte Schließung von Daadab an. Der kenianische Oberste Gerichtshof hat diesen Plan jedoch bislang aufgehoben. Im Februar 2019 hat die kenianische Regierung den UNHCR erneut über entsprechende Pläne in Kenntnis gesetzt. Zwangsrückführungen werden im Falle der Schließung befürchtet. (Thomson Reuters Foundation 2019)</p> <p>Äthiopien hingegen verfolgt eine Politik der offenen Tür gegenüber Flüchtlingen und gesteht ihnen mittlerweile auch eine relative Bewegungsfreiheit zu. Aufgrund anderer Restriktionen sind viele Lager, wie z. B. Kebribeyah (UNHCR 2018k), Bokolmanyu (UNHCR 2018j), Aw-barre (UNHCR 2018i), Melkadida (UNHCR 2018l), Kobe (UNHCR 2018m), Hilaweyn (UNHCR 2018n) oder Pugnido (UNHCR 2018o) dennoch zu einer dauerhaften Bleibe geworden. Eine legale Integration ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie Schritte zur lokalen Inklusion. Flüchtlinge dürfen zudem keine formelle Beschäftigung ausüben und haben nur begrenzten Zugang zu Land für die landwirtschaftliche Produktion. (Ruaudel & Morrison-Métois 2017: 1)</p> <p>Informationen über die Flüchtlingssituation in Sudan und Djibouti finden sich in den jeweiligen UNHCR Fact Sheets (UNHCR 2019d; 2019e).</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">PRS in der Region der Großen Seen</p>	<p>Flüchtlinge aus Burundi, Ruanda und der DRC</p> <p><u>Konflikthintergrund:</u></p> <p>Die Problematik der PRS in der Region der Großen Seen nimmt ihren Ausgangspunkt in den ethnisierten Konflikten in Ruanda und Burundi. In beiden Ländern führ -</p>

ten regelmäßig bis zum Ende der Kolonialzeit zurückreichende Spannungen zwischen den sozialen Gruppen der Hutu und der Tutsi zu gewaltsamen Eskalationen. In Burundi dauern diese Auseinandersetzungen bis heute an und lösten ab 1972 wechselseitige Flüchtlingswellen aus, im Rahmen derer Hunderttausende Hutu nach Ruanda und nach Tansania flohen. Nach der Machtergreifung der Hutu in Ruanda wiederum flohen v. a. zwischen 1961 und 1990 mehr als 100.000 Tutsi in die Nachbarländer. Insbesondere in Uganda militarisieren sich diese Flüchtlinge und drangen 1990 als Tutsi-Armee in Ruanda ein. Die Auseinandersetzungen gipfelten 1994 in einem Genozid, in dem binnen fünf Monaten etwa 800.000 ruandische Tutsi durch radikale Hutu-Milizen ermordet wurden. Die vorrückende Tutsi-Armee stoppte schließlich das Morden, löste ihrerseits aber wiederum eine Massenflucht von etwa 1,1 Millionen Hutu aus, darunter zahllose Täter*innen des Genozids ebenso wie Hutu, die einfach nur die Rache der Tutsi fürchteten. (Kibreab 2016: 573f; Muyombano 1995; Prunier 2008: 24ff)

Der Hutu Exodus in den Osten des damaligen Zaire (heute DRC), die damit einhergehende gewaltsame Destabilisierung der Provinz Kivu durch die geflüchteten radikalen Hutu-Milizen, die *Interahamwe*, und die aus den grenznahen Flüchtlingslagern heraus geführten Überfälle auf Ruanda, führten zur Revitalisierung eines Krieges, der in Kongo-Zaire seit der gewaltsamen Machtergreifung Mobutus in den 1960er Jahren nie ganz zur Ruhe gekommen war. Die *Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo-Zaire* (ADFL) unter Führung von Laurent Kabila eroberte schrittweise das Land vom Osten aus, unterstützt durch die Armee der neuen ruandischen Regierung, die ihrerseits sowohl gegen die Völkermörder*innen als auch gegen andere Hutu in den Flüchtlingslagern des Kivu vorging und mehr als 800.000 Flüchtlinge zwangsweise nach Ruanda zurückholte. (Prunier 2008: 113-148; Johnson, Schindwein & Schmolze 2016: 132-151)

Mit der Machtübernahme Kabilas im Mai 1997 war der Krieg in der jetzt neu benannten DRC jedoch nicht etwa vorüber. Im Gegenteil, er weitete sich ab August 1998 dramatisch aus. Bis 2003 griffen nicht nur eine Reihe unterschiedlicher Milizen in unterschiedlichen Landesteilen zu den Waffen, bald kämpften auch Armeen aus Angola, Zimbabwe und Namibia auf Regierungsseite gegen die von Ruanda, Burundi und Uganda unterstützten Aufständischen. „Afrikas Weltkrieg“ (Prunier 2008) forderte 3,3-4 Millionen Tote. (Prunier 2008: 181-284)

Doch auch danach war der Kongo nicht frei von bewaffneten Konflikten. Verschiedene bewaffnete Gruppen agierten wechselseitig in unterschiedlichen Landesteilen und noch immer waren die Hutu Milizen im Kivu nicht besiegt. Nach einer Phase der Regeneration formierten diese sich als *Demokratische Kräfte zur Befreiung von Ruanda*

	<p>(FDLR) und ließen die Kampfhandlungen ab 2006 im Ostkongo neu aufleben. Dieser dritte Kongokrieg wurde v. a. gegen die mit Ruanda verbündete Tutsi Miliz <i>National kongress zur Verteidigung des Volkes</i> (CNDP) geführt, die ab 2012 unter dem Namen <i>Bewegung des 23. März</i> (M23) weiterkämpfte (Theile & Kock 2012; Van Reybrouck 2013: 607ff; Johnson, Schlindwein & Schmolze 2016: 270ff).</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">PRS in der Region der Großen Seen</p>	<p><u>Fluchtsituation:</u></p> <p>Mit 620.800 Flüchtlingen war die DRC 2017 auf Platz 8 der Länder mit den meisten Flüchtlingen. Der größte Teil von ihnen fand in Uganda Aufnahme, gefolgt von Ruanda, Burundi und Tansania. In allen vier Ländern ist die Situation kongolesischer Flüchtlinge als PRS eingestuft (UNHCR 2018a: 15, 23). Die DRC wiederum ist ihrerseits nach wie vor Aufnahmeland für Flüchtlinge aus Ruanda, die mit Unterbrechungen seit 1994 v. a. im Kivu leben. Flüchtlinge aus Burundi wiederum halten sich seit 1972 in Tansania auf. Ihre Situation stellt eine der längsten PRS in der Region dar. (UNHCR 2018a: 15, 23)</p> <p>Aber auch in den letzten Jahren sind wieder verstärkt Menschen nach Pogromen aus Burundi geflohen (Titz 2016; ICC 2017).</p> <p>Uganda und Tansania sind die wichtigsten Aufnahmeländer für Flüchtlinge in der Region der Großen Seen. Tansanias Flüchtlingspolitik hat sich seit den 1960er Jahren allerdings von einer „Open Door“-Politik zu einer Politik mit starken Einschränkungen und dem Fehlen lokaler Integration als dauerhafte Lösung für die Flüchtlinge gewandelt. Die Mehrheit der Flüchtlinge lebt seit vielen Jahren in Lagern und hat keine Aussicht auf eine dauerhafte Lösung. (Morel 2009)</p> <p>Eines der ältesten Lager Tansanias ist Nyarugusu, das in der Provinz Kigoma liegt. Dieses Lager wurde 1996 gegründet, als über 150.000 Menschen, vorwiegend aus dem Kivu flüchtend, den Tanganjika See durchquerten. Bis März 2017 lebten in Nyarugusu immer noch rund 154.000 Flüchtlinge, davon 80.000 aus der DRC. Weitere 69.000 stammen aus Burundi. Andere burundische Flüchtlinge leben in Katumba und Mishamo, den weltweit ältesten inoffiziellen Flüchtlingssiedlungen. Sie kamen bereits 1972 über die Grenze. Viele der Einwohner*innen dieser Lager haben ihr ganzes Leben dort verbracht. (UNHCR 2018g; UNHCR 2018p)</p> <p>Mittlerweile haben sich in Tansania einige Lockerungen der Flüchtlingspolitik ergeben, von denen v. a. die 1972 eingereisten burundischen Flüchtlinge profitieren. (Kuch 2016; Kekic & Mseke 2016)</p> <p>Auf die Flüchtlingspolitik Ugandas wird ausführlich in Kapitel 5 eingegangen.</p>

Anhang B: Zeittafel zur Geschichte der Nachhaltigkeit

<p><u>1970-1989:</u></p> <p>Die Anfänge</p>	<p>Nachdem ab Mitte der 1970er Jahre, ausgehend von einem Bericht des Club of Rome über die Auswirkungen ungebremsten Wachstums auf die natürlichen Ressourcen des Planeten (Meadows et al. 1972), vor allem aber mit der 1977 von der US-Regierung veröffentlichten Umweltstudie Global 2000 (Council on Environmental Quality & US-Außenministerium 1977), gerieten Wachstumsideologien in den frühen 1980er Jahren zunehmend in die Kritik. Im Focus dieser Kritik standen die Risiken eines immer weiter expandierenden Raubbaus natürlicher Rohstoffe.</p> <p>Erstmals findet sich der Begriff der nachhaltigen Entwicklung in dem Abschlussbericht einer von der UN 1983 eingesetzten unabhängigen Sachverständigenkommission, der unter dem Namen ihrer Vorsitzenden, der norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland bekannt gewordenen Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (WCED). Die „Brundtland-Kommission“ hatte den Auftrag erhalten, Konzepte für eine auch langfristig tragfähige, umweltschonende globale Entwicklung zu erarbeiten. Der Bericht definierte erstmals nachhaltige Entwicklung als „eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“. Der Schwerpunkt dieser Bedürfnisorientierung sollte auf die armen Teile der Weltbevölkerung gelegt werden (UN 1987: 2.I.1)</p>
<p><u>1990-1999:</u></p> <p>Agenda 2000</p>	<p>1992 fand in Rio de Janeiro die erste Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) statt, auf der UN-Mitgliedstaaten die Agenda 21 verabschiedeten, die ganz im Zeichen nachhaltiger Entwicklung stand. Die Nachhaltigkeitsagenda umfasste einen gemeinsamen Aktionsplan, der die weltweite Zusammenarbeit im sozialen, ökologischen und ökonomischen Bereich auf dieses Ziel hin ausrichten sollte. (UN 1992a).</p>

<p><u>2000-2009:</u></p> <p>Milleniumsziele und Rio-Folgeprozess</p>	<p>Im September 2000 fand in New York der <i>UN-Millenniumsgipfel</i> statt, auf dem die Mitgliedstaaten einstimmig die sogenannte Millenniumserklärung verabschiedeten (UN 2000). Diese Erklärung führte zu acht weltweiten Entwicklungszielen, ausgearbeitet durch die UN und die Weltbank, gemeinsam mit zahlreichen NGOs. Die Ziele wurden als Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) bekannt und hatten die nachhaltige Reduzierung extremer Armut weltweit als Schwerpunkt. Sie sollten bis 2015 erreicht werden.</p> <p>Parallel lief der Rio-Folgeprozess weiter. Zehn Jahre nach der ersten UNCED Konferenz fand in Johannesburg der nächste <i>Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung</i> statt. Die Johannesburger Erklärung zur nachhaltigen Entwicklung und ein Umsetzungsplan wurden verabschiedet. Sie bekräftigten die Bereitschaft zur weltweiten Beseitigung extremer Armut und eines verstärkten Umweltengagements, aufbauend auf die Agenda 21 und die Millenniumserklärung. Der Plan enthielt jedoch weitere Punkte v. a. zu multilateralen Partnerschaften bei der Zielerreichung (UN 2002). Die Fortschritte bei der Annäherung an die MDGs und die Ziele des Agenda-Prozesses wurden über Indikatorensysteme gemessen. Der Bilanzbericht aus dem Jahr 2015 zeigte jedoch, dass bei der Grundbildung, der Gleichstellung der Geschlechter sowie im Kampf gegen Hunger und Armut zwar Fortschritte gemacht worden waren, die Millenniumsziele jedoch nicht erreicht werden konnten. Die Fortschritte fielen insbesondere in Subsahara-Afrika und Südasien deutlich geringer aus. (UN 2015c) Diese Entwicklung hatte sich bereits 2010 abgezeichnet (UN 2010), so dass weitere Schritte vorbereitet wurden.</p>
<p><u>2010-2019:</u></p> <p>Von MDGs zu SDGs: die Agenda 2030</p>	<p>Auf dem UN-Gipfel für nachhaltige Entwicklung (Rio +20) im Juni 2012 verabschiedeten die UN-Mitgliedstaaten schließlich ein Abschlussdokument, die sogenannte "The Future We Want"-Erklärung (UN 2012). Diese führte MDGs und Nachhaltigkeitsziele zu einem gemeinsamen Prozess zusammen und leitete einen neuen Entwicklungsprozess ein, der auf dieser Grundlage die UN Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) für die Zeit nach 2015 aufbauen sollte. Im Folgejahr setzte die</p>

UN-Generalversammlung eine 30-köpfige offene Arbeitsgruppe für die Bearbeitung der SGDs ein (UN 2015a: Nr. 6). Außerdem wurde die Gründung des Weltforums der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (WSDF) beschlossen.

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde 2015 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Sie ist das vorläufige Ergebnis einer jahrzehntelangen Zusammenarbeit der globalen Zivilgesellschaft, der UN und ihrer Mitgliedsstaaten und soll bis zum Jahr 2030 umgesetzt sein. (UN 2015a)

Die 17 SDGs lauten wie folgt:

1. Armut in jeder Form und überall beenden
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
5. Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9. Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10. Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und

	<p>nachhaltig machen</p> <p>12. Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen</p> <p>13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen</p> <p>14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen</p> <p>15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen</p> <p>16. Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen</p> <p>17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben</p> <p>Die statistische Kommission der UN wurde beauftragt, mit Hilfe der nationalen Statistikämter der Mitgliedsstaaten, analog zum Vorgehen bei den MDGs, Indikatoren für die Überprüfung der SGDs zu entwickeln. Hierfür wurde die sogenannte <i>Inter-Agency Expert Group</i> berufen. Diese Gruppe entwickelte einen Indikatoren-Set, der als „IAEG_SDGs“ bekannt ist und die Sichtbarmachung der Zielerreichung auf nationalstaatlicher sowie auf überstaatlicher Ebene ermöglichen soll. (UN 2015a: Nr. 75, 83)</p>
--	---

Anhang C: Die Ziele des World Humanitarian Summit

Ziele der Agenda for Humanity (UN 2016c)	
Konflikte verhindern und beenden	Durch die Weiterentwicklung politischer Lösungen, nachhaltiger politischer Führung, frühzeitiger Gewaltdeeskalation und durch Investitionen in friedliche und integrative Gesellschaften soll die Beendigung bzw. Verhinderung bewaffneter Konflikte erreicht werden. (UN 2016c: 2, 3)
Die Regeln des Krieges respektieren	Dieses Ziel verfolgt Aktivitäten zur verstärkten Einhaltung des internationalen Völkerrechts und der Menschenrechte auch in Kriegszeiten, um menschliches Leid zu minimieren und Zivilist*innen zu schützen. Gegen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen soll verstärkt vorgegangen werden. Hierzu soll eine globale Kampagne zur Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte beitragen. (UN 2016c: 3, 4, 5, 6)
Keinen Menschen zurücklassen	Dieser Vorsatz entspricht auch dem Grundgedanken nachhaltiger Entwicklung der Agenda 2030, mit dem sich die internationale Gemeinschaft auf die Inklusion aller verpflichtet hat. Im Hinblick auf humanitäre Hilfe bekräftigt dieser Punkt den Anspruch auch in Konflikt- und Katastrophensituationen alle Betroffenen zu erreichen. Der Fokus der Unterstützung wird dabei auf vulnerable Gruppen gelegt, d. h. auf Flüchtlinge, IDPs, Migranten*innen, Kinder, Mädchen, Frauen und Menschen mit Behinderung. (UN 2016c: 7, 8, 9)

<p>Anders arbeiten, Bedürftigkeit beenden</p>	<p>Hierzu müssen lokale Systeme und Strukturen gestärkt und die Kluft zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit überwunden werden, um die Abhängigkeit der betroffenen Menschen zu beenden. (UN 2016c: 9, 10)</p>
<p>In die Menschheit investieren</p>	<p>Dieses Ziel wirbt für die internationale Lastenteilung. Es fordert die gegenseitige Unterstützung aller Akteur*innen der humanitären Hilfe und die gemeinsame Übernahme der Verantwortung für die Betroffenen durch politische, institutionelle und finanzielle Unterstützung der Hilfskräfte vor Ort. (UN 2016c: 12, 13, 14)</p>

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Masterarbeit zum Thema: „'Provisorisch für immer?' Flüchtlingslager zwischen Nothilfe und langfristiger Entwicklungsplanung“ selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe.

Alle Stellen, die von Autor*innen wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin nicht damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Masterarbeit zur Einsicht ausgelegt wird.

Bochum, 17.06.2019

(Sarah Biet Sayah)